Bericht
Von offentlicher KirchenBusse/

oder/ Wiederauffnehmung gefallener/ ärgerlicher/ doch wiederkehrender bußfertiger Sünder/ vnd jhrer Versühnung mit der geärgerten Kirchen/

Auß Gottes heiligem Wort auch auß den Schrifften alter vnd newer Kirchenlehrer/ so wol auß der Praxi vnd Brauch der Kirchen zu vnsern Zeiten/ zusammen getragen vnnd verfasset

Durch

M. Nicolaum Rebhan/ Pfarherrn vnd Superintendenten zu Eisenach.

Gedruckt zu Jehna bey Johan Weidnern/ in Verlegung Salomon Gruners Buchhändlers/ im 1615. Jahr.

Epistola

Reverendi & Clarissimi Theologi,

Dn. D. JOHANNIS GERHARDI,

Superintendentis Heldburgici, &c.

ad authorem hujus libelli.

ADmodum Reverende & Clarissime Domine Superintendens, fautor & in CHRISTO *frater plurimùm honorande, Tractatum tuum de publica* ἐξομολογήσει *accuratè & non sine voluptate perlegi, nec quicquam in eo deprehendo, quod non sit pium & eruditum. Amantissimè igitur Ecclesiæ nomine precor, ut eum, quàm potest fieri primùm, publici juris facias: idq; antè Synodum, in qua de hoc etiam disciplinæ Ecclesiasticæ nervo arctiùs constringendo ut agatur, ipsa requirit necessitas. Dominus noster* JESUS CHRISTUS *augeat in te Spiritus sui dona, ut in Ecclesiæ salutem diutissimè salvus & incolumis voce ac stylo gloriam divini nominis asseras, ac veritatem cœlestis doctrinæ propages. Vale. Dabat. Heldburgi, III. Januarij, Anno 1615.*

R. T. Dign.

amans & colens

Johannes Gerhardi D.

Denen Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Johann Casimir / vnd Herrn Johan Ernsten / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve vnd Bergen / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Grafen zu der Marck vnd Ravensburg / Herren zu Ravenstein / etc. Meinen gnädigen Fürsten vnd Herren.

Gottes Gnade / Segen vnd Regierung / vmb Christi willen / durch den heiligen Geist / sampt meinem andechtigen Gebet / vnd vnterthänigen Diensten / jederzeit höchsten Fleisses zuvor:

Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten / Gnädige Herren / Wann vnser lieber Gott in seinem heiligen Wort Christliche Potentaten / Könige / Fürsten vnd Herren / jhres Ambts erinnern wil / gibet er jhnen diese schöne Ehrentittel / daß er / vnter andern / sie nennet / Pfleger vnd Seugammen der Kirchen / Es. 49.

Ambtleute seines Reichs/ Sapient. 6. Item er lest sie vermanen/ daß sie jhme/ dem HERRN/ dienen/ Ps. 2. vnd 102. Daß sie die Thore weit/ vnd die Thüren in der Welt hoch machen sollen/ daß der König der Ehren einziehe/ Psal. 24.

Worauß offenbar ist vnd klar erscheinet/ daß Christlicher Regenten Ambt nicht so enge einzuspannen sey/ wie von Papisten vnd etlichen andern Irrgeistern geschiehet/ welche meynen/ die Obrigkeit habe mit der Religion vñ Gottesdienste nichts sonderliches zu thun/ vnd jhr Ambt erstrecke sich nur auff weltliche Händel. Sondern daß sie freylich auch der Kirchen vnd Religion sich/ Ambts halben/ doch gewisser massen anzunehmen habe. Zwar/ in der Kirchen Gottes zu Dominiren/ in

Religionssachen eignes gefallens anzuordnen / zu gebiethen / zu verbieten / wie es etwa im Heydenthumb zugangen / Als / da NebucadNezar seinen güldenen Roland auffgerichtet / vnd zu ehren geboten / Da Antiochus den Grewel der Verwüstung eingeführet / Da Königs Antigoni Gesetz gewesen / Quod Rex Antigonus jusserit, sanctum sit coram Deo, & justum inter homines. Dergleichen auch wol im Volck Jsrael geschehen von Jerobeam / Achab / Manasse / etc. Itē / da zu diesen letzten Zeiten nach wieder offenbartem Evangelio / vnd Religions Reformatiō / von etlichen Potentaten ein Bäpstlich Keyserthumb hat wollen eingeführet / der Bindeschlüssel auß der Kirchen außgemustert / oder auff die Cantzeleyen vnd Rathäusser gezogen / vnnd dem

Predigambt verboten werden / falsche Lehre vnd Lehrer nahmentlich von der Cantzel zu straffen / oder ärgerliche vnbusfertige Sünder von Gemeinschafft der Christlichen Kirchen auszuschliessen / vnd bey jhrer wieder auffnehmung ein offentliche Versühnung anzustellen / etc. Das stehet keinem Christlichen Regenten zu / damit werden der Obrigkeit Ambsschrancken vberschritten / darbey ist auch kein Glück noch Segen / vnd hat vnser HERR GOtt solchē Frevel jederzeit ernstlich gestrafft.

Aber also gehet Christlicher Regenten Ambt auch auff die Kirche vnd Religion / daß sie vber dem rechten / wahren vnd reinen Gottesdienst / vber Kirchen vnd Schulen / mit allem Fleiß halten / das liebe seligmachende Wort Gottes / vnd dessen trewe Diener / in jhren Landen

den befördern vñ handhaben/ falschem Gottesdienst / Irrthumb vnd verfürischer Lehre keinen Vnterschleiff geben/ noch sie einschleichen lassen/ Item/ daß sie/ mit Zuziehung vñ Raht trewer vnd reiner Lehrer / verstendiger Rähte vnd trewer Landstende / Consistoria ordnen / Visitationes vnd Synodos halten lassen/ Kirchenordnung vnd Agenda stellen / Wolstendige / nützliche Ritus vnd Ceremonien anrichten/ darauf acht haben lassen / daß Kirchen vnnd Schuldiener jhr Ambt ohne Eintrag vnd Verhinderung / auch trewlich vnd fleissig verrichten / nicht seumig / lässig vnd träge seyn/ nicht Newerung einfüren/ oder mit bösem Leben Ergernis anrichten/ weniger nicht/ dz die Vnterthanen ein stilles vñ geruhigs Leben füren in aller Gottseligkeit vnd Erbarkeit.

Das heist der Kirchen Pfleger vnd Seugammen seyn / dem Ehrenkönige Christo die Thor weit auffthun / vnnd jhn einziehen lassen / dem HERRN dienen / etc. Denn wie ein alter Lehrer sagt: Serviunt Reges CHRISTO, leges ferendo pro CHRISTO, Darüber frolocken vnd lobsingen billich Engel vnd Menschen / als vber einem besondern hohen Frewdenwerck / wenn die Fürsten vnter den Völckern versamlet sind zu einẽ Volck dem Gott Jacob / vnd Gott sehr erhöhet ist / bey den Schilden auff Erden / Ps. 47.

Solcher Gestalt haben sich der Kirchen Gottes angenommen die gotseligen heiligen Könige im alten Testament / Als / David / der mit gut heissen des Propheten Nathans ein Tempel zum Gottesdienst bawen wolte / 2. Samuel. 7.

muel. 7. Welchen aber hernach sein Sohn König Salomo verfertigte/ vnd König Joas wieder besserte/als er etwas bawfellig wordē war/2.Reg.12. David lies auch mit Raht der Fürsten vnnd Leviten/ die Lade des Bundes gen Jerusalem bringen / 1. Chronick. am 14. Vnd Cap. 24. ließ er versamlen alle Obersten in Jsrael / vnd die Priester vnd Leviten / vnd stellet eine Ordnung vnter jhnen / auff daß der Gottesdienst desto richtiger möchte getrieben werden. Sonderlich machte er ein Ordnung vnter den Sängern bey der Hütten des Stiffts / 1. Chronick. 26. Assa/ Josaphat/ Hiskia/ Josia/ schafften die Abgötterey vnd andere eingerissene Misbräuche ab/vnd richteten den rechten/aber damals gefallenen Gottesdienst wieder an/ Wie im 2. Buch

der Chronicken in vnterschiedlichen Capiteln nach der lenge zu lesen ist.

Dergleichen haben im newen Testament gethan die Christlichen Römischen Keyser/ sonderlich Constantinus Magnus/ von welchem Euseb. erzehlet (lib. 4. cap. 24. in vita Constantini) daß er hab pflegen zu sagen: Er were auch ein Bischoff/ aber nicht von jnnen der Kirchen/ wie die Priester/ sondern von aussen. Item/ Theodosius/ Martianus/ vnd andere/ welche die heidnische Abgötterey haben helffen abschaffen vnd außrotten/ Christliche Kirchen vnd Schulen anrichten/ Concilia wider die Ketzer halten lassen.

Weniger nicht haben zu diesen letzten Zeiten der Kirchen Gottes vnd reinen Religion mit rechtem Ernst sich angenommen die Evangelischen Stände

im

im heiligen Römischen Reich/ vnd vnter denselben sonderlich die Chur vnnd Fürsten in dem Hochlöblichen Hause Sachsen/ Inmassen denn jhr Christlicher Eyfer vorlangsten Weltkündig worden.

Vnd eben diß ist fürnemlich die Vrsach/ Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten/ gnädige Herren/ Warumb E. E. F. F. G. G. gegenwertiges Büchlein von der Kirchenbusse in Vnterthänigkeit ich dedicire vnd zuschreibe/ weil/ Gott Lob/ dieselben nach anweisung göttliches Worts/ vnnd nach dem Exempel der alten Gottseligen Keyser vnnd Könige/ So wol jhrer Christlichen Vorfahren/ der Kirchen Gottes vnd reinen Religion von Hertzen sich bisher haben angenommen/

dieselbe in jhren Landen befördert/ sonderlich aber auch den Predigern göttliches Worts in jhrem rechtmässigen Straffambt/ vnnd in vbung der Kirchenzucht/ keinen vngebührlichen Eintrag thun lassen/ sondern viel mehr sie dabey geschützet vnd gehandhabet.

Mache mir auch keinen Zweifel/ E.E. F.F. G.G. werden ferner/ durch Hülffe vnd Regierung des heiligen Geistes/ jhr hohes Ambt also führen/ jhre Fürstliche Gedancken dahin wenden vnd drüber halten/ daß neben Reinigkeit der Lehre die Kirchenzucht in rechtem Schwange erhalten/ vnd hiedurch vielen groben Lastern vnd Sünden/ so (leider) zu diesen letzten bösen Zeiten in vollem Schwange gehen/ vnd vmb welcher willen der Zorn GOTtes vber die Menschen kömpt/

gestew-

gestewret vnd gewehret werde/ darumb ich auch den trewen gütigen Gott von Grund meines Hertzens inbrünstig anruffe vnd bitte.

So auch dieses mein weniges / doch warhafftiges Zeugnis E. E. F. F. G. G. zu Ehren bey andern gereichet/ wie ich mich versehen wil / soll damit meine schuldige Danckbarkeit gegen E. E. F. F. G. G. für die vielfeltigen mir bisher erzeigten Wolthaten / vmb etwas erkläret vnnd an Tag gegeben werden/ Welche der trewe Gott ferner E. E. F. F. G. G. mit langem Leben/ Gesundheit / glücklicher Regierung / vnd allerley geistlichem vnd leiblichem Segen/ Summa/ mit Prophetenlohn vergelten wolle.

Bitte schlieslich/ E. E. F. F. G. G. wollen solche geringfügige / doch wol-

gemeynte Arbeit / in Gnaden von mir vermercken vnd auffnehmen / vnd wie bisher / also hinfůro / meine gnådige Fůrsten vnd Herren seyn vnd bleiben / Auch sampt jhren Fůrstlichen Hochgeliebten Gemahlin / Wollöblichen Regierungen / Hoffhaltungen / Landen vnd Leuten / Kirchen vnnd Schulen / dem Schutz des Allerhöchsten von mir jetzt vnd allezeit trewesten Fleisses befohlen seyn. Datum Eisenach / den 4. Februarij / Anno 1615.

E. E. F. F. G. G.

Vnterthäniger Diener am Wort Gottes

M. Nicolaus Rebhan / Pfarherr vnd Superintendens doselbst.

Errata typographica.

Fol. 10. *lin.* 11. *leg.* Teuffer. *Fol.* 32. *lin.* 4. *leg.* haben. *Fol.* 64. *lin.* 1. *l.* daß er. *Fol.* 72. *lin.* 11. *l.* geschlossen. *Fol.* 115. *lin.* 17. *l.* suspensio. *Fol.* 127. *lin.* 1. *l.* auff Erbawung. *Fol.* 154. *lin.* 19. *l.* Ende. *Fol.* 162. *lin.* 15. *pro* Papisten. *leg.* Aposteln. *Fol.* 180. *lin.* 17. *l.* widersetzen. *Fol.* 208. *lin ult. post* Götter / *adde.* vnd das wil auch das Wörtlein Judicat. *Fol.* 210. *lin.* 16. *dele* der. *Fol.* 215. *lin.* 10. *dele* me. *Item lin.* 22. *dele* also. *Fol.* 219. *lin. ult.* *l.* solchen.

Bericht von offentlicher Kirchenbuß/Versöhnung vnd wieder Auffnehmung/ ärgerlicher aber Busfertiger Sünder.

Das erste Capitel.

Von den Vrsachen dieses Tractats.

WIr leben jetzo / nach Gottes Willen / in den letzten Zeiten / vnd am Ende der Welt / jnmassen solches die Weissagungen der Schrifft von den Zeichen des jüngsten Tages/ vnd andere mehr Beschaffenheiten / mit sich bringen.

Wie nu ein Menschlicher Leib / wenn er alt wird / vnd dem Ende / oder Tode / nahet / mit vielen bösen Feuchtigkeiten vnd andern Gebrechen geplaget wird / vnnd ein Geträncke / wenn es bald auslauffen wil vnd auff die Neige kömpt/

 seine

seine vnreine Hefen hat: Also diese alte Welt vnd letzte Zeit ist auch auff die todte Neige vnnd trübe Hefen kommen / vnd ist nicht allein natürlicher weise sehr gebrechlich / sondern auch geistlich zumal verderbt vnd verzweifelt böse / Es sind greuliche Zeiten / wie sie S. Paulus 2. Tim. 3. nennet / der Satan lest seinen letzten Zorn auß / vnd hat es leider dahin bracht / daß neben falscher Lehre allerley grobe / Himmelschreyende Sünde vnd Ergernis in vollem schwange gehen: Darüber ist bey den meisten weder Rew noch Schew / die Menschen wollen auch / wie zur Zeit vor der Sündflut / Genes. 6. (so ein Fürbild der jetzigen gewesen) den Geist Gottes sich nicht mehr straffen lassen / schreyen auß vollem Halse / Dirumpamus vincula corum, & projiciamus à nobis jugum ipsorum, Psal. 2.

Sie wollen vngestraffet seyn /
Vnd lebn nach jhrem Sinne /
Werffen von sich den Rahte dein /
Vnd was du lehrest drinne.
Sie gehn nach jhres Hertzen Wahn /
Ein jederman auff seiner Bahn /
Vnd lassen jhn nicht wehren.

Der

Der Bindeschlüssel vnd die Kirchendisciplin/ damit man solchem Vnheil durch Gottes Gnade vmb etwas steuren köndte vnd solte / wil sehr in Abgang vnnd Fall kommen / vnd da man solte homines facinorosos, gottlose/ vnbusfertige Leute von Gemeinschafft der Christlichen Kirchen ausschliessen / für Heyden vnd Vnchristen halten (wie sie ohne das sind) jhnen die Absolution vnd den Brauch des H. Abendmals versagen / vnd sie davon abweissen / biß man ware Busse vnd Besserung an jhnen vermerckt / auch nach beschaffenheit des Falls nicht anders auffnehmen / denn daß sie durch öffentliche Bekäntnis vnd Abbittung jhrer Sünden sich zuvor mit der geärgerten Kirchen versühneten/ etc. Diß/ sag ich/ wird auffs ärgste verhasset/ als ein Bäpstlisch Werck vnnd Menschengedicht von vielen verworffen / vnd jhrer eins theils legen sich mit aller Macht darwider. Sonderlich was ein wenig hohes Standes ist / wil gar auß der Haut fahren / vnd es für ein Injuri anziehen / wenn man seine Sünde nur mit einem Wörtlin offentlich rühret. Tange montes & fumigabunt, Vnd ist bey jhnen nicht halb so grosse Sünde / Böses thun / als Böses straffen. Von grossen Herren

ren lernets der gemeine Pöfel / vnd wils ja so wenig leiden / vnd man soll jhnen uur sanffte predigen / nach dem jhnen die Ohren jucken / Esa. am 30. Cap. 2. Tim. 4. So findet man auch ein theil Prediger / welche entweder auß vnzimlicher Furcht vnd Blödigkeit / oder vmb Menschen Gunst / Ehre vnd Förderung willen / durch die Finger sehen / stille schweigen / vnd wähnen / Wann sie in gemein ein wenig der Sünden gedencken / so sey schon der Sachen ein Gnüge geschehen / machen den Leuten Küssen vnter die Armen / vnd Pfüle zu den Häuptern / vnd vrtheilen die zum Leben / die nicht leben solten / vmb einer Hand voll Gersten / vnd Bissen Brots willen / Ezech. 13.

Etliche sollen wol gar mit gottlosen Weltkindern in ein Horn blasen / vnd die öffentliche Versühnung derer / so Ergernis gegeben haben / pro invento merè humano selbst halten.

Hergegen sind auch andere / so ex Zelo non secundum scientiam, auß Vnverstand vnnd vnzeitigem Eifer / oder auch wol auß eignen Affecten vnd fleischlicher Rachgier / der Sachen zu viel thun / vnnd die Seelen zum Tode vrtheilen / die doch nicht solten sterben / Ezech. 13. vnd brauchen der

chen der vom HERRN verliehenen Gewalt/ ihre Zuhörer nicht zu bessern/ sondern zu verderben/ 2. Corinth. 10. vnd 13. Wissen auch nicht recht zu vnterscheiden/ der Kirchendiener vnd der weltlichen Obrigkeit Ampt/ so wol/ was an jm selbst nötig ist/ vnd hergegen was in Christlicher Freyheit stehet.

Derowegen hab ich für eine Nohtdurfft erachtet (auff daß ich mich selbst desto besser informiren vnd confirmiren möchte/ auch andern/ so es nicht besser wissen/ desto füglicher rahten köndte) auß heiliger göttlicher Schrifft/ auch auß den Schrifften der alten Väter vnd Kirchen Historien/ so wol auß Praxi vnd Brauch der Kirchen zu vnsern Zeiten/ vnd auß den Scriptis recentiorum Theologorum, folgenden Bericht/ von Auffnehmung vnnd Versühnung offentlicher Sünder mit der geärgerten Kirchen/ zusammen zu tragen/ vnd müglichsten Fleiß anzuzeigen/ Wie es damit jeder Zeit gehalten worden/ Ob vnd wie ferne dieselbe in Gottes Wort Grund habe vnd nötig sey/ bey was für Fällen/ vnd warumb sie gebraucht werden solle. Helffe Gott/ daß es mit Nutz vnnd Frucht geschehen möge/ vmb Christi willen/ AMEN.

Das ander Capitel.

Was dieser Handel an jhm selbst sey.

ANfänglich aber ist in acht zu nehmen / daß hie das Vorhaben nicht ist gar ausführlich zu handeln von der gantzen Kirchenzucht / oder insonderheit von der Excommunication vnd dem Banne / da vnbusfertigen Sündern / die in offentlichen Sünden leben / oder falscher Lehre halsstarrig zugethan sind / vnd sich nicht wollen weisen lassen / die Absolution / der Brauch des H. Abendmals / Gevatterschafften / Christliche Begräbnis / vnd andere Stücke Christlicher Gemeinschafft vnnd Freyheit / biß zu jhrer wahren Busse / versagt werden / Sondern allein von Aussühnung offentlicher / aber numehr wieder busfertiger Sünder / mit der Christlichen Kirchen. Welche Handlungen / ob sie wol vnter ein genus disciplinæ Ecclesiasticæ gehören / so sind es doch Actiones specie diversæ. Dort geschihet eine Ausschliessung / hie aber eine wieder Auffnehmung der Ausgeschlossenen. Vnd ob wol solches auch ein Ansehen hat einer Straffe / auch bey den Alten gewesen / vnd noch heut zu Tag ist / an de-

an denen Orten/ da man solche Personen offentlich fürstellet / an ein besondern Ort / vnd andere Ceremonien bey jhnen braucht / davon hernach gemeldet werden soll / jedoch wo mehr nicht geschiehet/ als ein offentlich Bekäntnis jhrer Sünden / Abbittung vnd Versühnung mit der geärgerten vnd beleidigten Kirchen/ so ist es eigentlich keine Straffe / sondern ein Werck des fünfften Gebots im Gesetz Gottes / Actio & Virtus, non Passio aut Pœna. Wiewol zufälliger weise eine Straffe drauß wird / in dem der Reconciliandus leidet / daß er mit Tauff vnd Zunahmen offentlich für der Gemeinde genennet / vnd seine Verbrechung (als damit er Ergernis angerichtet / Gottes Zorn / zeitliche vnd ewige Straffe verdienet habe/ offentlich angeregt wird/ welches jhn im Hertzen beisset vnnd wehe thut / wie es denn mancher (gleichwol auß Vnverstand) für ein grössere Schande vnnd härtere Straffe achtet / als daß jhm zuvor Absolution vnd Sacrament versagt worden ist. Vnd weil in weltlichen Gerichtshändeln diß für eine Art oder Stücke der Straff geachtet wirdt / wenn einer dem andern/ den er offendirt hat/ offentliche Abbittung für der Obrigkeit thun muß / so mag

auch die Abbittung / welche in der Kirchen geschiehet / vnsert halben etlicher massen eine Kirchenstraffe sein vnd bleiben. Wie wir auch darumb desto mehr drüber halten sollen / als vber einem Nervo disciplinæ, Vnnd damit andere desto mehr sich fürchten / vnnd für dergleichen Sünden hüten / 1. Tim. 5.

Es ist aber nun diese Versühnung ein Stück der Christlichen Kirchenzucht / da ein getauffter Christ / der seinen Tauffbund / göttlichem Gesetz vnd Christenthumb zu wider / ein offentlichen groben Sündenfall begangen / damit die Kirche betrübet vnd ein gemein Ergernis angerichtet hat / Solches aber mit busfertigem Hertzen erkennet / sich hierauff selbst anklagt / GOTT vnd seiner Kirchen für sich selbst / oder durch den Mund des ordentlichen Kirchendieners / seine Sünde offentlich bekennet / vnd menniglich bittet / daß man jhm dieselbe vmb Gottes willen vnd auß Christlicher Liebe vergeben / vnd jhn in die Gemeinschafft vnd zum Mitglied der Kirchen wieder auffnehmen wolle / verheist auch / daß er forthin durch GOttes Gnade sein Leben bessern wolle / Darauff der Kirchendiener

die Zu-

die Zuhörer vermahnet/ seiner Bitte statt zu geben/ vnd das menniglich für solchen vnd dergleichen Sünden sich hüten wolle / welches alles zu dem Ende gerichtet ist / damit dem Ergernis gesteuret werde / auch der Delinquent vnd andere daher Vrsach nehmen/ sich zu fürchten / in wahrer Furcht Gottes ein Christliches stilles Leben zu führen / vnd die Sünde müglichsten Fleisses zu meiden.

Erscheinet demnach hierauß / daß diß Stück der Kirchenzucht / wann ein öffentlicher Sünder wider in die Gemeinschafft der Kirchen auffgenommen wirdt / in sich halte / so viel des Sünders Person anlanget / ein offentlich Bekäntnis der Sünden / zufällig eine offentliche Straffe der Sünden / vnd eine offentliche Abbittung gegen die geärgerte Kirche.

Das dritte Capitel.

Von mancherley Nahmen/ so dieser Handlung gegeben werden.

DJe Griechische Kirche hat solche gantze Handlung/ von dem einen theil derselben genennet ἐξομολόγησιν, Ein Bekäntnis/ vnd solchen Nahmen ohne zweifel genommen auß heiliger Schrifft/ sonderlich auß der Histori Johannis des Teuffers vnnd seiner Zuhörer/ von denen stehet Matth. 3. Es gieng zu jhm (S. Johanni dem Teuffer) hinauß die Stad Jerusalem/ vnd das gantze Jüdische Land/ vnd alle Länder am Jordan/ vnd liessen sich teuffen von jhm im Jordan/ ἐξομολογούμενοι τὰς ἁμαρτίας αὐτῶν, vnd bekanten jhre Sünde. Wiewol zwischen demselben Bekäntnis vnd der Väter Kirchenzucht/ wie auch vnserer heut zu Tag/ ein mercklicher Vnterscheid gewesen/ als wir hernach vernehmen werden.

Folgendts hat man es bey den Alten auch ἐπιτίμια, τιμωρίας, castigationes, mulctas, &c. genennet/ wegen etlicher eusserlicher Straffen/ damit die Pœnitentes publicè sind belegt worden.

In der Lateinischen Kirchen hat man es Satisfactionem genennet / eine Gnugthuung / (vocabulo minus verecundo, wie H. Philippus davon redet / der hergegen das griechische Wort / ἐπιτιμία, modestius, nennet) aber nicht in dem Verstande / als thete ein solcher Mensch Gott dem HERRN gnug für seine Sünde / welches allein Christus der HERR mit seiner Satisfaction vnd Bezahlung geleistet hat /

Der hat gnug für vns all gethan /
Er ist der Mittler worden.

Sondern sie haben verstanden Satisfactionem Ecclesiasticam, daß der Kirchen / wegen des Ergernis / hiemit gnug geschehe / vnd dieselbige für sich weiter nichts zu fordern hette. Hernach aber / vnnd sonderlich im Bapsthumb / hat man ein Verdienst bey Gott / vnd das dritte Stück der Bäpstischen Busse darauß geschmiedet.

Im Bapsthumb nennet mans Kirchenbuß / welcher Nahme / ob er wol sich nicht eigentlich zu diesem Werck schicket / auch vnsere Handlung mit offentlichen Sündern weit anders vnd zu einem viel andern Ende angestellet wird / als im Bapsthumb / jedoch weil es heist / Vocabula valent usu, sicut nummi, vnnd wir solcher Nahmen

men halben libertatem Christianam haben / so tragen wir kein Bedencken / das Wort Kirchen Buß / sano & Lutherano sensu zu brauchen / wie wir auch sonsten das simplex, oder Wort Busse (so von weltlichen Straffen genommen) auß dem Bapsthumb her / Von der Bekehrung eines Menschen zu GOTt / ausser Bäpstischen Misbrauch behalten.

Sonst / weil wir kein solch Wort haben / damit wir füglich die Stück dieser Handlung zugleich fassen köndten / pflegen wir per Synecdochen zu nennen / Censuram & disciplinam Ecclesiasticam, die Kirchenzucht / welcher Nahme doch ist latior definito, â genere, vel toto, genommen. Item / wir nennens das öffentliche Bekändtnis der Sünden / öffentliche deprecation vnd Abbittung / öffentliche Versühnung oder Aussühnung mit der Kirchen / öffentliche Wiederauffnehmung der Gefallenen / etc.

Etliche hönische / spöttische Weltkinder heissen es / Außruffen / Ausschreyen. Ob wol nun dieser Nahme an jhm selbst so böse nicht / sintemal doch Prediger mit Johanne dem Täuf-

Täuffer Ruffende Stimmen sind vnd seyn sollen / auch den Befehl haben / Clama, ne cesses, Ruffe getrost / schone nicht / erhebe deine Stimme / wie eine Posaune / etc. Esa. 58. Daher auch Orthodoxi Theologi diesen ritum ehemahlen Proclamationem publicam, genennet haben / (wie weniger nicht der newen Eheleute Auffkündigung Proclamatio genennet wird / ohne Spott) Jedoch wenn gottlose Leute Schimpfs halben also davon reden / diß Werck damit veracht zu machen / vnnd die Prediger zu höhnen / gleichsam weren sie Bierrüffer / vnnd Weinschreyer / wird solches billich geanthet / vnd solcher höhnische Nahme verworffen / Wie auch bey dem Propheten Jeremia am 23. Cap. GOtt der HERR darüber eifert / vnd es nicht leiden wil / daß die Leute die göttlichen Weissagungen mit einem schimpflichen Nahmen / Last des HERRN / nennen solten.

Das

Das vierdte Capitel.

Wie diß Stück der Kirchenzucht im alten Testament gehalten worden.

ES ist dieser Brauch nicht allererst im newen Testament auffkommen / sondern auch im alten Testament gewesen / daß die Leute / wegen gewisser Sündenfälle sind entweder gäntzlich excommunicirt, oder je von Gemeinschafft des öffentlichen Gottesdienstes suspendirt, als vnrein abgesondert vnnd außgeschlossen / hernach aber auff Bekäntnis der Sünden / mit gewissen Opffern vnd andern Ceremonien wieder gereiniget / außgesühnet vnd auffgenommen worden.

Davon zu lesen vnter andern Levitici 7. Wenn ein Man oder Weib jrgend eine Sünde wider einen Menschen thut / vnnd sich an dem HERRN damit versündiget / so hat die Seele eine Schuld auff jhr / vnnd sie sollen jhre Sünde bekennen / die sie gethan haben / vnd sollen jhre Schuld versühnen mit der Häuptsumma / vnd darüber das fünffte Theil darzu thun / vnd dem geben / an dem sie sich versündiget haben. Ist aber niemand da / dem mans bezahlen solte / so soll mans

mans dem HERRN geben / für dem Priester / vber den Widder der Versühnung / damit er versühnet wirdt.

Hierzu haben auch andere SühnOpffer gedienet / da man Ochsen / Kühe / Böcke / Widder / zur Versühnung gewisser Sünden geopfert hat. Daher zun Hebreern am 9. stehet / Der Ochsen vnnd der Böcke Blut / vnd die Asche von der Kuhe gesprenget / heiliget die Vnreinen zur leiblichen Reinigkeit / das ist / sie sind dadurch außgesühnet worden / daß sie haben dürffen der offentlichen Versamlung vnd dem Gottesdienst beywohnen. Dn. Philippus in Locis Commun. pag. 411. schreibt hievon also: *Sacrificia expiatoria ibi merebantur remissionem in externa conversatione, hoc est, ne illi excluderentur ex Politia Mosi.*

Vitus Theodorus in summariis Biblicis, vber das 29. Cap. des andern Buchs der Chronicken: Daß der Text sagt von dem Sündopfer für den König vnd das gantze Volck / ist nicht zuverstehen / als sey jhnen die Sünde vmb solches Opffers willen vergeben. Denn Vergebung der Sünden ist je vnd je gestanden auff dem einigen Opffer des Sohns Gottes; Desselben Blut

allein

allein erwirbt Vergebung der Sünden. Die SündOpffer aber im Gesetz sind nur ein eusserliche Anzeigung gewesen / damit das Volck bekennen sol / daß sie wider GOTtes Gebot unnd Satzung gehandelt hetten / und also offentlich für der Gemeinde solche Mishandlung abkehren mit gewöhnlichem Opfer / auff daß sie nicht würden von der Gemeine / als öffentliche Verbrecher / abgesondert. Item / diese Vergebung hat allein für den Leuten gegolten.

Wigandus in Syntagm. part. 1. p. 1187. Sacrificia ἱλαστικὰ seu propitiatoria, sunt ritus sacri, à DEO certa forma & modo præscripti & mandati, de victimis mactandis & offerendis, qui gerunt Typum de Messia, sua morte & sanguine expiaturo peccata totius Mundi, & habent promissionem annexam de peccatorum expiatione, & ex cœtu Judaico exclusorum propter sua quædam peccata & immundiciem, receptione, &c. Heerbrandus in Compend. de finib. sacrific. Levit: Media erant, quibus polluti, aut quavis de caussa immundi, &c. leviticè mundabantur, & in cœtum recipiebantur.

So

So weisen sonst auch die Exempla in der Schrifft auß / was für eine ernste Kirchendisciplin bey den Altvätern jederzeit gehalten worden sey.

Genes. 4. Cain der Brudermörder wirdt excommunicirt / vnnd von der wahren Kirchen außgeschlossen. Were er nicht in seinen Sünden verzweifelt / sondern hette sich wieder bekehret / vnd sollen in die Gemeinschafft der Kirchen auffgenommen werden / so würde es weniger nicht öffentlich vnd mit gewisser Solennitet / mit Abbittung gegen die Eltern vnnd andern Geschwistern geschehen seyn.

Genes. 9. Lieset man / wie hart vnd ernst mit Cham verfahren / vnd derselbe seiner Sünde halben für allen Brüdern gestraffet worden sey.

Genes. 16. Da die flüchtige stoltze Hagar in Abrahams Haußkirche wieder soll auffgenommen werden / muß sie sich demütigen vnter jhrer Frawen Hand. Welches Wort Demühtigen mit sich bringt / daß sie die Fraw hat vmb Verzeihung bitten müssen / vnnd ohne Zweiffel eine gute Correction vom Herrn vnd Frawen in Beyseyn des andern Gesindes einnehmen / weil sie zuvor mit jhrem Stoltz vnd Vngehorsam die

Fraw bey demselben in Verachtung gezogen hatte.

Exodi 32. Aaron wird von seinem Bruder Mose offentlich gestrafft / wegen des auffgerichteten güldenen Götzenkalbes.

Josu. 7. Von Achan dem Diebe fordert Josua ein richtiges offentliches Bekäntnis seiner Verbrechung / vnd heist jhn damit dem HERRN dem Gott Jsrael die Ehre vnd das Lob geben.

Als David den Fall mit Vria vnnd dessen Weibe begangen / damit ein groß Ergernis gegeben / sonderlich die Feinde des HERRN durch diese Geschicht lestern gemacht / 2. Samuel. 12. hat er nicht allein zu Hauß für seinem Gesinde / (als eben darauff / vnd dieser Sünde halben / sein im Ehebruch erzeugtes Kind Todes verschieden) sich gar kläglich erzeigt / sondern auch den ein vnd funffzigsten Psalm gestellet / dariñen seine Sünde mit rewendem Hertzen erkant vnd bekant / auch solchen Psalm der gantzen Kirchen vbergeben / damit nicht allein dem Ergernis zu seiner Zeit abzuhelffen / sondern auch dem künfftigen Ergernis bey den Nachkommen vorzubawen / daß niemand auff sein Exempel sich beruffen / oder in Sünden jhm nachfolgen solte.

Daniels

Danielis 4. König Nebucadnezar hat die Geschicht / so sich mit jhm zugetragen / seinen Sündenfall / vnd darauff erfolgte Züchtigung GOttes / auch wiederumb eigewendte Gnade / in alle Land an seine Vnterthanen geschrieben.

So lieset man sonst in der Schrifft / vnd ist ein Stück der Disciplin im alten Testament gewesen / daß sonderlich bey gemeinen Landstraffen das Volck sampt vnnd sonders seine Sünde offentlich bekant hat / fast wie wir heut zu Tag in der Litaney vnnd andern gemeinen Bußgebeten zu thun pflegen.

Exempla lesen wir Nehemiæ 9. von den Jüden / so auß der Babylonischen Gefängnis wieder anheim kommen waren. Vnd Jonæ 3. von denen zu Ninive / da der König vnd das gantze Volck offentliche Busse gethan.

Wañ auch die Kirchenzucht gefallen ist / die Priester vnd Leviten haben durch die Finger gesehen / oder das Volck hat sich nicht wollen straffen lassen / so hat Gott gestrafft. 1. Sam. 2. vñ 3 Als des Hohenpriesters Eli Söhne schendlich lebten / hureten vnd Ehebruch trieben / mit den Opffern vnzimlich vmgiengẽ / daß ein offentlich Ergernis drauß entstunde / dz die Leute das Speißopfer des

HERRN lesterten / auch jhr Vater Eli jhr böses Wesen vorm gantzen Volck hören muste / hette er billich mit Ernst dem Ergernis abhelffen sollen / die Söhne offentlich straffen / gar degradiren vnd absetzen / oder je zur Besserung des Lebens vnd Satisfaction gegen der Gemeinde anhalten sollen. Aber er thuts nicht. Denn ob er wol sie privatim zu Rede setzet vnd warnet / so war es doch nur ein Fuchsschwantz vnd kein rechter Eifer / vnd wurde damit dem Ergernis nicht gewehret / die Söhne wurden auch nicht frömmer. Daher lest jhm Gott sagen: **Du ehrest deine Söhne mehr / denn mich / etc.** Wie das? Das war die Ehre / daß er die zarten Junckherrn nicht offentlich wolte straffen / zur Versühnung mit der geärgerten Kirchen nicht anhalten / noch jhnen ein Schimpff für dem Volck zuziehen / vnd solte gleich GOtt dem HERRN an seiner Ehre darüber abgehen.

Drumb muste er hernach zur Straffe erleben / daß seine zween Söhne auff einen Tag im Kriege vmbkahmen / vnnd er selbst muste im Schrecken daüber den Hals entzwey brechen / 1. Samuelis 4.

Desglei-

Desgleichen / da König Saul auch seine Sünde nicht recht erkennen wolte / vnd begehret vom Samuel / er solte jhn für den Eltesten des Volcks ehren / das ist / seiner Sünde nicht gedencken / sondern mit jhm kluntzeln / als hette ers wol ausgerichtet / so fiel er je mehr vnd mehr in Gottes Vngnade / biß er zu letzt vmbs Königreich / ja vmb Leib vnd Seele kam / 1. Samuelis am 15.

Das fünffte Capitel.

Wie im Anfange des newen Testaments/ zun Zeiten Johannis des Täuffers/ des HERRN Christi/ vnd der Apostel/ die Kirchenzucht observirt worden.

IM Anfang des newen Testaments/ weil Christus der HErr/ vnd sein Vorläuffer/ S. Johannes der Täuffer/ nicht im ordentlichen Aaronischen oder Levitischen Kirchenampt gewesen/ auch der Levitische Gottesdienst/ als der Schatte/ bey dem verhandenen Cörper nunmehr fallen vnd sein Endschafft erlangen solte/ so haben sie sich auch nicht vnterstanden/ im Tempel durch Opffer vnnd andere Ceremonien die Sünder zu reinigen/ in die Kirche auffzunehmen vnd auszusühnen/ ohne das Christus der HErr die vom Aussatz gereinigten zur Priesterschafft gewiesen/ vnd sie geheissen hat/ die Gabe zu opfern/ so Moses befohlen/ Mat. 8. Luc. 17. Item/ er hat gelehret/ Matth. 23. auff Mosis Stuel sitzen die Schrifftgelehrten vnd Phariseer. Alles nun was sie euch sagen das ihr halten sollet (darunter auch die Mosaische Kirchenzucht gehöret) das haltet vnd thuts.

Dane-

Daneben hat der HERR auch sonst offentliche Sünde vnd Laster offentlich gestrafft/ Matthæi am 11. vnd 23. vnd anderswo/ da er das Wehe vber gottlose Leute geruffen/ vnnd jhnen Gottes Gerichte verkündiget.

Matth. 18. hat er den Proceß mit der Excommunication vnd Bann fürgeschrieben.

Johannes der Täuffer hat auch offentliche Sünder offentlich gestrafft/ als/ Matth 3. Als Phariseer vnd Saduceer zu seiner Tauffe kommen sind/ hat er sie eiferig vnd hart angeredt/ Ihr Otterngezüchte/ etc.

Daselbst stehet auch: Die zu seiner Tauffe kamen/ bekandten jhre Sünde. Welches ein offentliches Bekäntnis gewesen/ da die Leute in gemein für arme Sünder sich bekandt/ oder auch wol etliche sonderbare/ grobe/ offentliche Fälle angezeigt vnd rewend bekant haben. Sonderlich hat Johan. seinen König Herodem wegen der ärgerlichē Blutschande offentlich gestrafft/ Mat. 14. Deñ daß es offentlich geschehen/ ist auß den Vmstenden leichtlich abzunemen/ sonderlich daß jhn die Herodias so hefftig angefeindet/ ins Gefängnis vñ vmb den Kopff bracht hat. Johannis Jünger haben auch in seiner Zucht leben müssen/ mit fasten/ beten vnd dergleichen/ Math. 9. Für

Fürnemblich hat Christus der HERR bey seinen Jüngern vnd andern Gläubigen / so jhm bestendig nachgefolget / gute Disciplin gehalten.

Die Sünderin Luc. 7. welche von etzlichen dafür gehalten wird / daß es Maria Magdalena gewesen sey / da sie jhre Sünde recht erkante / sowol den Sündenträger Christum / vnd zu jhm sich bekehrete / so kam sie selbst vngenötiget / vnd that offentliche Busse / fiel nieder in gegenwart vornehmer Leute / weinete / netzte Christi Füsse mit jhren heissen Threnen / trucknete sie mit jhren Haaren / küsset vnd salbet sie / Darauff auch jhr der HERR eine offentliche Absolution sprach.

Matth. 16. als Petrus auß vnbedacht ein ärgerlich Wort redete / strafft jhn der HERR Christus offentlich für den andern Jüngern / nennet jhn ein Satan / vnd spricht: Heb dich von mir Satan / du bist mir ärgerlich / denn du meynest nicht was Göttlich / sondern was Menschlich ist.

Wegen des ärgerlichen Falls in der Passion / da Petrus den HERRN dreymal verleugnet / ist er nach Christi Aufferstehung mit sonderlicher offentlicher Handlung wieder auffgenommen

nommen worden / hat zu dreyen malen gleich-
sam ein Wiederruff / Abbitt vnnd Kirchen Buß
thun müssen / Johann. 21. vnd bezeugen / daß er
den HERRN Christum hertzlich lieb hette / vnd
sich hinfort besser verhalten wolte / auff daß also
die dreifache Verleugnung mit dreyfacher Be-
kändtnis erstattet würde / vnd seine Zunge weni-
ger nicht der Liebe / als zuvor der vnzimlichen
Furcht dienete / wie Augustinus hievon redet.

Thomam den Vngläubigen hat der HErr
auch nicht heimlich / sondern mit eim gewissen
Apparatu offentlich in beyseyn der andern auff-
genommen / Johan. 20.

Die andern Apostel belangende / hat sie
Christus gleicher Gestalt offentlich in seiner da-
maligen Kirchen Gemeynde gestraffet / Wie wir
Marci 16. lesen: Zu letzt / da die Eilffe zu Tische
sassen / offenbahret sich jhnen JEsus / vnd schalt
jhren Vnglauben / vnnd jhres Hertzen Härt-
tigkeit / etc.

Von den Aposteln ist denckwirdig / Als
Sanct Petrus der Christlichen Freyheit in den
Mitteldingen misbrauchet / vnnd ein Ergernis
bey Jüden vnnd Heyden angerichtet / daß jhn
S. Paulus offentlich gestrafft / vnnd also dem

Ergernis abgeholffen hat. Denn also schreibt er zun Galat. 2. Da Petrus gen Antiochia kam/ widerstund ich jhm vnter Augen / denn es war Klage vber jhn kommen / reprehensibilis erat, er war straffwirdig. Item / da ich sahe/ daß sie nicht richtig wandelten nach der Warheit des Evangelii / sprach ich zu Petro für allen öffentlich: So du / etc.

Als in der Christlichen Kirchen zu Corintho einer/ so zum Christenthumb sich bekant / in einen verbotenen Gradum geheyratet / vnnd seine Stieffmutter zur Ehe genommen / hat jhn S. Paulus in Bann gethan / vnnd vom Leibe der Kirchen/ als ein faul Glied/abgeschnitten/ wie zu lesen in der 1. an die Corinth. am 5. Als aber hernach derselbe Blutschänder eines bessern sich bedacht / vnnd ware Busse gethan/ hat der Apostel wiederumb befohlen/jhm zuvergeben/ vnd jhn in die Gemeinschafft der Kirchen auffzunehmen. Denn in der 2. an die Corinth. am 2. schreibt er: Es ist gnug / daß derselbe von vielen also gestraffet ist / daß jhr nu fort jhm desto mehr vergebet vnnd tröstet/ auff daß er nicht in allzu grosser Trawrigkeit versincke. Darumb ermahne ich euch/ daß jhr die Liebe an jhn beweiset/ etc.

Welchem

Welchem aber jhr etwas vergebet / dem vergebe ich auch.

Hie ist in acht zunehmen / daß S. Paulus dieses schreibt nicht nur an die Presbyteros, Eltesten oder Kirchendiener zn Corintho / sondern an die gantze Kirche / (welche zuuor auch an S. Paulum geschrieben hatte / vnnd sich bey jhm Rahts erholet) vnd wil / die Kirche soll dem busfertigen Sünder vergeben. Hat es nun von der sämptlichen Kirchen geschehen sollen / so hat es nicht eine privat Handlung seyn müssen / sondern eine offentliche Auffnehmung vnnd Vergebung / welche auch der Relation wegen ein offentliches Bekäntnis der Sünden vnnd Abbittung præsupponiret.

Also 1. Tim. 1. hat S. Paulus zwene abtrünnige Ketzer vnd Lesterer / Hymenæum vnd Alexandrum / excommunicirt vnnd dem Satan vbergeben / von welcher Wiederkehrung vnd Auffnehmung nichts gelesen wird / weil sie vielleicht halsstarrig in jhren Irrthumen werden verharret seyn.

Das

Das sechste Capitel.

Von der Kirchenzucht bey den alten Vätern vnd Bischoffen nach der Apostel Zeit.

Sonderlich ist gar eine eyferige Disciplin zur Zeit der alten Väter gehalten worden bey offentlichen ärgerlichen sündenfällen. Denn wenn einer eine offentliche grobe Todsünde begangen / so des Bannes wirdig / ob er schon dieselbe balden mit rewendem Hertzen erkandt vnd sich gedemütiget hat/ist er doch nicht stracks zur Absolution vnnd Communion gelassen worden / sondern dem Ergernis abzuhelffen/ hat man jhm eine Satisfaction oder Straffe (ἐπιτίμιον) aufferlegt/daß er sich hat eine Zeitlang entweder gar der Kirchen eussern/ oder an einem besondern Ort / in loco peccatorum, stehen / gewisse Fasttage halten / in Trawerkleidern gehen/ vnd sonst ein eingezogen Leben führen müssen/ daß menniglich seine Buß vnd Besserung / an Geberden/ Worten vnnd Wercken spürete / Endlich hat er seinen Fall offentlich für der gantzen Kirchen bekennen / vnnd mit etlichen eusserlichen Ceremonien/ weinen/ niederfallen auff die Erden / etc. anzeigen müssen / daß jhm seine

Sünde

Sünde warhafftig leid were/erkennete/daß er damit GOTt vnd die Kirche betrübet hette/bete auch/man wolts jhm verzeihen/vnnd begehrte sich zu bessern.

Darauff ist er dann solenniter wieder in die Gemeinschafft der Kirchen auffgenommen/offentlich absolvirt/vnd zum heiligen Abendmal gelassen worden. Liß hiervon Sozomenum in Histor. Tripart. libr. 9. Cap. 35. Apologiam Aug. Confess. C. Von der Beicht vnnd Gnugthuung/pag. 272. edit. Lips. Chemnitium parte 2. Examinis Conc. Trident. pag. 335. 356. 380. Locos communes Philippi, de Satisfact. & alibi.

Diß öffentliche SündenBekäntnis vnnd Busse thaten etliche freywillig/vnnd gaben sich selbst vnerfordert deßwegen bey den Kirchendienern an/oder funden sich je vnnd stelleten sich balde/wenn sie vom Ministerio dazu ermahnet vnd erfordert wurden. Etliche aber muste man mit öffentlicher Straffe/ja gar mit der Excommunication vnd Bann/oder öffentlicher Außschliessung auß der Kirchen/darzu halten vnd bringen.

Vnd wurde solcher Ernst darumb gebrauche in der

in der ersten Kirchen / weil man der Zeit noch an wenig Orten Christliche Obrigkeit hatte / vnd viel solcher Laster von der Obrigkeit nicht gestraft wurden. Damit nun die Christliche Kirche nicht ein bösen Nahmen hette vnter den Heiden / vmb solcher offentlichen Sünder willen / auch damit nicht die gantze Herde von einem oder etlichen reudichten Schafen möchte angesteckt werden / sondern die andern sich fürchten vnd besser fürsehen / desgleichen die Kirche spüren möchte / obs den Wiederkehrenden ein rechter Ernst mit ihrer Busse were / hat man der Zeit solche schärffe fürwenden müssen. Hieronymus in cap. 16. Matth. Alia est ratio de criminum pœnitentia & satisfactione, de qua Ecclesia, quando læsionem accepit & offensa est, publicè suum judicium interponit, indicens satisfactionem publicam & graviorem, ut innotescat omnibus, verè pœnitere, qui prompto animo suscipiant, quidquid Ecclesia decreverit.

Augustinus in Enchirid. cap. 65. Rectè constituuntur ab his, qui præsunt Ecclesiæ, tempora pœnitentiæ, ut fiat etiam satis Ecclesiæ, in qua remittuntur ipsa peccata.

Besihe

Besihe Apolog. August. Conf. fol. 80. Examen Conc. Trid. Chem. part. 2. p. 380.

Exempla dieser offentlichen Bekändenis / Kirchenbuß / Versühnung vnd Abbittung / erzehlen die Patres vnd Kirchenscribenten hin vnd wieder. S. Irenæus / welcher vmb das Jahr Christi 180 florirt hat / gedenckt lib. 1. cap. 9. etlicher Weiber / so vom Ketzer Marco verführet worden. Als dieselben sich wieder zur waren Kirchen gewendet / haben sie offentlich jhre Exomologesin gethan / vnd jhren Fall gar bitterlich beweinet. S. Cyprianus lib. 3. Epist. 15. straffet die Priester / welche denen / so zur Zeit der Verfolgung abgefallen waren / vnd den Glauben verleugnet hatten / ohne vorgehende offentliche Buß vnd Bekäntnis jhrer Sünden / das Abendmal gereichet / vnd sagt: Ante actam pœnitentiam, ante Exomologesin gravissimi atq; extremi delicti factam, ante manum ab Episcopo & clero in pœnitentiam impositam, offerre pro illis & Eucharistiam dare, id est, sanctum DOMINI corpus prophanare audent, cum scriptum sit: qui ederit panem, aut biberit calicem indignè, reus erit corporis & sanguinis DOMINI.

Beym

Beym Nicephoro, lib. 5. cap. 2. wirdt dessen auch gedacht / wie die Bischoffe solche abgefallene / doch wieder kehrende / auff öffentliche Busse an vnd auffgenommen habe.

Beim Eusebio lib. 5. cap. 28. lieset man die Histori von einem / Natalis genandt / der zuuor ein Confessor vnnd halber Märtyrer gewesen war / vnd vmb Christi willen viel erlidten hatte / aber von zweyen Ketzern / Asclepiodoto vnd Theodoto verführet worden / vnnd in Ketzerey gefallen / als derselbe von GOTt selbst im Traum gewarnet / ja von den Engeln geschlagen worden / hat er sich wieder zur wahren Kirchen gewendet / vnd seine offentliche Busse also verrichtet / daß er freywillig ein Härin Hembde angezogen / mit Aschen sich bestrewet hat / ist dem Bischoff Zephyrino / ja der gantzen Versamlung der Priester vnd Leyen zun Füssen gefallen / hat seinen Fall vnnd Ketzerey mit vielen Threnen beklagt vnd bekandt / damit die gantze Kirche zur Erbarmung bewegt / vnd gebeten / sie wolten jm verzeihung von Christo mit jhrem emsigen Gebet erwerben.

Als der Mammeluck Ecebolus sich wieder zum Christlichen Glauben bekehret / hat er für der

Kirch-

Kirchthür sich nieder auff die Erden gelegt / vnd mit lauter Stim̃ geruffen: Conculcate me sal insipidum, wie solches Socrates in Histor. Trip. erzehlet / lib. 6. cap. 38.

Eusebius lib. 6. cap. 25. schreibt vom Keyser Philippo / Gordiani Sohn / welcher der erste Christliche Keyser gewesen seyn soll / als er am Ostertag hat wollen zum Sacrament gehen / hat jhn der Bischoff Fabianus zu Rom / nicht ehe zugelassen / biß er seine grosse Sünde / darüber menniglich klaget / zuuor offentlich bekennete / vnd stunde vnter denen / die offentliche Busse theten. Darauff auch dieser grosse Potentat / willig auffgenommen hat / was jhm der Priester aufferlegt / Gott den HERRN gefürchtet / vnnd hernach ein recht Christlich Leben mit der That geführet.

Sonderlich ist denckwirdig die Handlung Bischoffs Ambrosij zu Meiland mit dem Keyser Theodosio. Denn als derselbe im Jachzorn auß Rachgier hatte zu Thessalonich tyrannisirn / vnd bey sieben tausent Menschen / darunter viel vnschuldiger gewesen / ermorden lassen / hat jhn Ambrosius / (da der Keyser gen Meiland kommen / vnd sich eine zeitlang allda auffgehalten) in Bañ

gethan/auch jhm nicht verstatten wollen/nur in die Kirchen zu gehen. An welchem letzern gleichwol der Sachen zu viel geschehen/sintemal den Excommunicirten die Predigt göttlichs Worts/ als das Mittel der Bekehrung/ keines Weges gesparet seyn soll. Als er aber bey acht Monden sich also innen gehalten/ seinen Fall bereuet vnd beweinet/ auch inmittels keinen Keyserlichen Ornat getragen/ ist er endlich selbst wieder zu Ambrosio für die Kirchen kommen/vnnd zu seinen Dienern gesagt: Ibo, & justas suscipiam contumelias. Als er Ambrosium gesehen/ hat er sich also erkläret: Ego non id studio habeo, ut cum temeraria confidentia sacrum ingrediar vestibulum. Te autem oro, ut vincula mea solvas, & communem DOMINI benignitatem imitatus non soli mihi in faciem misericordiæ fores claudas, quas communiter omnibus resipiscentibus & pœnitentia multa utentibus misericordiæ DOMINUS aperuit. Vnd folgends stehet von seiner Auffnehmung: Quo facto vinculum illius solutum est, cum quidem publicè prius Imperator peccatum suum in Ecclesia confessus fuisset. Item: In sacri templi ædes admissus

missus, non stans ille, neque genibus flexis, rerum universarum Dominum precibus placavit: sed supinus in solum abjectus: miserabilem illam Davidis vocem emisit: Adhæsit pavimento anima mea; vivifica me secundum verbum tuum. Et comam insuper vellens frontemque diverberans, & solum lachrymis madefaciens, delicti veniam ad eum modum petiit. Liese hiervon Nicephorum Callistum histor. Eccles. lib. 12. cap. 41. Historiam Tripart. lib. 9. cap. 30. Eusebium hist. Eccles. lib. 11. cap. 18.

Ja es ist so ferne mit dieser Kirchenzucht bey den Alten kommen / daß ihr viel / wann sie eine schwere Sünde begangen gehabt / ob schon dieselbe heimlich gewesen / dennoch solche offentlich bekandt vnnd Busse gethan haben. Vnd noch mehr / wenn etliche nur den Fürsatz gehabt / eine grobe Todsünde zu begehen / ob sie schon dieselbe nicht vollbracht / noch zu Werck gerichtet / gleichwol freywillig zur offentlichen Bekändnis vnnd Busse sich angeben haben / dessen der H. Cyprianus gedencket / serm. 5. de lapsis.

Dieweil aber hönische Leute vnnd Lestermäuler daher Vrsach genommen / von solchen

Personen schimpflich zu reden/ vnd jhnen jhre bekante Verbrechung auffzurücken/ haben die Väter vnnd Kirchenlehrer für rahtsam angesehen/ auch es also angeordnet/ daß ein jeder zuuor seinen Fall einem Priester in geheim offenbahren/ vnd so es derselbe für nützlich vnd erbawlich bey der Kirchen erkennete/ dann erst auch offentlich beichten vnnd büssen solte. Davon Origenes berichtet homil. 2. in Psal. 37. Sozomenus in Tripart. hist. lib. 9. cap. cap. 35.

Endlich als der erste gottselige Eifer je mehr vnd mehr erloschen/ vnnd niemand gerne etwas offentlich bekennen wollen/ ist es dahin kommen/ daß die Delinquenten nicht mehr jhre Fälle nahmentlich vnd ausgedruckt haben für der Kirchen bekennen/ oder auß einem geschriebenen Zettel ablesen lassen dürffen/ doch haben sie eine solche offentliche Kirchenbuß thun müssen/ daß sie in gemeyn bekandt/ sie hetten einen schweren Fall begangen/ darauff jhnen auch noch eine Satisfaction zuerkandt vnnd auffgeleget worden ist.

Also schreibet Augustinus de Symb. ad Catechum. lib. 1. cap. 6. Wenn man sehe

einen

einen offentliche Busse thun / so habe er einen schweren Fall begangen / ein Ehebruch / oder ein andere grobe Sünde.

In den Orientalischen Kirchen mag solcher Brauch noch mehr in Abgang kommen sein / sonderlich zur Zeit des Constantinopolitanischen Bischoffs Nectarii / wegen eines Falls / so sich mit eim Diacono begeben. Wiewol Nectarius deshalben von etlichen soll gestrafft worden seyn.

Nicephorus vnbillichet es nicht wenig / da er schreibt lib. 12. cap. 28. Ego verò ea re Ecclesiam prisca illa & veneranda gravitate excidisse, & ad arbitrarium inconsideratumque atque negligentem morem prolapsam esse, & paulatim ab accuratiore disciplina desciscere, cœpisse puto. Æquum certè atque credibile est, minus antea peccatorum fuisse, cum propter eorum, qui peccata confiterentur, verecundiam, tum propter judicum ad hoc constitutorum diligentem inquisitionem.

Quamvis nunc quoque id ita, ut ſors tulerit, & quando cuique libitum fuerit, fiat. Unde cauſſa illa extitit, ut alter alterius peccata non arguat, neque illud Apoſtoli ſerveretur, dicentis: Nolite communicare de operibus infrugiferis tenebrarum, ſed potiùs ea arguite.

In den Occidentaliſchen Kirchen aber iſt der alte Brauch guter maſſen continuirt worden / davon abermals Sozomenus zeuget

hiſtor. Tripart. lib. 9. cap. 35. Und
Nicephorus libr. 12.
cap. 28.

Das siebende Capitel.

Von der Kirchen Buß im Bapsthumb.

WJE aber viel andere Christliche Bräuche der Alten im folgenden Bapstthumb vnnd Reich des Antichristes in Misbrauch kommen sind / dergleichen ist auch mit der Kirchenzucht geschehen. Denn zum theil ist dieselbe gäntzlich gefallen / zum theil ein lauter Aberglauben / Abgötterey vnnd Grewel darauß worden.

Als sonderlich / da die alten Väter vnd Bischoffe den offentlichen Söndern vor der Absolution vnd Auffnehmung gewisse ἐπιτίμια / correctiones, mulctas oder Züchtigungen / so man auch Satisfactiones Canonicas genennet / aufferlegt haben / doch gar nicht der Meynung / als würde dadurch die Sünde für GOtt gebüsset / vnd sie theten damit vnserm HERRN GOtt Abtrag / sondern allein die Sünder damit zu probiren / ob jhnen jhre Busse ein rechter Ernst were / vnd von Hertzen gienge / vnd daß durch solche Disciplin / als durch eine Straffe / dem Ergernis in der Kirchen abgeholffen / vnd andere von

dergleichen Sünden abgeschreckt vnd gewarnet wurden / sich besser fürzusehen / sonderlich weil der Zeit wenig Christlicher Regenten waren / so den Kirchendienern mit jhrem Ampt die Hand boten / etc. Ist man hernach im Bapsthumb zugefahren / vnnd haben Bischoffe / Prælaten / Officiales vnd Pfaffen nachgeahmet / vnd wegen offentlicher vnd heimlicher Sünde mancherley Satisfactiones den Büssenden aufferlegt / als / daß sie haben etliche Tage für den Kirchthüren barfuß stehen müssen / ein Schwert / Ruthe / oder brennende Wachskertze in Händen haben / nach Gelegenheit jhrer Verbrechung / vnd man hat jhnen sonst aufferlegt gewisse Fasten vnd vnterscheid der Speise / Walfahrten / Eheliche Pflicht etliche Jahr nicht fordern / Meß bestellen vnnd hören / heiligen Dienst vben / Rosenkräntz beten / Almosen geben / auff der Erden ligen / in hären Hembdern / oder sonst in Trawer Kleidern gehen. Vnd welche solche Satisfaction nicht gäntzlich haben können oder wollen leisten / die haben Indulgentias, Ablaß oder Nachlassung der Satisfaction vmb Geld käuffen müssen.

Bey den Jesuiten hat man heut zu Tage Disciplinam flagellationis, daß sie sich biß

auffs

auffs Blut peitschen/ ist gleichwol schad/daß der Diebhencker solche Disciplin an jhnen nicht verrichtet. Item Officia humilitatis, wie sie es nennen/verrichten/die man jhnen auch wol gönnet/ut similes habeant labra lactucas, Davon man lesen mag Eliæ Hasenmüllers Büchlein de jejunio Jesuitarum, vnd andere.

Diese Bäpstische Kirchenzucht ist nun in vielen Stücken der alten Väter Brauch gar vngleich / vnnd läufft sonst wider das klare Wort Gottes. Deñ zu geschweigen der andern vnd vielen Ceremonien/ so im Bapsthumb auffkomen / aber bey den Alten gar nicht vblich gewesen / ist anfänglich diß daran zu anthen / daß die Ordnung gar vmbgekehret worden ist/vnd da bey den Vätern solche Satisfactio den offentlichen Sündern vor der Absolution aufferlegt worden / geschihets im Bapsthumb nach der Absolution. Darnach/da diß Werck bey den Alten in Libertate Christiana gestanden/ ratione modi, vielmal geendert / vnnd wol bisweilen meisten theils abgeschafft worden / wie im vorigen Capitel angezeigt/hat man im Bapsthumb ein notwendigkeit drauß gemacht/da man doch kein Wort Gottes noch Befehl von solchen Satisfactionib. hat/

vnd derwegen / wenn man ein nohtwendig ding vnd Gottesdienst drauß machen wil / dieselben billich vnter das Vrtheil gehören / Matth. 15. Vergeblich dienen sie mir / dieweil sie lehren solche Lehren / die nichts denn Menschengebot sind.

Ferner da die Satisfactiones von den Alten den Büssenden aufferleget worden / nur der geärgerten Kirchen damit gnug zu thun / dem Ergernis zu steuren / andere Leute zu warnen / vnd die Busse des Gefallenen zu probiren / ist es im Bapsthumb dahin kommen / dz man fürgegeben / es were solches auch bey Gott vnd in seinem Gericht ein Gnugthuung für die Sünde / GOtt würde damit versühnet / vnnd der Büssende verdiente damit Gnade vnd ewiges Leben.

Daher sie auch die Satisfactiones für ein wesentlich Stück der Buß außgeben haben / etc. welches disfals der höchste Grewel ist / dadurch die Lehre des Evangelii verdunckelt / ja auffgehaben / vnd Gottes Gnade sampt dem thewren Verdienst Christi wo nicht gäntzlich geläugnet / doch gewaltig geschmälert vnd verkleinert wirdt.

Man kan zwar nicht in Abrede seyn / daß etliche auch auß den alten Kirchenlehrern disfals eben weit gangen (wie dann die Bosheit des Antichrists

tichrists vorlangsten sich heimlich gereget hat/ 2. Thessal. 2. vnd der Teufel allerley Præparatoria dazu gemacht.) Sonderlich Cyprianus lib. 1. Epistola 8. vnd anderswo/ gar hefftig auff die Satisfactiones gedrungen / vnd fürgeben / es könne keinem die Sünde vergeben werden/ der die Straffe der offentlichen Sünder nicht getragen habe/ vnd ohne solche Straffe sey die Absolution vngültig. Aber zuuor sind anderer Väter/ Hieronymi / Augustini / etc. Zeugnis eingeführet worden / welche die rechten Vrsachen der alten Satisfactionum angezeigt. Vnd wenn es ohn dasselbe were / so haben wir Gottes Wort / welches allein auff Gottes Gnade vnd Christi Verdienst vns im Handel der Vergebung der Sünden weiset/ vnd hergegen vnsere eigne Verdienst/ allermeist wenn wir mit Wercken ohne Gottes Befehl auß Menschlicher Andacht erfunden/ bey Gott etwas verdienen wollen/ gantz vnd gar verwerffen. Esa. 43. Mir hast du Arbeit gemacht in deinen Sünden/ vnd hast mir Mühe gemacht in deinen Missethaten. Ich / Ich tilge deine Vbertrettung vmb meinet willen / vnd gedencke deiner Sünde nicht. Esa. 53. Fürwar er trug vnser kranckheit/ vnd lud auff sich vnser schmertzen.

Er ist

Er ist vmb vnser Missethat willen verwundet / vmd vmb vnser Sünde willen zerschlagen. Die Straff ligt auff jhm / auff daß wir Friede hetten. Esa. 63. Ich trette die Kelter allein / vnd ist niemand vnter den Völckern mit mir. Actor. 4. Es ist in keinem andern Heil / ist auch kein ander Nahme den Menschen gegeben / darinnen wir sollen selig werden / denn allein der Nahme JEsus. Actor. 10. Von diesem JEsu zeugen alle Propheten / daß durch seinen Nahmen / alle die an jhn gläuben / Vergebung der Sünden empfahen sollen. 1. Joh. 1. Das Blut JESV Christi des Sohns Gottes / macht vns rein von aller Sünde. 1. Joh 2. Christus ist die Versühnung für vnsere Sünde / nicht allein aber für die vnsere / sondern auch für der gantzen Welt.

Ambrosius de D. Petro: Lachrymas ejus lego, satisfactionem non lego.

Lutherus schreibt Tom. 5. Germ. Jen. an die Geistlichen auffm Reichstag zu Augspurg versamlet / fol. 81. b. Wann sie (die Papisten /) doch solch Gnugthun für die Sünde hetten weislich vnterschieden / nemlich also / daß es geschehe gegen die Menschen / nicht gegen GOtt / wie Christus Matth. 7. vnd 18. anzeiget / wie es

Vorzeiten

Vorzeiten auch die heiligen Väter gebraucht/ vnd die Christen / so gesündiget hatten / liessen dafür gnug thun für der Kirchen vnnd den Brüdern/ wie es die Wort mit bringen/daß sie zwey/ drey/ sieben Jahr / haben Busse auffgelegt / etc. So were CHRistus doch blieben / mit seinem Gnugthun für vns / im Himmel. Aber hiemit weren die Gottesdienst in Stifften vnd Klöstern vnd Ablas / nicht auffkommen / vnnd were dem grossen Gott b auch nicht so viel zugangen.

Darumb musten sie es auch in einander mengen / vnnd zu letzt allein für Gott hinnauff treiben / Wiewol dieser Irrthumb vom Anfang der Christenheit / auch durch grosse Leute / als Origenem / S. Hieronymum / S. Gregorium / angefochten hat / aber nicht so gar ins Regiment vnd zu GOTtes Stuel kommen/wie vnter dem Bapst geschehen.

Das

Das achte Capitel.

Von der Kirchen Buß den Reformirten / Evangelischen oder Lutherischen Kirchen.

OB wol Anfangs der Reformation als man sonderlich wider das Verdienst der Wercke / vnd Bäpstische Satisfa-ctiones hat streiten müssen / die Kirchendisciplin bey den Vnsern vmb etwas gefallen / auch eins theils Kirchenlehrer zu weit mögen gangen seyn / wie denn in solchen Fällen zu geschehen pfleget / Als wenn ein Gärtner ein krumb Stämlein gerade ziehen wil / er dasselbe auff die andere Seiten vmb etwas zu sehr beuget / auch daher viel des zwangs entwonet / vnd die Evangelische Freyheit gar zu weit haben ziehen wollen / So haben doch D. Luther / Herr Philippus / vnd andere gottselige Lehrer zeitlich auch hierinnen der Sachen zu rahten / die Kirchenzucht Christlich vnnd göttlichem Wort gemäß wieder einzuführen sich beflissen / vnnd wie jhre Schrifften ausweisen / die Kirchendiener vermahnet / nicht allein den Bann wieder anzurichten / gottlosen Leuten die Absolution / Abendmal / Gevatterschafften / Christ-

liche

liche Begräbnis / vnd dergleichen / zuuersagen / biß so lang sie wahre Busse theten / sondern auch daß solche offentliche ärgerliche Sünder durch offentliche Abbittung sich solten zuuor mit der Kirchen versühnen / ehe sie zur Communion gelassen würden.

Von der Excommunication hat man zu lesen Lutheri Schrifften:

Tom. 4. Latino Jenens. in 3. cap. Joël. f. 801.
Tom. 1. Germ. Jen. fol. 516.
Tom. 4. Germ. Jen Im Vnterricht an die Visitatorn, fol. 348.
Tom. 5. Germ. Jen. fol. 85.
Tom. 7. Germ. Jen. fol. 18. b.
Tom. 8. Germ. Jen. fol. 171. b.
Lutheri HausPostill / Dom. 5. post Epiph. fol. 70.
Lutheri Tischreden cap. 21. fol. 176.
Schmalkaldische Artickel / parte 3. art. 9. vom Bann.

Von offentlicher Bekäntnis vnd Auffnehmung schreibt Lutherus Tom. 4. Lat. Jenens. fol. 801. b. Quod si Pastori constat de notorio aliquo peccato, omninò hoc tenetur facere, ne tales ad Eucharistiam admittat, nisi

& pœni-

& pœnitentiam agant, hoc est, peccare desinant, & vera Confessione ostendant, se damnare & odisse peccata, præcedere tamen debet pia & gravis admonitio.

Lutherus Tom. 1. Lat. Jen. disputat. de mul. peccat. Luc. 7. thesi 37. Christus mulierem à publica sententia per publicam absolutionem liberat.

Thesi 46. Verbum Christi ad Pharisæum de publica remissione intelligitur.

Thesi 52. 53. 54. 55. 56. Sic & in Ecclesia publicè absolvuntur peccatores, ubi ostenderint dignos pœnitentiæ fructus. Non enim possunt absolvi publicè, qui palàm perseverant in peccatis, nec ostendunt sese resipuisse. Est autem publica Absolutio res magni momenti, & mirabiliter fidem roborat & consolatur. Nam ipsa aliud nihil est, quàm multorum, seu Ecclesiæ DEO gratæ testimonium, à DEO nobis donatum & approbatum. Sicut consolationes, quanto à pluribus fiunt, hoc plùs efficiunt apud pavidas & turbatas conscientias.

Sonder-

Sonderlich ist denckwirdig / was Doctor Luther Anno 1539. am Sontag Invocavit / auff der Cantzel offentlich nach der Predigt fürbracht hat / vnd auß seinem Munde erzehlet wirdt in Tischreden Cap. 21 fol. 178. Es ist nicht heimlich / daß eines Bürgers Sohn hie / des alten S. in einen offentlichen Mord gefallen ist / wie ihr alle wisset / vnnd ist gleichwol zum Sacrament gangen / vnd hat eine Braut zur Kirchen geführet / des hab ich kein Gefallen. Nu spricht man / die Sache sey bey den Freunden vnd der Obrigkeit vertragen / das weis ich nicht / da muß der Raht vnd die Freundschafft / die es angehet / Brief vnd Siegel drüber geben / So lang das nicht geschiehet / soll er mir zur Tauffe / Chor vnnd Sacrament nicht stehen / biß er des Rahts Brieff vnd Siegel zeiget / daß die Sache für einem Raht vertragen sey. So wollen wir dazu thun / Weil es eine offentliche That ist / so muß die Versühnung auch offentlich sein / sonst taug es nicht. So er vom Raht Kundschafft bringt / vnd darüber Vergebung der Sünden bittet / so soll er offentlich für dem Altar nieder knien / vnd soll der Pfarherr sagen / er sey absolvirt / Deß es ist die gantze Kirche beleidigt.

Das ist der Bann / den nicht wir / sondern die gantze Kirche hat / denn man muß nicht also schertzen / etc. Moses hat geboten / wo ein todter Cörper zwischen zweyen Städten ward gefunden / Deuter. 21. so muste die Stad / welcher die Leich am nechsten lag / dieselbe annehmen / sich waschen / Himmel vnd Erde protestiren vnd bezeugen / daß sie vnschuldig daran weren. Es soll hie nicht schimpff noch schertz sein. Darumb wollet mich / dem der Kirchenregiment befohlen ist / in solchem nicht verdencken. Wenn die Schuld offenbar ist / so soll die Versühnung auch offenbar seyn.

Zuuor Cap. 19. fol. 165. b. wirdt desselben Falls auch erwehnet mit solchen Worten: Anno 39. am 9. Februarii / gieng ein Bürger zu Wittenberg zum Sacrament / der vor dreyen Jahren einen Todschlag begangen hatte / doch hatte er sich sonst mit jederman versühnet vnd vertragen / ohne mit der Kirche / vnd derselben Dienern vnd Vätern. Darumb straffete jhn D. Martinus Luther offentlich auff der Cantzel / vnd wolte jhn nicht mehr also zulassen zum Sacrament / vnnd ward zornig auff M. Fröscheln / der jhn zugelassen hatte. Da aber einer seine Sünd v. Schande /

vnwis-

vnwissend den Caplanen vnd Kirchendienern/ verschweiget/ vnd also absolviret vnd zugelassen wird/ der nehme es auff sein Gewissen/ da sind die Kirchendiener entschüldiget.

Philippus Mel. Tom. 3. operum in cap. 18. Matth. Sciamus, DEUM velle, ut sint Ecclesiæ judicia de manifestis delictis contra doctrinam vel mores, & ut excommunicentur rei falsæ doctrinæ vel malorum morum. Etsi autem utcunque talia judicia manent; tamen dolendum est, non severiùs ea exerceri: sed potestas politica impedit.

Idem Tom. 2. operum, de pœnitentia, pag. 159. Semper inde usque ab initio, ritus fuerunt certi excommunicationis in Ecclesia, & receptionis emendatorum: & optaremus, ea gravitate, quæ decet Ecclesiam, administrari excommunicationem & receptionem.

Idem in Locis Theolog. de pœnit. & satisfact. p. 457. Ritum publicæ castigationis & explorationis nequaquam improbamus: imò optaremus eum graviter, sine falsis opinionibus, sine superstitione, sine immodicis

oneribus servari, & prodesset Exemplum ad disciplinam, ut laudat Ecclesiam Corinthiacam Paulus, 2. Corint. 7. quod graviter hanc censuram contra incestum exercuerat, posteâ verò publicè declarantem pœnitentiam receperat: Tristitia, inquit, vestra, quantam excitavit indignationem, zelum & vindictam, id est, pœnam; videlicet ipsam excommunicationem polluti stupro novercæ. Ibid. pag. 467. Si vult Ecclesia etiam exempli caussa cum quadam gravitate & moderatione addere notam in recipiendis lapsis, talis mos non improbatur, modò non misceantur opiniones de compensatione.

In der Apologia August. Confess. Art. de Pœnit. cap. de Confess. & Satisfact. wirdt hievon also geschrieben: Cæterùm in his delictis, quæ publicè notata sunt, qualem habeat jurisdictionem Ecclesia, id non pertinet ad præsentem disputationem. Nam hæc, quia nota sunt, nominatim accusantur, & postea nominatim remittuntur, si autor velit recipi ab Ecclesia.

Im GlaubensBekäntnis der Jüngern Hertzogen zu Sachsen / vnnd Thüringischen

Land-

Landstände / so Anno 1549. auffm Landtage zu Weinmar vbergeben / vnd ferner dem Corpori doctrinæ Thuringico (welches Buch billich noch in seinen Wirden bey vns bleibet) einverleibet worden / stehen bey Handlung des 3. Artickels fol. O. ij. b. folgende Wort: So sonderliche Personen in offentliche grobe Laster fallen / als da sind / Todschlag / Ehebruch / vnd dergleichen / dadurch die Kirche vnd Christliche Gemeinde geärgert wird / mit denselben wird nach dem Befehl vnd Ordnung des HERRN Christi also gehandelt / daß wo sie sich selbst bekehren / jhre offentliche Sünde für der Kirchen die sie geärgert haben / auch offentlich bekennen / vnnd vmb Vergebung gegen Gott vnd der Gemeinde bitten / daß man jhnen erstlich die Vergebung der Sünden in Gottes Nahmen durch eine offentliche Absolution spricht vnd mittheilet / folgends auch jhnen von wegen der gantzen Christlichen Gemein verzeihet / vnnd sie wiederumb / als für Mitglieder derselben / auff vnd annimpt.

Auff solch Bekändtnis hat weiland Der Durchläuchtige / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Friedrich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / etc. ein solche Form der offentlichen Busse begreiffen vnd publiciren lassen.

Dem Ehrwirdigen vnd Wolgelahrten/ vnsern lieben Andächtigen/ Ern M. N. N. Pfarherrn vnd Superintendenten zu N.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen/ etc.

EHrwirdiger vnd Wolgelahrter/ lieber Andächtiger/ demnach das Laster der Vnzucht vnnd andere Sünden vnd Ergernis/ in diesen letzten Zeiten dermassen vberhand genommen/ daß deswegen Ernstes vnd billiches Einsehen zu haben hoch von nöhten/ Insonderheit daß die jenigen Personen/ so damit befleckt/ vnnd die Christliche Gemeinde offentlich geärgert/ mit derselben durch offentliche Buß vnd Abbittung widerumb versühnet werden/ Als haben wir ein Notel/ wie solches geschehen sol/ stellen lassen/ welche wir euch hiemit zuschicken/

ken/ für Vns vnd den Hochgebornen Fürsten/ vnsern freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern/ Herrn Johansen/ Hertzogen zu Sachsen/ etc. hiemit begehrende/ ihr wollet es mit allen vnnd jeden Personen/ so wegen begangener Vnzucht/ oder andern Sünden/ die Christliche Kirche vnd Gemein offentlich geärgert/ auch in der offenen Busse vnnd Versühnung/ vermöge solcher Notel/ vnd anders nicht/ halten/ vnd daß es von allen/ in ewrer befohlenen Superintendentz/ gehörigen Pfarrherrn gleichsfalls beschehe/ Verordnung thun. Daran geschihet vnsere Meynuug. Datum Weinmar/ am 30. Junii/ Anno Domini 1589.

Friedrich Wilhelm Hertzog
zu Sachsen/ etc.

Proclamatio nach der Predigt / von dem Predigstuel abzulesen.

GEliebten im HERRN / nach dem Augenscheinlich befunden wird / Wie des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friedrich Wilhelms Hertzogen zu Sachsen / etc. vnsers gnädigen Landesfürsten vnd Herrn / angeborne Fürstliche Gelindigkeit vnd Sanfftmuht / von etlichen Vnterthanen zum höchsten misbraucht wirdt / als / do zu diesen letzten Zeiten sonderlich das greuliche Laster des Ehebruchs / Hurerey vnd Vnzucht / mit gewalt einreissen thut / vnnd schier niemand derselben Sünden achtet / So haben J. F. Gn. für hochnötig geachtet / daß dieselben wegen hoher Fürstlicher Obrigkeit vnd Ambts / ein schärffer vnd ernstlicher Einsehen haben müsten / vnd derwegē durch das Fürstliche Consistoriū mit Ernst aufferleget vnnd befohlen / das offentliche Sünder vnd Verbrecher / so J. F. G. wiederumb auß bedencklichen Vrsachen zu Gnaden annehmen / wie auch hiebevor in diesem löblichen Fürstenthumb gebräuchlich gewesen / sollen für den Altar gestellet werden / vnnd offentliche Kirchen Busse

thun /

thun/ Inmassen deñ jetzo zwo Personen in dieser Gemeine vorhanden/ mit Nahmē N. N. die/ auß Verführung des bösen vnsaubern Geistes/ sich vor jhrem Kirchgang vnnd Copulation zusammen funden/ Vnzucht vnd Hurerey mit einander getrieben/ vnd wider das sechste Gebot Gottes gröblich gesündiget/ vnnd damit GOtt im Himmel vnd die liebe Obrigkeit erzürnet/ auch diese gantze Christliche Gemeine schwerlich betrübet vnd geärgert/ vnnd nach Gewonheit der Christlichen Kirchen sollen für den Altar gestellet werden/ jhre Sünde bekennen/ vnd vmb die heilige Absolution vnd Vergebung bitten. Dieselben wollet jhr in ewer Christlich Gebet mit einschliessen/ daß sie von Hertzen sich mögen bekehren/ GOtt im Himmel zu Lob vnd Preiß/ zu Besserung jhres Lebens/ vnd endlichen zu jhrer Seelen Heil vnd Seligkeit/ Amen.

Nota: Wann nun der Pfarherr vom Predigstuel gehet/ soll der Cantor auff dem Chor anfahen zu singen/ Erbarm dich mein O HERRE Gott/ etc. vnd sollen die armen Sünder für dem Altar knien.

Hîc legatur Forma publicæ Absolutionis, ut sequitur.

Geliebten im HERRN / der HErr Christus hat seiner lieben Kirchen hier auff Erden zweyerley Schlüssel zu gebrauchen befohlen / als / den Binde- vnd Löseschlüssel / Matth. am 18. Johan. am 20. Vnd S. Paulus hat sie beyde selbsten gebraucht an dem Blutschänder 1. Corin. 5. 2. Cor. 2. Item / solche Gewonheit / zu binden vnnd zu lösen / ist auch mit allem Fleiß in der ersten Kirchen / nach der Apostel Zeit / gehalten worden / wie auß Eusebio vnd andern Scribenten / auch des thewren Mannes Gottes D. Lutheri Schrifften / vnnd dem Bekentnis des Glaubens der Landstände in Thüringen / Artic. 8. im Thüringischen Corpore doctrinæ, fol. 272. zu sehen.

Dieweil denn diese gegenwertige zwo Personen / durch die begangene Sünde der Hurerey vnd Vnzucht / sich der Gemeinschafft Gottes vñ seiner lieben Kirchen auch vnwirdig vnnd vnempfindlich gemacht / begeren si nu durch offentliche Busse der Christlichen Kirchen wieder einverleibet zu werden / vnnd erkennen vnd bekennen von Hertzen / wie sie so eine schwere Sünde begangen / vmb

vmb welcher willen Gott in seinem Zorn zu allen
Zeiten die Welt schrecklich gestrafft hat / wie die
Historia der Sündflut / Sodoma vnd Gomor-
rha / vnd Davids Ehebruch außweiset. Sie trö-
sten sich aber / daß vnser lieber Gott alle arme buß-
fertige Sünder / die ernstliche Rew vnd Leid haben
vber jhre begangene Sünde / wil wiederumb zu
Gnaden annehmen / wie die Exempla / Davids /
Manasse / Mariæ Magdal: des Schechers am
Creutz / Petri vnd Pauli bezeugen / vnnd solches
vmb des bittern Leiden / Sterben / thewren Blut-
vergiessen / vnd Gehorsams willen vnsers lieben
HErrn JEsu Christi / wie Gott spricht / Es. 1.
Waschet / reiniget euch / thut ewer böses Wesen
von meinen Augen / lasset ab vom bösen vnd ler-
net gutes thun / Wenn ewre Sünde gleich blut-
roht ist / so soll sie doch schneeweis werden / vnnd
wenn sie gleich ist wie rosinfarb / so soll sie doch wie
Wolle werden. Vnd Es. 43. spricht der HErr
Christus selbst: Ja mir hastu Arbeit gemacht in
deinen Missethaten / Ich / Ich tilge deine Vber-
trettung vmb meinet willen / vnd gedencke deiner
Sünde nicht. Ezech. 33. So war ich lebe / spricht
der HErr HErr / Ich habe keinen Gefallen
am Tode des Gottlosen / sondern daß er sich be-
[illegible] Wesen vnd lebe. S. Pau-

S. Paulus 1. Tim. 1. Denn das ist je gewißlich war / vnd ein thewer werthes Wort / daß Christus JEsus kommen ist in die Welt / die Sünder selig zu machen / vnter welchen ich der fürnembste bin / Aber darumb ist mir Barmhertzigkeit wiederfahren / auff daß an mir fürnemlich JESUS Christus erzeiget alle Gedult / zum Exempel denen / die an jhn gläuben solten zum ewigen Leben. Aber Gott dem ewigen Könige / dem vnvergenglichen / vnd vnsichtbarn / vnd allein weisen / sey Ehr vnd Preiß in Ewigkeit / Amen.

Dessen sollen sich arme busfertige Sünder / so wol als auch gegenwertige / zu trösten vnnd zu erfrewen haben / vnd sich im Glauben halten an das Blut JESU Christi / daß sie reiniget von allen jhren Sünden.

Interrogatoria.

Hierauff frage ich euch.

I.

Ob jhr auch vor Gott vnd dieser Gemeine von Hertzen bekennet / daß jhr offentlich wider das sechste Gebot gesündiget / vnd mit ewren Sünden Gott vnd die

Obrig-

Obrigkeit erzürnet / vnd viel Christen geärgert habt? Resp. Ja.

II.

Ob euch denn auch solche begangene Sünden von Hertzen leid seyn / vnd begeret wiederumb durch die offene Busse mit Gott im Himmel / vnd der verärgerten Gemeine versöhnet zu werden? Resp. Ja.

III.

Ob ihr auch von Hertzen gläubet / daß JEsus Christus Gottes Sohn / ewer Erlöser vnd Seligmacher / sey in diese Welt kommen / die Sünder selig zu machen / vnnd daß er auch vmb ewerer Sünde willen gelidten habe vnnd gestorben sey / vnd mit seinem heiligen thewrem Blute euch die Gnadenreiche Vergebung ewrer Sünden vnd das ewige Leben erworben? R. Ja.

IV.

Ob ihr auch hinfürder / mit Gottes Hülff vnd Beystand des heiligen Geistes / gedencket ewer Leben zu bessern / vnnd warhafftig gläubet / daß ich / als der ordentliche Pfarrer dieses Orts / von Gottes wegen / Macht vnd Gewalt habe / vmb Christi willen / durch die H. Absolution / euch solche offentliche vnd alle andere Sünde zuvergeben? R. Ja.

Imponatur manus capiti Pœnitentis.

DEr Allmechtige Gott vnd Vater sey euch gnädig vnd barmhertzig / vnd verzeihe euch alle ewere Sünde / vmb JEsu Christi seines lieben Sohns willen / vnd regiere euch hinfort durch seinen heiligen Geist / daß Ihr euch möget für Sünden / Schanden vnnd Lastern hüten.

Darauff spreche ich euch die heilige Absolution vnd Vergebung aller ewrer Sünden / vnd zehle euch offentlich vor dieser Gemeine derselben loß / vnd nehme euch wieder auff zu dieser seiner Christlichen Kirchen Gemeinschafft / vnnd gebe euch macht / an meines lieben HERRN JESU Christi statt / dessen Diener vnd Mundbote ich bin / mit den andern gläubigen Personen / das heilige Sacrament des waren Leibs vnd Bluts JESU Christi / vnd aller andern Christlicher Freyheit zu gebrauchē / zu sterckung ewers Glaubens / zur Besserung ewers Lebens / vnnd ewrer Seelen Seligkeit / im Nahmen GOttes des Vaters / vnd des Sohnes / vnd des heiligen Geistes / Amen.

So gehet nun im Friede des HERRN/ vnd dieweil jhr gesund worden seyd/ so sündiget fort nicht mehr/ auff daß euch nicht etwas ergers wiederfahre. Die Gnade vnd der Friede Gottes sey mit euch hie zeitlich vnd dort ewiglich/ Amen.

Apostrophe ad Populum.

BEliebten im HERRN/ jhr habt angehört vnd gesehen/ wie diese Personen jhre begangene Sünde von Hertzen bekennet/ vnd vmb Gnade gebeten haben/ vnd durch die offentliche Absolution zu Gliedern dieser Christlichen Kirchen wiederumb auffgenommen sind. Bey diesem Werck sollet jhr euch erinnern:

I. Erstlichen/ der Menschlichen schwachheit/ wie bald es mit vns gethan/ wo der fromme Gott die Hand von vns abzeucht/ Darumb sollet jhr euch hüten für fleischlicher Sicherheit/ vnd gedencken an die Wort S. Pauli 1. Corint. 10. Wer sich lesset düncken/ er stehe/ mag wol zusehen/ daß er nicht falle.

II. Darnach sollen mit diesem Exempel der offentlichen KirchenBuß alle Christen vermahnet seyn/ sich von Hertzen zu frewen/ wie auch Frewde im HIMMEL ist vber einen Sünder der Busse thut/ vnd GOTT dancken/

daß die armen verlorne vnd verirrete Schäflein / Krafft seines Worts vnd heiligen Kirchenampts durch seinen Sohn JEsum Christum / dem einigen Ertzhirten vnd Bischoffen vnserer Seelen / suchet vnd zu Gnaden annimbt.

III. Vnd endlichen soll auch jederman gewarnet seyn / diesen bekehrten Sündern ihre Kirchenbusse / zur Schmach / in vngutem nicht auffzurücken noch vorzuwerffen / Wie Sirach am 8. Cap. vermahnet: Rücke dem nicht auff seine Sünde / der sich bessert / vnnd gedencke / daß wir alle Schuld auff vns haben. Wird aber jemand so vergessen vnd vnchristlich seyn / vnd sich an diesen Personen vergreiffen / der soll wissen / daß er wider Gott handele / vnnd soll in der weltlichen Obrigkeit ernste vnd vnnachlessige Straffe gefallen seyn. Vnser lieber Gott behüte vns gnädiglich für Sünden / Schanden / vnd Lastern / vnd regier vns durch sein göttlich Wort / daß wir eine gute Ritterschafft üben / vnnd haben den Glauben vnd gut Gewissen / zu Lob vnd Preiß seines heiligen Nahmens / vnd zu vnserer Seelen Heil vnd Seligkeit / Amen. Bißher die Weinmarische Ordnung.

Die

Die Fürstliche Hessische Kirchen Agenda disponiren hievon also:

ALs in jüngst außgangener vnd publicirter Reformation vnd Verordnung der Kirchendisciplin Christlich bedacht/geordnet vnd befohlen worden ist/ daß in etlichen groben Excessen vnd Vberfahrungen/ GOtt dem Allmechtigen zu Ehren/ dem beschwerten Gewissen zu stärckerem bestendigen Trost/ auch mehr vnd weiter Ergernis/ beydes bey den Gefallenen/ vnd andern Leuten/ zuverhüten/ die jenige/ so mit jhrer Vbertrettung bey der gantzen Gemeine Ergernis angerichtet haben/ zur offentlichen Pœnitentz angewiesen vnnd angehalten werden solten/ Wie wir denn auch hievon klaren vnd ausgedruckten Befehlich haben des HErrn JEsu Christi vnd seiner lieben Aposteln/ Mat. 5. Wenn du deine Gabe/ etc. Matth. 18. Sündiget aber dein Bruder/ etc. 1. Cor. 5. Ich hab euch geschrieben/ etc. 2. Thessal. 3. Wir gebieten/ etc. 1. Tim. 5. Die da sündigen/ etc. Damit denn nun auch in diesem Stück eine Christliche Bescheidenheit vnd Gleichförmigkeit gehalten werden möge/ so ist demnach für rahtsam vnd gut angesehen worden/ daß solche offentliche

Poenitentz vnd Absolution auff folgende Weise vorgenommen vnd gehalten werden solte.

Die Person / welche nicht allein vor Gott in jhrem Hertzen vnd Gewissen / sondern auch vor der gantzen Christlichen Gemeine vnd Versamlung / vermöge Gottes vnd vnserer gnädigen Fürsten vnd Herren Ordnung / offentliche Busse zu thun erkandt wird / soll von Pfarherren vnnd Senioribus fürgefordert / jhrer schweren Sünde vnd vbertrettung / so sie gegen Gott / vnnd gegen die gantze Christliche Gemeine begangen / mit ernsten / aber doch freundlichen Worten erinnert / vnd darneben brüderlich vnterrichtet werden / wie sie sich halten vnd erzeigen müsse / das Gott versühnet / vnd die verärgerte vnd betrübte Gemeine / Brüder vnd Schwestern / zu frieden gestellet werden möchten / Denn weil die Sünde offentlich am Tage vnd bekandt / damit auch die gantze Gemeine Gottes beleidiget vnd geärgert / vnnd viel frommer gottseliger Hertzen betrübet / so sey billich vnnd gebührlich / daß die Christliche Gemeine auch offentlich versühnet / vnnd zu frieden gestellet / vnd vor derselbigen die innigliche Rew der begangenen Vbertrettung / andern zur Abschew / offentlich bezeuget werde:

Da

Da nun die Person die freundliche Erinnerung vnd Bericht zu Gemüht ziehen / vnnd sich erkennen / auch daß jhr zu befriedigung vnd versicherung jhres verunruhigten Gewissens gerahten vnd geholffen werden möchte / mit demütigen Hertzen bitten würde / hat man die Pœnitentz auffs förderlichste fort zufahren.

Im Fall aber gedachte Person tergiversiren / jhre begangene Sünde schmücken vnd vertheidigen / sich auch nicht / daß jhr die offentliche Pœnitentz nütz oder nötig / bereden lassen / noch willig darein sich begeben wolte / soll man nochmals sie mit Ernst erinnern vnd vermahnen / wie schwerlich sie sich an GOtt vnnd seiner Kirchen / in dem vnd dem Fall / vergriffen habe / vnnd daß die offentliche Busse jhr / derselben Person / gar nicht zur Schmach oder Verachtung / sondern viel mehr zu gutem / vnd warhafftiger sterckung des Glaubens / auch Versicherung jhres Gewissens / vnnd Bezeugung jhrer warhafftigen Rew vnnd schuldigen Gehorsams gegen der Kirchen vnd Gemeine GOTTES / gemeinet sey / mit fleissiger trewer Einbildung / in was Gefahr jhrer Seelen sie stehe / dieweil sie sich selbst mit Mishandlung von der gemeinen

Versamlung der Christgläubigen außgeschlos-
sen habe / vnd da sie in solcher Vnbusfertigkeit
verharren / vnnd sich mit GOtt vnd seiner Ge-
meine nicht versühnen lassen würde / köndte man
sie nicht allein zum Gebrauch der heiligen Sa-
crament vnnd andern Christlichen Actionibus
nicht zulassen / sondern müste auch in der Gefahr
stehen / daß sie / auff den Fall sie mit dem Tode
vbereilet würde / also von Gott vnd allen rechten
Christen außgeschlossen sein vnd bleiben / vnd mit
jhrer Halsstarrigkeit vnnd Widersetzung noch
jmmerzu / je länger je mehr / außschliessen würde.
Damit sie auch so viel desto williger vnd bereiter
sey / sich zur offentlichen Pœnitentz zu begeben /
soll man jhr mit Fleiß fürhalten vnd einbilden
die Exempel grosser Könige vnd Keyser / die man
in der Kirchen Historien beyde des alten vnd neu-
en Testaments findet / daß sie jhre Busse auch
offentlich / bey den jhren vnd andern Leuten / bis-
weilen auch vor der gantzen Gemeinde / zu bewei-
sen vnd zu bezeugen sich nicht geschämet haben /
Als / Davids 2. Samuel. 12. Achab / 1. Reg. 21.
Joram / 2. Reg. 6. Hiskiæ / 2. Reg. 19. Manasse
2. Chron. 33. Theodosii, apud Theodore-
tum lib. 4. cap. 17. & 18. vnnd anderer derglei-
chen mehr.

Wenn

Wenn dann hiedurch die gefallene Person sich noch nicht bewegen lassen wil / kan man zur Absolution nicht kommen / soll jhr derwegen vier Wochen Bedenckzeit geben / vnd sie vnter dessen fleissig zur Kirchen zu gehen / vnd Gottes Wort mit gebührender Attention vnd Auffmerckung zu hören / vermahnet werden.

Zu Ausgang der vier Wochen sollen Pfarrer vnd Seniores viel gedachte Person wiederum̃ vornehmen / vnnd mit jhr handeln / wie jetzt vermeldet ist / vnd soll neben gebührlichem Ernst gegen eine solche halsstarrige Person auch dermassen Freundligkeit vnnd Glimpff gebraucht werden / daß sie selbst bekennen vnd bezeugen müsse / daß anders nichts / denn jhrer Seelen Heil vnd Wolfahrt gesucht werde.

Vnd dieses soll mit einer widerspenstigen Person zum ersten / andern / vnd dritten mal geschehen / vnd da sie sich endlich begibt vnd weisen lest / hat man sie gewonnen / vnd soll zum förderlichsten zur Absolution geschritten werden.

Da aber die zum dritten mal gehabte der Seniorn Mühe vnfruchtbar sein wolte / soll es der Pfarherr seinem Superintendenten anzeigen / vnd von jhm / was weiter vorzunehmen sey / Bescheids erwarten.

Wann sich nun die Person / deren die offentliche Poenitentz von nöhten / gutwillig finden lesset / vnd erkennet auß angehörter Erinnerung / daß sie Gott vnd seiner Kirchen einen demütigen Fusfall zu thun / vnnd / damit sie warhafftige Absolution bekomme / vmb Verzeihung zu bitten / schuldig ist / soll der Pfarherr sie trösten mit Gottes Wort / vnd wann er sie so weit bracht / daß sie gläubt / Gott werde jhr / als eim busfertigen Sünder (oder Sünderin) gnädig seyn / vnd jhre begangene Sünde verzeihen / soll er jhm mit Handgegebenen Trewen verheissen / vnd zusagen lassen / daß sie hinförderst für diesem oder dergleichen ärgerlichem Fall / vnnd andern Sünden wider das Gewissen / mit GOTtes Hülff vnd Gnaden / nach allem Vermögen sich hüten vnd fürsehen wolte / vnnd nach gethaner Vertröstung / wie sie / nach Erforderung jhrer Gelegenheit / offentlich vor der Gemeine absolviret werden solt / was sie sich hinförder in der Kirchen / wenn die Absolution vorzunehmen ist / gehalten soll / freundlich vnterrichten.

Wann nun die Zeit verhanden / daß die Poenitentz des gefallenen Bruders / oder einer

Schwestern / der Gemeine zu Denunciren / vnnd die Absolution offentlich zu sprechen ist / (welches dann / so viel es jmmer müglich / allewegen in den Predigten / da das ABENDMAL des HERRN JESU CHRISTI gehalten wirdt / billich geschiehet) soll die büssende Person vor den ALTAR tretten / oder vnter dem Predigstuel stehen / vnnd allda mit all jhren Geberden jhr busfertiges Gemühte bezeugen / vnnd was der Pfarherr jhrenthalben der Gemeine anzuzeigen hat / mit Demut vnnd Gedult anhören.

Der Pfarherr aber soll vom Predigstuel / ehe dann er zur Communion / oder Dispensation des NACHTMALS schreitet / des vorgestelten busfertigen Sünders Rew / Glauben / Zusage der Besserung vnd Bekehrung zu GOTT anzeigen / vnd jhm darauff die Absolution sprechen vnd mittheilen / mit diesen oder dergleichen Worten.

Geliebte im HERRN / es ist in dieser vnserer Versamlung ein Christlicher Bruder / oder Schwester (hie mag die Person mit Nahmen genennet / oder auch jhr Name verschwiegen werden /

nach Gelegenheit der Sach) welcher (oder wel-
che) jhr da sehet/ der (oder/ die) durch angeborne
Schwachheit vbereilet/ hat den Satanam sich
betriegen lassen/ daß er (oder/ sie) diese oder jene
Sünden/ etc. begangen (nominetur pecca-
tum) vnnd damit Gott erzürnet/ Christlicher
Oberkeit Gebot/ vnd den Gehorsam seiner (oder
jhrer) Eltern vberschritten/ die Gemeine Gottes
verärgert/ vnd also sich von Gott vnd seiner lie-
ben Kirchen vnd Gemeine abgesondert vnd aus-
geschlossen hat. Dieses erkennet vnd bekennet er/
(oder/ sie) allhie offentlich vor GOtt vnd seiner
Kirchen vnd Gemeine/ vnd ist jhm (oder/ jhr)
von Hertzen leid/ Hat aber doch das starcke Ver-
trawen vnd die Zuversicht zu Gott/ er werde jhm
(oder jhr) auß vnerforschlicher seiner Gnade vnd
Barmhertzigkeit/ solche vnnd alle andere seine
Sünde/ vmb seines lieben Sohns/ vnsers eini-
gen Heilands vnd Seligmachers Christi JEsu
willen/ gnädiglich verzeihen vnnd vergeben/ vnd
in solchem Glauben bittet er (oder sie) Gott vnd
seine liebe Kirche/ vnd alle Christgläubigen/ die
er (oder sie) verärgert oder beleidiget hat/ sie wol-
ten jhm (oder jhr) seine (oder jhre) Sünde gnä-
diglich/ Brüderlich vnd Schwesterlich verzeihen
vnd

vnd vergeben. Jst auch des Christlichẽ Vorsatzes/ daß er (oder sie) vermittelst göttlicher Hülff vnd Gnaden/ dieser vnd aller Sünden/ sie sein heimlich oder offentlich/wider sein Gewissen/sich hinfürders eussern vnd enthalten wolle/welches er/ (oder sie) dann gestern/vor den Eltesten vnd Vorstehern dieser Kirchen/ mit ausgedruckten Worten bekandt vnd zugesagt/ vnd jetzunder/ daß es noch seine (oder jhre) ernstliche gäntzliche Meynung sey/ mit seiner (oder jhrer) Gegenwertigkeit vor Gott vnd seiner lieben Kirchen vnd Gemein bezeuget/wie jhr denn auß seiner (oder jhrer) selbst eigner Bekäntnis anhören vnd vernehmen solt.

Hierauff soll der Pfarherr die Person fragen/ ob dieses/ so jetzo von jhrer Rew/ Glauben/ Verheissung der Besserung/ angezeigt worden/ auch also noch jhre gründliche Meynung sey? Wenn sie antwortet/ Ja/ soll er weiter fragen/ ob sie dann auch warhafftig hinfürders sich für diesen vnd dergleichen Sünden zu hüten vnd vorzusehen bedacht sey/ vnd solches allhie vor Gott vnd seiner Gemeine zusagen vnd angeloben wolte? Darauff soll sie sagen: Durch Gottes Gnade vnnd Hülff des heiligen Geistes wolt sie sich bessern/ vnd hinfürder für allen Sünden vñ Ergernissen hüten.

Darauff soll der Pfarherr fort fahren / vnd seine vorige angefangene Reden continuiren, wie folget: Dieweil denn nun GOtt selbst in seinem heiligen göttlichen Wort allen busfertigen gläubigen Sündern / Vergebung jhrer Sünden verheisset vnd zusaget / wie der HERR spricht / Ezechiel. am 33. So war als ich lebe / hab ich nicht Lust zum Tode des Sünders / sondern ich wil / daß er sich bekehre vnd lebe.

Vnd dieses mit Sendung vnnd Vbergebung seines einigen geliebten Sohns / welcher vor der gantzen Welt Sünde bezahlet / vnnd gnug gethan hat / verbürget vnd vns gnugsam versichert vnnd gewiß gemacht hat / Er wil auch von vns haben vnnd erfordert mit sonderlichem Ernst / daß wir vnsern Brüdern vnnd Schwestern jhre Fehle vnnd Sünde / damit sie vns erzürnet / verärgert oder beleidiget haben / nachlassen vnnd verzeihen sollen / in Ansehung vnnd Betrachtung der grossen vnaußsprechlichen Schuldt / so er vns täglich auß Gnaden erlesset / etc.

So haben wir demnach jhn (oder sie) vertröstet / daß vnser gnädiger Gott / vermöge seiner

ner gnädigen Verheissung / jhn (oder sie) zu Gnaden auffnehmen / vnnd seine Christliche Gemeine / von wegen des Gehorsams / so sie jhrem GOtt schuldig / allen billichen Vnwillen / den sie gegen jhn (oder sie) treget / fallen lassen wolte / vnnd wil sich gebühren / daß dieser Gottes vnd seiner Kirchen vnd Gemeine Sentenß der armen sündhafftigen Personen zur Besserung publiciret vnnd verkündiget werde: Derhalben im Nahmen des HErrn JEsu Christi / auß seinem eigenen Befehl / welchen Er seiner lieben Gemeine hinterlassen vnnd gegeben hat / da Er spricht: Welchen jhr die Sünde vergebet / denen sollen sie vergeben seyn / etc. spreche ich / als ein ordentlicher beruffener Diener dieser Gemeine / diesen bußfertigen Sünder (oder Sünderinne) von allen seinen / (oder jhren) Sünden ledig / im Nahmen Gottes des Vaters / des Sohnes / vnd des heiligen Geistes / Amen. Vnd wil jhn (oder sie) vermahnet haben / daß er (oder sie) GOTT vor Augen halte / vnnd nicht mehr sündige / damit jhm (oder jhr) nicht etwas ergers wiederfahre.

Der-

Dergleichen wil ich auch alle Christgläubigen erinnert vnnd vermahnet haben / daß sie / wie sie schuldig seynd / vor diese Person Gott anruffen / Er wolte jhr Gnade verleihen / daß jhre Busse rechtschaffen / warhafftig vnnd kräfftig sey / sich selbst auch in GOttes Gehorsam ergeben / vnnd daß sie Gott für allen Sünden vnd Ergernissen behüten wolte / mit wahrem Glauben bitten.

Hierauff folget die Actio der Communion / vnd soll die Person / so da büsset / vor dem Altar oder Tisch des HERRN kniend bleiben / biß die Communicanten allesambt des Sacraments des Leibs vnd Bluts vnsers HERRN JESU Christi genossen haben / Endlich aber vnd am letzten / soll sie auch hinzu gehen.

Hie soll man mercken / daß im Anfang jetztgesetzter Absolution nicht allwegen die obgerührte Wort gebraucht / sondern nach Art vnnd Gelegenheit der Sünden geändert / geschärffet / oder gemiltert werden müssen / doch also / daß nichts auß eignem Affectu / sondern alles der gefallenen Person zu gutem / vnd der Christlichen Gemeine zur Besserung gehandelt werde.

Demnach aber diese Handlung / da sich ein gefallener Sünder zur offentlichen Busse vnnd Ver-

Versühnung mit GOtt vnd der Christlichen Gemeine begeben soll/ als eine besonder schmach vnd schandfleck/ so den büssenden Sündern angehengt werden solte/ vor der Welt geachtet werden wil/ derwegen auch viel/ so zur Bekehrung vnd Besserung geneigt/ hierob nicht ein geringes Abschewen tragen/ vnd sich zur Versühnung mit Gott/ seiner Kirchen vnd Gemeine/ der sie doch sonsten zum höchsten begierig/ nicht gern bewegen lassen wollen/ Als sollen sich die Prediger befleissigen/ in jhren Predigten/ so offt sie darzu Vrsach vnd Gelegenheit haben/ sonderlich aber wenn eine Person vorhanden/ welche der offentlichen Absolution begehret/ dem Volcke guten gründlichen Bericht auß Gottes Wort zu thun/ wie es hierumb gethan vnd geschaffen sey/ wie diese offentliche Busse den offenbaren Sündern nit allein nütze/ sondern auch zu Trost jhres Gewissens/ vnd Darthuung gebührlichen Gehorsams gegen der Christlichen Kirchen/ zum höchsten von nöhten sey/ Sintemal der HERR Christus außdrücklich bezeuget/ Gott wolt jhm kein Opffer oder Gottesdienst/ vnd also keine Bekehrung zu jhm gefallen lassen/ es hab sich deñ der Mensch zuvor mit seinem Bruder/ in welches Vnwillen

er stehe/

er stehe / vertragen vnd versühnet. Da nun die Versühnung mit einem einigen Bruder / oder Schwester nohtwendig ist zum rechtschaffenen Gottesdienst / vnnd ohn dieselbige vnsere Busse vnd Bekehrung zu Gott nicht statt finden / noch vnsere Gottesdienst jhm gefallen mögen / Wie viel mehr wil von nöhten sein / daß wir vns mit so vielen Brüdern vnd Schwestern / ja mit der gantzen Gemeine / die wir mit vnserm vnordentlichen Wesen betrübet vnd verärgert haben / vereinigen / wann wir vns anders der göttlichen Verzeihung vnd Gnaden / vnnd das Gott mit vnser Bekehrung vnnd Gottesdienst zu frieden seyn köndte / verhoffen vnnd vertrösten wollen. Item / daß allein Sünde thun eine grosse schande vnd vnehre vor Gott vnd allen lieben Christgläubigen sey / welche Gott auch mit zeitlichen vnd ewigen Straffen heimzusuchen pfleget / die Sünde aber bekennen / davon abstehen / sich zu Gott bekehren / mit jhm vnnd seiner Gemeine sich vereinigen / sey nicht allein keine Schande / sondern auch die gröste Ehre / so einem Menschen für Gott / allen Christgläubigen Menschen / vnd allen Engeln im Himmel / widerfahren möge / dadurch der Mensch Gottes Gnade / zeit-

liche

liche vnd ewige Wolfahrt erlange / darüber auch Gott vnd alle heilige Menschen vnd Engel im Himmel / eine vnaussprechliche Frewde vnnd Frolockens haben / wie denn der HERR selbst sagt / Es werde im Himmel vor den heiligen Engeln Gottes eine grössere Frewde seyn / vber einen Sünder der da Busse thut / denn vber neun vnd neuntzig Gerechten / so der Busse nicht bedürffen. Dergleichen soll das Volck bey solcher Action mit Fleiß erinnert vnd ermahnet werden / daß ein jeder sein eigne angeborne vnnd anhangende Schwachheit / auß welcher er leichtlich sündigen / vnd vielleicht ein schwerern Fall / dann dieser / begehen kan / wenn Gott seine Hand von jhm abthut / vnd seine Gnade jhm entzeucht / wie das die Exempel vieler grossen Heiligen Leute bezeugen / betrachten / vnd derhalben den gefallenen büssenden Bruder oder Schwester nicht verachten / noch jhm seinen Fall schmälichen auffrücken vnnd fürwerffen wolten / Sondern ein Christliches Mitleiden mit jhme haben / GOTT vor jhn bitten / daß seine Busse vnd Bekehrung warhafftig sey / vnnd sich selbst desto fleissiger hüten vnd fürsehen / daß er nicht auch in gleiche oder grössere Sünde gerahte /

Wie

Wie der heilige Apostel Paulus hiervon eine schöne Lehre gibt / Galat. 6. Lieben Brüder / so ein Mensch von einem Fehl vbereilet wirdt / so vnterweiset jhn mit sanfftmühtigem Geiste / die jhr geistlich seyd / vnd siehe auff dich selbst / daß du nicht auch versuchet werdest. Einer trage des andern Last / so werdet jhr das Gesetz Christi erfüllen / etc. Daß auch ein jeder hinder sich dencke / sein Hertz vnd Gewissen / sein Wort vnd Werck examinire / vnd fleissig erwege / ob er etwan auch selbst schuldig sey / vnd in heimlichen oder offenbaren Sünden stecke / vnd da er sich mangelhafftig befindet / bey zeiten / dieweil jhm GOtt noch Gelegenheit darzu gibt / sich bekehre / vnnd jhm durchs Predigambt / ordentlicher vnd von Gott selbst gezeigter Weise / helffen lasse / in Betrachtung / daß auff die Sünde auß Gottes vnwandelbarem Willen gewislich die zeitlich vnd ewige Straffe erfolgen muß / vber alle / so sich nicht bekehren vnnd Busse thun. Welche sich aber mit gläubigem busfertigem Hertzen zu GOtt bekehren / denen wirdt die ewige Straffe erlassen / die zeitliche aber / ob sie nicht gleich allwege aussen bleibet / oder auffgehaben / oder abgeschafft wird / pflegt sie jhnen doch GOTt zum wenigsten zu

miltern / vnd seine Gnade vnd Geist zu geben / daß sie die desto besser betragen / vnd alle Anfechtung des bösen Feindes ausstehen vnd vberwinden können / wie solches die Exempla Davids / Manasse / vnd anderer bezeugen.

Diese Christliche Erinnerungen vnd Vermahnungen seind bey jetztgedachter Action nohtwendig / denn sie geben dem vorgestelleten Sünder Stärcke vnd Trost / stewren den Lesterungen der Vngeistlichen / vnd geben gute Vnterweisung vnd Warnung den einfeltigen gutherzigen Christen. So fern der Landgrafen zu Hessen Agenda.

IN der Gerawischen Confessionschrifft Anno 1573. publicirt / deren fürnehmbster Concipist Doct. Simon Musæus / domals Superintendens zu Geraw / gewesen / vnd deren neben jhm die Pastores der Herrschafften Geraw / Graitz / Schönburg etc. vnterschrieben / sonderlich Georgius Autumnus / Superintendens zu Graitz / M. Bartholomæus Rosinus / Superintendens zu Waldenburg etc. Wirdt hiervon sehr ausführlich

gehandelt/ fol. a. iij. b. Die durch grobe offentliche Landrüchtige Sünde eine gantze Gemeine geärgert vnd beleidiget haben/ oder/ die in offentlichen Bann gethan seyn / vnd nun Busse thun/ bekeren sich wieder nach langer Verachtung oder Verstockung zu GOtt / wollen sich wieder zum Wort vnd Sacrament finden / vnnd from werden/ die soll man auch offentlich für der Gemeine mit Nahmen absolviren / vnnd sie wieder zum Reich Christi annehmen/ also/ daß sie jhre Sünde vnnd Ergernis allda offentlich bekennen / die gantze Gemeinde vmb Verzeihung lassen bitten/ vnd von Hertzen begehren / daß sie GOtt wolle fürder regieren vnnd für Sünden behüten / mit hertzlicher Erbittung/ sich forthin zu bessern.

Diese offentliche Absolution der offentlichen Sünder/ oder Versühnung mit der geärgerten Kirchen / hat jhren Grund in heiliger Schrifft / darumb sie mit nichten zuverachten oder vber bleiben soll.

Denn so befihlet Christus Matth. am 5. Wenn du deine Gabe auff dem Altar opfferst / vnd wirst allda eingedenck / daß dein Bruder etwas wider dich habe / so laß allda für dem Altar deine Gabe / vnd gehe zuvor hin / vnnd versühne

dich

dich mit deinem Bruder/ vnnd als denn kom vnd opffer deine Gabe. In welchen Worten Christus klar gebeut/ daß keiner mit GOtt handeln soll/ oder das Sacrament offentlich brauchen/ er hab sich denn versühnet/ oder von dem Absolution oder Verzeihung gebeten/ vnd geholet/ den er beleidiget hat. Wie viel mehr ist solches zu thun schuldig/ der offentlich viel Leute/ vnd eine gantze Gemeine mit falscher Lehre oder andern offentlichen groben Sünden vnnd Ergernis beleidiget hat. Also befihlet Christus Matth. 18. da ein halsstarriger ärgerlicher Sünder/ auff vorgehende gnugsame Vermahnung/ nicht wolle Busse thun/ daß man jhn der gantzen Gemeine anzeigen/ vnd für ein Heyden vnd Zölner halten vnd meiden soll/ oder/ wie Sanct Paulus befihlt in der ersten Epistel an die Corinther am fünfften Capitel/ daß man jhn dem Satan vbergeben soll/ zum Verderben des Fleisches.

Soll man nun solche offentliche vnbußfertige Sünder offentliche in Bann thun/ so folget/ da solche Busse thun/ daß man sie auch offentlich soll mit der Kirchen versühnen/ sie offentlich absolviren/ damit jederman für Glieder der Kirchen sie wieder halte.

Vnd ob gleich offentliche grobe Sünder nicht weren in offentlichen Bann gethan / so seind sie doch ohne das ipso facto, wircklich / allbereit verdammet / vnd werden zu keinem Sacrament zugelassen / sie haben denn offentliche Absolution vnd Versühnung gesucht vnd entpfangen. Also gebeut S. Paulus seinem Timotheo vnd Tito / j. Tim. 5. Die da sündigen / die straffe für allen / auff daß sich auch die andern schewen. Item / Tit. 3. Einen ketzerischen Menschen meide / das ist / thu jhn in Bann. Thun aber solche Busse / so gehört sichs ja / daß sie auch offentlich versühnet vnd absolviret werden.

Des hat man ein mercklich Exempel / j. Corinth. 5. da S. Paulus der gantzen Gemeine zu Corintho schreibet / daß sie den Blutschänder / weil er Busse gethan vnnd sich offentlich mit der Gemeine daselbst versühnet / durch offentliche Absolution wieder annehmen sollen. Also ist es je vnd allwege in der Christlichen Kirchen gehalten worden. Davon sagt die Apologia in der Augspurgischen Confession / im Artickel von der Beicht vnnd Gnugthuung: Solche Sünde / weil sie offenbar vnd bekandt / werden namhafftig gestrafft / vnd darnach auch namhafftig vergebẽ /

welches

welches ohne offentliche Absolution für der gantzen Gemeine nicht geschehen kan.

Demnach solche offentliche Versühnung mit der Kirchen vnd Absolution kein Adiaphorum ist / oder eine vnnötige willkührliche Menschensatzung / sondern die allerding in der Christlichen Kirchen / so wol als die heimliche Absolution / soll gehalten werden.

Ibidem B. ij. b. Durch offentliche Absolution / Versühnung / oder wie mans sonst nennet / durch offentliche Busse / wird Gott seine gebührliche Ehr gereichet / alle heilige Engel im Himmel frewen sich drüber / eine gantze Gemeine wird dadurch zu frieden gestellet / dancket Gott für das wieder brachte verlorne Schaff / andere werden dadurch gewarnet vnnd zur Busse gereitzet / dadurch bekennet die Kirche / daß die gefallenen nicht sollen verstossen sein / wenn sie Busse thun / dadurch bekömpt ein solcher Büsser ein gut Gewissen / die Sacramenta recht zu gebrauchen vnnd GOtt anzuruffen / dadurch kömpt er wieder zu seinen Ehren / darff sich keines Auffrucks von andern besorgen.

Ibid. b. iij. etc. Wird an D. Stösseln vnd seinem Anhang gestrafft/ daß er M. Vict. Strigelium / der in seinem offentlichen Irrthumb halsstarrig verharret/ ohne alle vorgehende offentliche Busse vnnd Wiederruffung / ohn alle Versühnung mit der geärgerten Kirchen / vnnd offentliche Absolution/ durch ein tückische Transaction / auff vnd angenommen/ zu wider der heiligen Schrifft/ Apologia der Augspurgischen Confession/ zu wider den Episteln Pauli / der ersten Kirchen/ vnd dem Exempel anderer wol angerichten Kirchen dieser Lande/ wie man deñ weis/ daß Carlstad/ Bucerus/ Johan Eisleben/ Item ein Sacramentirer im Lande zu Würtemberg / vnd andere/ haben jhren Irrthumb zuuor müssen offentlich bekennen / wiederruffen vnd abbitten / ehe dann sie offentlich absolvirt vnd zu Gliedern der Kirchen wieder angenommen worden seyn.

Ibidem b iiij. Wider die Absolution streiten / die da billichen können / daß man einen Sünder / so wider die ander Tafel der zehen Gebot offentlich vnd gröblich gesündiget/ vnd damit andere geärgert/ mit nichten wieder auffnehmen/ für ein Glied der Kirchen erkennen / noch zum Sacrament soll gehen lassen / er habe sich dann

zuuor

zuvor offentlich mit der Kirchen versühnet vnnd absolviren lassen.

Was aber fürnehme Theologen anlangt/ so wider die erste Tafel/ wider Gott / sein Wort vnd Kirchen / viel fährlicher vnd schwerlicher gesündiget/groß Ergernis angericht/viel Leute verführt vnd jrre gemacht/etc. Die wollen mit nichten schuldig sein / solches der Kirchen abzubitten/ vnd sich derhalben mit jhr zu versühnen / wie wir sehen / was für eine andächtige ernste Revocation Doctor Major / seines groben offentlichen Jrrthumbs halben Anno 1558. hat ausgehen lassen So doch / wie oben gehört / vorzeiten die erste Kirche mit dergleichen Marcellinis nicht zu frieden gewesen / sondern sie auch jhres Ambts gar entsetzet / vnd des Landes verwiesen hat.

Der fürtreffliche Theologus D. Martinus Chemnitius commendirt den Brauch der Braunschweigischen Kirchen / in seiner Postilla am Sontage Quasimodogeniti/pag. 112. Wir haben hie eine Christliche ORDNUNG / in dieser grossen weitläufftigen Gemeine / dabey lasset vns bleiben / vnnd thue vns hie niemand einen Eingriff / wie wir denn auch vns diese ORDNUNG nicht wollen lassen nehmen /

denn wir wissens auch nimmermehr für GOtt vnd vnser Kirchen zuverantworten. Wir predigen euch die reine Lehre göttliches Worts / warnen euch für falscher Lehre / vnangesehen von wem die geführet wird / man straffet Sünd vnnd Ergernis / vnd wo etwas in der Irre gehet / an dem einen so wol als an dem andern / ohn Ansehen der Personen / wie es vns nicht anders von Gott befohlen ist / hat man jemand verdächtig der Lehre oder Glaubens halben / so bespricht man jhn darumb / setzet jhn zu Rede / vnd fordert jhn für vnser Colloquium, vnd darüber helt ein Erbar Hochweiser Raht auch also / daß sie dieselbigen in jhrer Gemeinde nicht duldet / die sich dem Colloquio muthwillig widersetzen. Hat jemand Ergernis in dieser Gemeine angerichtet / der wird darumb besprochen von seinen Seelsorgern / welche / darnach die Sachen beschaffen sein / die Erbarn Kastenherren zu sich nehmen / wo etliche offenbahre Ergernis angerichtet haben / die werden an das Colloquium verweiset / daß da in Gegenwertigkeit der Kastenherren / mit jhnen nach Nohtdurfft geredet / vnd die Personen Darnach mit der Kirchen wiederumb versöhnet werden. Dadurch wirdt mancher gewonnen / vnnd dem

Teuffel auß dem Rachen gerissen / der sonsten schwerlich würde warhafftige Busse thun vnd selig werden. Bey dieser Ordnung behaltet es / lieben Herren / so lieb euch dieser Kirchen Heil vnd Wolfahrt ist / vnnd machet nicht erst ein Loch in diese Ordnung / sonst ists geschehen. Lasset das ewern Predigern frey / vnd hindert sie nicht hierin / daß sie Macht haben in diesem Stück jhr Ambt zu führen. Daß sie als trewe Seelsorger Macht haben / da es die Noht erfordert / mit dem einen so wol als mit dem andern zu reden / vnd trawet vns dazu / daß wir nichts vnbilliches werden fürnehmen / sondern was wir befinden / das eines jeglichen bestes ist / vnd zur Erbawung dienet.

Wenn das nicht gleich solte durchgehen / sondern einer erst wolte exempt seyn / vnd das wir nicht hoffen wollen / daß einer hie erst solte vertheidiget werden / daß er nicht erscheinen / seines Glaubens / oder begangenen Ergernis halben Rechenschafft thun / so würde diese Ordnung bald fallen vnnd nicht bestehen können / welches nicht würde zu verantworten sein / von dem einen so wenig als von dem andern. Denn wenn es nicht mit einem / wie

mit dem andern gleich solte gehalten werden / wer würde sich denn ferner dazu bewegen vnd bereden lassen / daß er fürs Colloquium solte kommen / dieweil wir niemand mit Gewalt dringen können / welches auch vnsers Ambts nicht ist.

So sehe nun die Obrigkeit zu / daß sie nicht Vrsach gebe / daß diese nötige Ordnung falle / sonst würde die Verantwortung auff jhr allein beruhen.

Desgleichen schreibet jetzt gedachter Herr Chemnitius in seinem ausbündigen Buch Examinis Concilii Trident. parte 2. p. 365. De Confessione. Publicæ pœnitentiæ exempla quædam apud nos servantur: & quidem optamus, posse in hoc genere plura quædam ex veteris Ecclesiæ disciplina in usum revocari, quæ in Pontificia Ecclesia vel prorsus collapsa, vel in superstitiones & ludibria conversa sunt. Ibidem, pag. 381. Optandum sanè esset, ex ritibus illis veteris Ecclesiæ aliquid posse in usum reduci sine superstitione & falsis opinionibus, disciplinæ & exempli gratia.

Erasmus

Erasmus Sarcerius Annæmontanus, so an vnterschiedlichen Orten / sonderlich in der Graffschafft Nassaw / zu Leipzig/ Eisleben vnd Magdeburg im Ministerio gewesen / von dem in der Meißnischen Chronica M. Petri Albini p. 356. diß Elogium erzehlet wirdt.

Lucebat in hoc viro commemorabilis gravitas & constantia: non minas, non exilia, non ullam ullius hominis potentiam, aut vim pertimescebat. Penè dixerim, Solem faciliùs de cursu dimoveri posse, quàm Erasmum à veritatis professione. Vitam agebat castè & integrè, oderat luxum, tempestivè de convivio domum redibat, amabat simplicitatem, execrabatur sophisticam, & laborum erat tolerantissimus. Ecclesias viginti quatuor Comitatuum constituerat, & juxta reformatam religionem ordinarat. Concionator erat disertus, copiosus & gravis, verè aculeos in animis auditorum relinquens, &c.

Dieser feine / recht Lutherische Theologus schreibet in seinem Pastorali, pagin. 215.

Es sollen die Kirchendiener die Sünder/ so jhre Sünden vorbehalten werden/ vmb des offentlichen gegebenen Ergernis willen vermahnen/ daß sie sich der offentlichen Busse zur Versöhnung mit der Kirchen/ nicht beschweren oder wegern sollen. Besihe mehr Zeugnis dieses Theologi drunten Cap. 12. obj. 8.

D. Johannes Wigandus im Bericht/ Ob vnd wie die Prediger nach vnd mit Gottes Wort/ falsche Lehre vnd Lehrer/ Sünde vnnd Sünder/ straffen vnnd Bußpredigten thun sollen/ schreibet hievon also: Welche offentlich vnd gar gröblich gesündiget/ Als/ reine Lehre mit Schrifften oder Schwert angefochten vnnd verfolget/ in Ehebruch gefallen/ Jungfrawen geschwächt/ ein Mord begangen/ da muß die Sünde vnd Sünder dermassen beschrieben vnnd gestrafft werden/ daß man die Sünde verstehen vnd abnehmen könne/ wo solches hin gelange/ vnd weil sie mit jhrer That die Kirchen geärgert/ solten sie billich auffs wenigste einmal sich selber lassen nennen/ vnnd die Prediger darob halten/ daß es geschehe/ vnnd das darumb/ damit das Volck ermahnet würde/ für sie zu bitten/ vnnd auch zugleich gebeten würde/ daß es solch gegeben

Erger-

Ergernis dem Sünder vergeben wolte. Solches gereichet nicht zur Schande/ sondern zu Ehren / bey GOtt vnd Menschen. Sonst wenn solche Sünde fein so stille vnd verschwiegen hingehen / kan man nicht wissen / obs dem Sünder leid sey / vnnd nehmen andere auch Freyheit darauß zu sündigen/des denn die Prediger auch zum Theil schuldig werden mit jhrem vermänteln. Vnd solte auch billich das Predigambt darinnen etwas schärffer seyn/ dieweil weltliche Obrigkeit solche offentliche Sünden / wie sie doch zu thun schuldig / frey lassen hingehen / sonderlich Ehebruch vnd Jungfraw schänden / vnd werden solche Sodomitische Sünden allenthalben so gemein/daß sie biß in Himmel schreyen.

Nota: Diese Schrifft ist von D. Felice Bidembach/ dem fürnemen Würtembergischen Theologo, der 2. Decadi Consiliorum Theologic. einverleibet / vnd mit folgenden Worten commendiret worden / Præfat. decad. 1. & 2. Diß ist des Hochgelahrten vnd bekanten Theologi/ Herrn Doct. Johannis Wigandi schöner vnd herrlicher Bericht / auff die Frage / Ob die Ministri Ecclesiæ falsche Lehr vnnd Lehrer/ vnd dann auch Sünde vnnd Sünder / mit Ernst/

offent-

offentlich ab der Cantzel straffen sollen/ vnd wie solch StraffAmbt gebůhrend zu verrichten. Welchen Bericht gemeldter Doctor Wigandus seiner eigen in der Præfation bemeldten Anzeig nach/ zu Magdeburg (allda er der Zeit Superintend. ware) bey nahe vor 50. Jaren geschrieben/ hernach aber seinen lieben Mitbrůdern D. Heshusio vnd anderen dediciret/ Anno 1564. durch den Druck publiciret hat. Welches/ dieweil es zu vnsern vnd allen Zeiten/ den trewhertzigen Ecclesiæ Ministris zu lesen nützlich vnnd nohtwendig/ vnter andern Puncten nit verbleiben sollen. Eben dieser Theologus/ D. Wig. hat auch Anno 1561. zu Franckfurt ein Bůchlein drucken lassen/ darinnen er handelt/ De clave ligante, de suspensione à Sacramentis, de reconciliatione offensæ Ecclesiæ. Deren Stůck jegliches er/ seiner Gewonheit nach/ methodicè tractirt.

D. Tilemannus Heshusius, im Bůchlin vom Ambt vnd Gewalt der Pfarherr/ auch wer Macht/ Fug vnd Recht habe Pfarherren zu beruffen/ Anno 1561. Als er zuuor her die Bäpstischen Satisfactiones verworffen/ auch angezeigt/ es sey nicht nötig/ der alten Bischoffe vnd Väter

Cere-

Ceremonien zu vnsern Zeiten wieder einzuführen/ setzt er gleichwol von offentlicher Versühnung dieses/pag. G. iij. b. Was aber zur rechtschaffenen Busse gehöret/als wiederstattung des geraubeten Guts/ Wiederruff so man einen fälschlich hat beschüldiget/Ablassung von Sünden/ Item daß man sich mit der gantzen Kirchen/die man geärgert/vnd mit dem Nechsten/den man hat beleidiget/versühne / vnnd nach dem Befehl CHristi Matth. 5. abbitte / sind keine Correctiones von Menschē gesetzt/sondern in Gottes Befel außgedruckt/ vñ sind Stück der waren Rew. Darumb die straffe/die Gott selbst in seinē Wort verfasset/ kan vnd soll in keinem Wege nachgelassen werdē.

D. Timoth. Kirchn. in Methodo, de potest. clavium, pa. 783. Absolutio publica est, quæ illis, qui publicè deliquerunt, & toti Ecclesiæ scandalo fuerint, quando cum Ecclesia reconciliantur, publicè omnibus audientibus annunciatur.

D. Nicolaus Selneccerus in pœdagog. parte II. pag. 461. Si lapsus est manifestus, solennis Ecclesiæ correptio adhibenda est, & ut lapsus emendetur, & ut exemplum aliis præbeatur.

D. Simon Pauli, Superintend. & Profess. Theol. Rostoch. parte III. Methodi, de Pœnitentia, fol. 227. Debet Minister Ecclesiæ peccatorem notorium, agnoscentem sua peccata & pœnitentiam agentem, absolvere, & ad usum Sacramentorum admittere, modò ut ejus pœnitentia modestè indicetur Ecclesiæ, quam suo Exemplo offendit. Dergleichen schreibt er auch in seiner Postilla die S. Matthæi, davon drunten Cap. 12. obj. 8.

D. Nicol. Hemmingius de Pastore, pagin. 188. Reo, facinoroso, significabit Pastor, cum Ecclesiam scandalo conturbaris, publicè veniam ab Ecclesia petendam esse. Ibid. totus actus publicæ receptionis describitur, & quod reus ipse versus ad populum hac ratione veniam petere debeat: Ego miser peccator, fateor, me DEUM & Ecclesiam meo peccato offendisse, Quare vos rogo omnes, ut mihi hunc meum lapsum propter Christum condonetis, Promitto, adjuvante DEO, emendationem. p. 189.

M. Cyriacus Spangenberg / in seiner Auslegung der andern Epistel S. Pauli an die

Corinth.

Corinth. fol. 39. 40. Wider grobe Sünder muß man einen harten Ernst brauchen / aber wenn sie nu jhre Sünde erkennen / vnd von wegen der Absonderung von Christlicher Gemeinschafft hertzlich betrübet seynd / jhre Sünde jhnen lassen leid seyn / vnd dieselbe / sambt gegebener Ergernis / Gott vnd der Gemeine oder Kirche / demütiglich abbitten / da soll man denn (als man sihet / daß es jhr Ernst sey) ohn allen weitern Verzug sie wiederumb zu Gnaden auffnehmen. Ibid. Es wil S. Paulus eigentlich durch das Wörtlein / Beweiset an jhm die Liebe / daß sie jhn / den armen Sünder / offentlich für der gantzen Gemeine / mit aller Wissen / wiederumb sollen zu Gnaden / vnnd zum Glied der Kirchen Christi auffnehmen / bestätigen / vnnd also von seinen Sünden / vnd von dem Banne absolviren / gleich wie er durch offentliche Auskündigung in Bann gethan war / daß also jederman wisste / daß er versühnet / vnd wieder zum Bruder angenommen were / vnnd daß ers auch selber möchte bey jhnen gewiß seyn / vnd sich solcher Absolution köndte trösten / als die da kräfftig vnd beweislich were. Solcher kräfftigen / beweislichen vnd offentlichen Versühnung begehren zu diesen Zeiten

die offentlichen groben Sünder gar nicht / sondern schämen sich derselbigen / vnd meynen / wenn sie heimlich die Absolution der Kirchen abstelen können / so sey darnach daran nicht groß gelegen / ob sie gleich ihre begangene Ergernis der Kirchen nicht offentlich abbitten. Aber es findet sich doch zu letzt / das Würmlein des Gewissens vnd Gottes ernste Straffe wider den Stoltz solcher Sünder / die sich in ihren Bosheiten wollen rechtfertigen / vnd alle göttliche Dräwungen verachten / vnd weis nicht / was für vermeinte Schande / mit Gottes grosser Vnehre / vnd vieler Leute Ergernis / verhoffen zu meiden / suchen eine kleine vnd vntüchtige Bedeckuug ihrer Sünden / die sie nicht bekennen wollen / vnd doch jederman offenbar sind / achten dagegen nicht / wie schwer ander Leute dadurch geärgert / vnd viel zu gleichen Sünden gereitzet werden / darumb sie auch am jüngsten Tage nicht allein mit grossen Schanden / sondern auch ewigen Schaden / für allen Creaturen offenbahret / vnd vbel bestehen werden.

Ibidem. Ein Prediger soll keinen offentlichen Sünder zulassen zur Gemeinschafft / er habe sich denn mit der Gemeine versühnet / daß

diesel-

dieselbige mit jhm wieder zu frieden sey. Hierinnen soll es alles fein einmühtiglich zugehen / in solchen offentlichen Sachen. Aber was heimliche Fälle seind / richtet die Kirche nicht / wie die Regel lautet: De occultis non judicat Ecclesia.

Jodocus Hockerius Osnaburgensis, ein trewer eiferiger Lehrer der Kirchen zu Lemgow / hat von beyden Schlüsseln der Kirchen ein fein Büchlein geschrieben / welches nach seinem Tode cum præfatione & approbatione Licent. Herm. Hammelmanni, vnd M. Spangenbergii, Anno 1568. zu Vrsel gedruckt worden. Darinnen stehet von diesem Stück der Kirchenzucht / fol. 28. Wie / wenn einer in ein offentlich Laster gefallen were / vnd würde für das geistliche Gericht erfordert / derhalben vermahnet vnd gestraffet / vnnd er sagte offentliche Busse zu / sich hiedurch mit der Gemeine zu versühnen der Ergernis halben / solte man ein solchen auch in den Bann thun? Antwort / Nein / sondern man soll sich an der offentlichen Busse genügen lassen. Denn wenn allein der Kirchen von wegen des Ergernis gnug geschiehet / soll man billich zu frieden seyn. Vnd der Meinung ist auch Augustin. in der Predigt von der Busse.

Ibid. pag. 39. b. schreibt gedachter author, von einem Excommunicato, wenn er wieder auffgenommen werden wolle/ soll der Pastor desselben Orts jhm erstlich anzeigen/ weil er die Kirchen mit seinen groben vnd offentlichen Lastern schrecklich geärgert/ daß er das auch schuldig sey/ dieselbe wieder zuversünen/ vnd vmb Vergebung zu bitten/ welches dann durch den Pastor in der Predigt geschehen soll.

Pag. 43. Wiederholet er vnd führet ein des H. Doctoris Heshusii vor erzehlete Wort von offentlicher Abbittung vnd Versühnung mit der geärgerten Kirchen.

Pag. 59. b. In den Artickeln der Lemgowischen Kirchen-Ordnung ist dieser der erste: Diejenigen/ so im offentlichen Ehebruch begriffen werden/ sie seyn Mannes oder Weibes Personen/ welche Jungfrawen oder Mägde geschwächet/ vnd auch Weiber die in Vnpflicht geschwächet sind/ die einen Todschlag gethan/ vnd in vnsere Stad wieder eingeteidingt werden/ vnd dergleichen/ wollen wir hinförder/ so viel als vns (den Kirchendienern) davon bewust sein wird/ nicht lassen zum Sacrament des Altars gehen/ noch bey der Tauffe Gevatter stehẽ/ noch Ehelich

zusam-

zusamen geben / es sey denn / daß sie sich fürs erste auffs wenigste einmal mit ausgedrucktem Nahmen / auff dem Predigstuel von jhrem Pfarherr nennen lassen / vnd anzeigen / daß sie vnrecht gethan haben / lassen Gott für sich bitten / vnd weil das gantze Kirchspiel durch sie geärgert / auch vmb Vergebung gebeten werde / etc.

Pag. 83. b. setzet er folgende Formulam receptionis: Lieben frommen Christen / jhr wisset vnd höret täglich auß Gottes Wort / daß es des HERRN Christi ernstes Gebot vnd Befehl ist / Matth. 5. vnd anderswo / daß einer / der seinen Nechsten verletzt oder geärgert hat / sich mit demselben wider versühnen / oder aber des Altars / das ist / aller Kirchenämbter vnd Gottesdienstes sich enthalten solle. Soll man nun das gegen einem jeden Christen insonderheit thun / wie viel mehr gegen die gantze Gemeine.

So ist hie einer in dieser Gemeine mit Namen N. N. welchen leider der Teuffel dahin geführet / daß er diese oder die offentliche Sünde / (Nominetur peccatum) begangen / vnd damit neben dem / daß er Gott erzürnet / auch diese Gemeine nicht wenig geärgert hat / kennet sich derhalben schuldig / mit jhr wieder zuversühnen / vnd

bittet vmb Gottes vnd vnsers einigen Erlösers Christi JEsu willen / ein jeder vnter vns wolte jhm solches zu gute halten / vnnd günstiglich verzeihen / vnd auch Gott für jhn bitten helffen / daß er jhm solche Sünde gnädiglich vergeben / vnnd jhn hinförder mit seinem Geist vnd Gnade regieren wolte. Vnd da er jemand nach seinem bösen Exempel gleicher Weise zu sündigen gereitzet hette / bittet vnd vermahnet er auch dieselbigen / sie wollen sich auch mit jhm bekehren vnd frömmer werden. Gott geb jm vnd vns allen seine Gnade.

D. Ægidius Hunnius Comment in 1. Cor. 5. pag. 188. Quod receptionem lapsorum hominum per publicam, ut vocant, pœnitentiam attinet, non improbamus eum morem, dummodò non accedat hæc προσωποληψία, ut inferioris quidem sortis homines ea severitate castigentur, parcatur verò cæteris, qui propter authoritatem, quâ pollent, plus nocere suo exemplo possunt.

D. Polycarp. Lyserus in continuat. Har. Chemnit. lib. 3. part. 2. p. 153. Diligenter observandum, quomodo publici peccatores post conversionem rursùs in communionem Ecclesiæ recipiendi sint, seu, ut breviùs dicam,

eam, quæ debeat forma esse publicæ Absolutionis in recipiendis iis, qui publici fuerunt peccatores. Ad mulierem, cujus conscientia luctabatur cum sensu peccati & iræ Dei, conversus, publicè omnib. audientibus eam absolvit: Remissa sunt tibi peccata tua. Illam verò absolutionem, quæ ad conscientiam pertinet, non vult niti debere dilectione, sed inquit: Fides tua te salvā fecit. Quando verò Simoni & reliquis convivis, qui fidē cordis inspicere non possunt, vult ostendere, peccatricem hanc non esse amplius fugiendam & damnandam, sed recipiendam: ex signis & fructibus pœnitentiæ & dilectionis probat ipsam esse conversam, & cum Deus ei peccata remiserit, id quod ardens dilectio testetur, æquū esse, ut & Ecclesia eam recipiat. In publica igitur absolutione 1. conscientia peccatoris consolanda & confirmanda est annunciatione remissionis peccatorum, quæ fide mediatoris Christi nitatur. 2. Ecclesiæ ex fructibus, signis & testimoniis conversionis ostendendum est, peccatorem illum, jam in communionem recipiendum, pro fratre agnoscendum & de conversione ipsius lætandum.

Ita Lutherus in Disputatione quadam de duplici absolutione hunc textum explicat. Aliter enim Christus loquitur ad ipsam mulierem, quando conscientiam ipsius absolvit: Fides tua te salvam fecit: & aliter ad Pharisæum.

Ad hunc enim inquit: tibi dico, id est, publicè significo vobis, mulierem hanc publica fama propter notoria flagitia notatam & damnatam, jam propter publicam ejus dilectionem seu confessionem esse publicè ab Ecclesia absolvendam à publica sententia, seu recommunicatione: id quod coram Ecclesia, quæ cor intueri non potest, aliter fieri non potest, nisi ostendantur fructus digni pœnitentia. Conscientia verò peccatoris, ut habeat firmam consolationem, non ad dilectionem, quæ imperfecta & immunda est, releganda est, sed ad fidem nitentem mediatore Christo, deducenda est, sicut Christus inquit: Fides tua te salvam fecit. Et hîc considera Exemplum Apostoli Pauli, an non hanc Christi Domini sui doctrinam observarit. 2. Cor. 2, 6. in recipiendo incestuoso illo Corinthio intra Ecclesiæ communionem,

nem, quem prius 1. Cor. 5, 3. excommunicandum censuerat. Studeamus igitur & nos eodem modo ad doctrinam & facta Christi nos accommodare.

M. Paulus Nicander, Pastor Halensis, in Postillæ parte 3. de Festis, p. 30. da er Vrsach anzeigt/ Warumb Christus den vngläubigen Thomam/ nicht in geheim/ sondern offentlich für andern fürgenommen habe/ schreibet er also: Es hette sich auch der HERR Christus dem Thomæ wol allein offenbahren können: Dieweil er sich aber offentlich wider des HERRN Christi Aufferstehung gesetzet/ vnd den HERRN Christum selbsten/ so wol als die andern Jünger alle/ lügengestrafft/ so must er auch offentlich für den Aposteln solches seines Vnglaubens halben gestrafft werden/ auff daß die andern nicht auch in solchen Vnglauben gerieten/ Denn da sagt der Apostel/ Peccantes coram omnibus argue, &c. Lehret also der Apostel Paulus/ offentliche Sünden müssen auch offentlich gestraffet werden/ andern zum schrecken vnd abschew.

D. Johannes Gerhardi Loc. Commun. Tom. 3. p. 732. Publicæ pœnitentiæ vestigium quoddam in nostris Ecclesiis adhuc reli-

quum, quando ſcortatores ad publicam deprecationem adiguntur. Optandum autem foret, nervos Eccleſiaſticæ diſciplinæ in hac effœta mundi ſenecta arctius aſtringi, & in aliis quoq; publicis ac notoriis delictis hanc ſalutarem ſeveritatem adhiberi.

Nicolaus Laurentius Arctander, Superintendens Viburgenſis in Dania, in tractatu de Excommunicatione, Gieſſæ, Anno 1610. impreſſo, cum commendatione Doct. Balth. Mentzeri, pag. 59. ita habet: Qui publicè peccârunt, publicè recipiendi & abſolvendi ſunt.

Philippus Han, S. Theologiæ Doctor, Domprediger zu Magdeburg/parte 2. Poſtillæ, Dominica Exaudi, pagin. 139. Es were wol zu wündſchen/daß zu dieſer letzten Zeit/da die Menſchen ſich den Geiſt Gottes nicht wollen regieren laſſen/Chriſtliche Obrigkeit deſto mehr Fleiß anwendete / daß die Kirchendiſciplin nicht gar fallen/ſondern mit den ruchloſen Sündern ein Ernſt gebraucht würde/wie denn in der erſten Kirchen die Bannwürdigen ſonderliche ſigna reatus vnd Mahlzeichen haben tragen müſſen/

müssen / ehe sie von der geärgerten Kirchen auffgenommen worden seyn / dabey man sie kennen möchte / anderen zur Warnung vnnd Erinnerung.

M. Johannes Schröder / in Institut. Catech. pag. 129. Warumb pflegt man groben Sündern eine Kirchenbusse auffzulegen? Nicht zu Abtrag jrgend einer Straffe / welche GOtt dem Gläubigen / vmb Christi willen / nicht hette verziehen / sondern zu Abtrag des Ergernis / damit eine Christliche Gemeine beleidiget vnnd betrübet worden / sich mit derselben wiederumb zu versühnen.

Von offentlichem Bekäntnis der Sünden handelt auch M. Jacobus Reneccius Pastor Hamburgensis, in seiner Panoplia, Tom. 4. pag. 146.

Das neundte Capitel.

Ob vnd wie diß Stück der Kirchenzucht nöhtig sey.

WEnn man in den Schrifften der Theologen lieset / auch die Kirchenordnungen vnd Praxin Ecclesiasticam an vnterschiedlichen Orten in acht nimbt / so lest sichs erstlich ansehen / als weren die Kirchen vnd derselben Lehrer hierinnen etwas zwiespältig / vnd etliche hielten diese Handlung für nötig / andere aber nicht / ja verwürffen sie viel mehr. Aber wenn man den Sachen recht nachdencket / so befindet man bey den meisten / wo nicht bey allen / gute Einigkeit. Denn darinnen stimmen alle rechtschaffene Theologi mit einander ein / daß man Kirchenzucht halten soll / beyde Schlüssel in der Kirchen brauchen / den Bindeschlüssel vnd Löseschlüssel / das sey in allweg nötig / wegen des Befehls vnd der Ordnung Christi / Matt. 16. 18. Johann. 20. Aber was Modum anlange / Art vnd Weise / wie vnd welcher Gestalt sie gebraucht werden sollen / das stehe in Christlicher Freyheit / vnd da möge eine jede Kirche mit jhren Lehrern

es an-

es anordnen / wie sie erkenne / daß es zur Erbawung diene / vnd nicht wider Gottes Wort sey.

Den Bindeschlüssel belangende / ist das nötig / vnd da haben wir GOttes Befehl / daß man gottlose vnbussfertige Leute in gemein vnnd insonderheit straffen / sie binden / jhnen jhre Sünde behalten / Absolution vnd Sacrament versagen / Gottes Zorn / den Fluch des Gesetzes vnd ewiges Verdamnis jhnen verkündigen / vnd sie nicht mehr für Christen halten soll / bis sie wahre Busse thun. Aber keine gewisse Form vnd Weise ist vns davon in Gottes Wort fürgeschrieben.

In der 1. Epistel an die Corinther am 5. haben wir zwar etwas von einer Form / die S. Paulus bey vnd mit dem Blutschänder gehalten. Aber da ist in acht zu nehmen der damalige Zustand der Christenheit. Die Kirche hatte keine Christliche Obrigkeit / so etwas hette bey der Sachen thun können / vnnd fiel S. Paulo bedencklich für / wolte auch ärgerlich seyn / daß er solte diesen Fall zur heidnischen Obrigkeit weisen / wie er auch im folgenden 6. Capitel straffet / daß Christen mit Ergernis für der heidnischen Obrigkeit haderten. Darumb hat er / gestalten Sachen nach / der Zeit diesen Mangel mit etwas

einen

einer scharffen Weise ersetzen müssen. Sonst wenn Christliche Obrigkeit were vorhanden gewesen / die würde bald den Blutschänder beym Kopffe genommen / vnd jhres Ambts an jhm gebraucht haben / daß das Predigambt viel leichter hette mit jhm durchkommen können / jnmassen heut zu Tage bey vnd mit Facinorosis geschiehet / vnd dergleichen im alten Testament geschehen ist / da man rechtgläubige Obrigkeit gehabt / welche der Priesterschafft die Hand geboten / vnnd mit weltlicher Straffe dem Vbel gesteuret. Liß hiervon D. Hunnium in Cap. 5. 1. Corinth. p. 186 Wiewol man darneben nicht in Abrede ist / daß durch der weltlichen Obrigkeit Straffe der Sachen nicht gäntzlich abgeholffen werde / sondern mancher nach der Obrigkeit Straffe gleichwol vnbusfertig bleibe / daß die Kirche des Bindeschlüssels gegen jhm brauchen müsse.

So sind ferner fürnehme Kirchenlehrer der Meynung / dieser Actus / den S. Paulus zu Corintho angestellet / sey nicht schlecht nur eine Excommunication gewesen / sondern noch etwas mehr dazu kommen / nemlich eine Apostolische leibliche Wunderstraffe / daß dieser Incestuosus eusserlich am Leibe etwas vom Satan habe leiden

den müssen/ wie sonsten die Apostel mit der Kraft von Gott sind außgerüstet gewesen/ daß sie mit dem Wort gottlose Leute haben tödten können/ wie Petrus Ananiam vnd Sapphiram/ Actor. 5. Vnd den Zäuberer Elimam hat er mit Blindheit geschlagen/ Act. 13 Vnd 1. Tim. 1. schreibt Paulus/ er habe Hymenæum vnd Alexandrum dem Satana gegeben/ daß sie gezüchtiget würden/ nicht mehr zu lestern. Welches auch mehr denn eine Excommunication gewesen/ sintemal hiedurch jhnen das Lesterhandwerg gelegt worden ist/ welches sie viel mehr würden getrieben haben/ wenn sie nur bloß von der Kirchen weren außgeschlossen worden/ vnd nicht auff Verhängnis GOTtes eine leibliche Straffe vom Satan hetten leiden müssen.

Dergleichen eusserliche Leibesplage wirdt dem Incestuoso auch zu Hause kommen seyn/ welches darauß offenbar/ weil der Apostel Paulus mit einem solchen sonderbaren Apparatu diese Handlung anordnet/ vnd verheist/ daß sein Geist dabey seyn soll/ auch den Sünder nicht schlecht auß Christi in des Satans Reich verweiset/ sondern zum Verderben des Fleisches vbergibt.

Item/

Item/ weil hernach die Corinther bey S. Paulo für jhn haben bitten müssen / welches nicht hette geschehen dürffen / wenn es nur eine blosse Außschliessung gewesen were/ sie hetten für sich macht gehabt jhn wieder auffzunehmen. Derowegen nicht eben eine gewisse bestendige Form des Kirchenbannes hierauß genommen werden kan.

So lesen wir nirgend / daß S. Paulus auff solche Form gedrungen / dieselbe allezeit vnd allenthalben zu brauchen / jnmassen auch nicht weder bey den alten Kirchenlehrern noch zu vnsern Zeiten einerley solche Form behalten worden ist.

Im Bapsthumb hat man zweyerley Bann gehabt / den grossen vnd kleinen. Den grossen Bann/ wie es der Bapst nennet/ halten wir (stehet in Schmalkaldischen Artickeln part. 3. ar. 9) für eine lauter weltliche Straffe / vnnd gehet vns Kirchendiener nichts an. Aber der Kleine / das ist der rechte Christliche Bann / daß man offenbährliche/ halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament / oder anderer Gemeinschafft der Kirchen / kommen / biß sie sich bessern/ vnd die Sünde meiden/ vnd die Prediger sollen in diese geistliche Straffe/ oder Bann/ nicht mengen die weltliche Straffe.

Solchen

Solchen kleinen vnd rechten Christlichen Bann / behalten auch wir vber jhn in der Kirchen. An etlichen Orten werden mehr Ceremonien vnd Solenniteten dazu gethan / welches wir nicht vnbillichen (zumal wenn es nicht von einem Stande allein / sondern von der sämbtlichen Kirchen geschiehet /) sondern viel mehr wünschen / daß dergleichen auch bey vns geschehen möchte / weil es bey dieser letzten bösen Welt / da alle Laster vberhand nehmen / vnnd im vollen schwange gehen / gar nützlich were / jnmassen auch zuvor gemeldet worden / daß Philippus / Chemnitius / vnd andere / dergleichen gewündschet. D. Luther selbst hat zu seiner Zeit auch darzu gerahten / vnd geholffen / ist auch der Bann solcher massen angestellet worden / wie man denn noch an etlichen Orten solche Wittembergische Form Lutheri / Pomerani / Fröschelii / hat vnd brauchet. Doch müssen wir darneben bekennen / daß solche Ceremonien nicht sein simplicis necessitatis & præcepti divini, non de substantia excommunicationis, sed circumstantia modi, vnnd in Christlicher Freyheit stehen / auch nicht einem Stande / sondern der gantzen Kirchen dieselben anzuordnen gebühret.

Thun derhalben die Schwenckfelder vnrecht / daß sie deswegen vnsere Kirchen verdammen / vnd für keine rechte Christliche Gemeinde halten / weil kein solcher offentlicher Ausschluß oder Proceß des Bannes gehalten werde.

Form. Conc. de Schwenckfeld. thesi 6.

Auch sind die jenigen viel zu wenig berichtet / welche Modum Excommunicationis für nohtwendig halten / vnd meynen / da sey gar kein Bann / wo man nicht solche offentliche Ceremonien braucht / vnd Nahmentlich von der Cantzel in offentlicher Versamlung die Vnbusfertigen ausschleust / dem Teufel vbergibt zum Verderben des Fleisches / menniglich vermahnet sich jhrer zu eussern / mit jhnen nicht zu essen noch zu trincken / Item die Handthierungen jhnen sperret / etc. Da doch solches / alles ad modum gehörig / in Christlicher Freyheit vnd bey jeder Kirchen gutachten stehet / auch etwas Politisches mit vnter läufft. Vnd ist der kleine Bann / wie er in Smalkaldischen Artickeln genennet wird / nicht nur suspensio, als etliche wehnen / sondern vera Excommunicatio. Denn suspensio ist vorzeiten gewesen / wenn ein Sünder sich busfertig erkläret / man aber noch an jhm gezweifelt / vnd zur

Prob

Prob noch eine Zeitlang vom Brauch des Abendmahls auffgehalten hat.

Heut zu tage heist suspensio eigentlich / wenn ein Kirchendiener zweifelt / vnd nicht Raht bey sich zu finden weis / ob er wegen gewissen Fals einen Confitenten admittiren soll oder nicht / scheubets derwegen auff / biß er sich bey seinen Superioribus, oder andern verstendigen Rahts erholet. Item / wenn man Junge vnnd andere vnverstendige Leute abweiset / biß sie besser im Catechismo vnterrichtet werden. Desgleichen / wenn man Leute / so in Widerwillen leben / hinschicket / zuvor sich mit einander zu versühnen / etc. Aber wenn man einen Halsstarrigen / vnbusfertigen / die Absolution vnd Sacrament versagt / seines bewusten gottlosen Lebens halben / das ist nicht mehr nuda suspensio, sondern eine rechte Außschliessung vnd Bindung. So ferne vom Bindeschlüssel.

Ebener massen verhelt sichs auch mit dem Löseschlüssel / vnnd Auffnehmung gefallener / aber wieder kehrender Sünder. Dabey ist das nöhtig / daß man / so viel müglichen / achtung drauff gebe / ob den Sündern die Busse ein rechter

Ernst sey / damit man nicht die Perlen für die Sew werffe / vnd das Heiligthumb den Hunden gebe. Es ist nötig / daß dem offentlichen Ergernis bey der Gemeine gesteuret vnnd abgeholffen werde / so viel jmmer müglich / Es ist nötig / daß sie die Sünder versühnet / in die Gemeinschafft der Kirchen auffgenommen vnnd absolviret werden. Wie vnd welcher Gestalt aber solches geschehen soll / da ist vns kein gewisser processus / kein sonder Maß noch Weise fürgeschrieben vnd befohlen / sondern stehet solches in Christlicher Freyheit / vnnd bey dem Bedencken einer jeden Kirchen.

Im alten Testament hat man eine besondere Art mit den Sühnopffern gehabt. Im newen Testament habens Johannes der Teuffer vnd der HERR Christus selbst / nicht allezeit auff einerley Weise gehalten / so wol hernach die Apostel. S. Paulus schreibet von dem Blutschänder zu Corintho / der Busse gethan / die Corinther sollen jhn auffnehmen / trösten vnd jhm vergeben / setzt aber nicht / was für Proceß gehalten werden soll. Die alten Väter vnnd Bischoffe haben jhre eigne Arten gehabt / als zuvor erzehlet / aber letzlich auch eben sehr geendert.

In den reformirten / Evangelischen vnd Lutherischen Kirchen (in welchen anderst eine Disciplina gehalten wirdt / vnd die Kirchendiener jhr Ambt zu thun begehren) hat man / meines Wissens / dreyerley Bräuche. An etlichen Orten / sonderlich in grossen Volckreichen Städten / da viel Kirchen vnd Kirchendiener sind / auch wol vngleicher Religionen Exercitia / hat man ein Senatum Ecclesiasticum, oder Convent, vnd Ausschuß / darinnen zusammen kommen die Kirchendiener vnnd andere gottselige / Erbare / ansehenliche Personen von der Obrigkeit vnnd Gemeinde / in zimlicher Anzahl / für dieselben wirdt ein solcher Sünder gefordert / von jhnen gestraffet / vnd zur Besserung vermahnet / vnnd da er Besserung zusagt / auch gute Hoffnung deswegen bey jhm ist / muß er dem Convent / an stat der gantzen Kirchen / seinen Fall bekennen / vnnd deswegen Abbittung thun / desgleichen / da er jemand insonderheit beleidiget / muß er mit demselbigen sich versühnen. Darauff wirdt er zum Brauch des H. Abendmals gelassen. Was das offentliche Ergernis anlanget / wirdt demselben damit abgeholffen / in dem man sihet / daß ein solcher offentlich zur heiligen Communiō gelassen wird /

vnd menniglich wol weis / daß keiner vom Ministerio zugelassen werde / er sey denn zuvor im Convent gewesen / vnd hab allda der Kirchen Satisfaction geleistet. Diß ist fast der gelindeste Weg.

Anderswo wird eine gar offentliche Handlung vor der gantzen versamleten Kirchen / mit vnterschiedlichen Ceremonien / angestellet / daß ein solcher büssender Sünder vor vnd vnter der Predigt ein Sontag oder drey vor der Kirchenthür stehen muß / vnd wenn er absolvirt vnd auffgenommen werden soll / muß er mitten in der Kirchen / oder vnten am Chor / oder für dem Altar stehen / damit jhn jederman sehen könne / wird auch vom Kirchendiener nicht allein mit Nahmen genennet / vnd seine Verbrechung offentlich angezeigt / sondern auch von der Cantzel herab / oder für dem Altar offentlich befragt:

Ob er erkenne vnnd bekenne / daß er grosse Sünde vnd vnrecht gethan / den gerechten Gott grausamlich erzürnet / seinen Nechsten beleidiget / die Kirche betrübet vnd geärgert hab / auch damit zeitliche vnd ewige Straffe verdienet? Ob jhm solches alles von Hertzen leid sey? Ob er von

Grund

Grund des Hertzens begehre mit GOtt versühnet zu seyn / vnnd gläube / daß jhm GOtt vmb Christi willen wolle gnädig seyn / vnd die Sünde vergeben?

Ob er begehre in die Gemeinschafft der Kirchen wieder auffgenommen zu werden / vnnd bitte männiglich vmb Verzeihung? Ob er auch andern / die jhn beleidiget / hertzlich vergebe / vnd sonst sein Leben hinführo durch Gottes Gnade zu bessern begehre?

Ob er mit der Obrigkeit vertragen sey / etc.

Wann er nun auff solche Fragen mit Ja geantwortet / wird jhm offentlich die Absolution gesprochen / geschihet auch darauff eine Vermahnung an die Zuhörer / daß sie diesem busfertigen Sünder nicht allein von Hertzen vergeben / für ein Mitglied der Kirchen wiederumb halten / vnd GOTT für jhn bitten wollen / sondern auch des Teufels Bosheit vnnd jhres Fleisches Verderbung erkennen / in wahrer Furcht GOttes leben / GOTT vmb Regierung seines heiligen GEISTES anruffen / vnd für Sünden sich müglichsten Fleisses hüten wollen.

In vnsern Kirchen wird gleichsam die Mittelstrasse getroffen vnd gangen / vnnd zwar an etlichen Orten / nach dem es herkommen / auch noch ein mehrers behalten / doch gewöhnlich der Proceß angestellet / wenn der Sünder zum Pfarherr ins Hauß oder Beichtstuel kömpt / seinen Sündenfall erkeñet / bekennet / vnd vmb Auffnehmung vnd Absolution bittet / auch sich zur offentlichen Abbittung erbeut / wird nohtdürfftig nach den Partibus pœnitentiæ mit jhm gehandelt / vnnd jhm die privat Absolutio gesprochen / folgends nach gehaltener Predigt geschiehet von der Cantzel die offentliche Bekäntnis vnd Abbittung / auff solchen oder dergleichen Schlag:

Forma publicæ deprecationis.

GEliebten im HERRN / es ist hier in vnser Gemeinde N. N. (exprimitur nomen & cognomen peccatoris) welcher leider den bösen Feind / vnnd sein verderbet Fleisch vnd Blut sich hat verführen vnnd dahin bringen lassen / dz er dem Gesetz Gottes zu wider in diese schwere Sünde gefallen ist (nominatur peccatum) vñ damit nicht allein Gott im Himmel höchlich erzürnet / sondern auch ein offentlich

Erger-

Ergernis in diesem Kirchspiel angerichtet hat. Demnach er aber solchen Fall mit rewendem busfertigen Hertzen erkandt / auch den lieben Gott vmb Vergebung angeruffen hat in warem Glauben anff das thewere Verdienst vnsers HERRN JESV Christi / vnnd auff den Eyd Gottes / So war als ich lebe / Ich habe kein Gefallen am Tode des Gottlosen / sondern wil daß er sich bekehre vnnd lebe. Auch des Christlichen Fürsatzes ist / durch Gottes Gnade für solcher vnd dergleichen Sünden sich hinfüro zu hüten. Als ist jhme gestriges Tages der Trost der Absolution mitgetheilet worden / vnd wird er nun ferner mit andern frommen Christen zum Brauch des heiligen Abendmals gelassen werden / seinen Glauben damit zu stercken.

Darneben weil er sich zu erinnern weis der Lehre Christi / das wer des Gottesdienstes pflegen wolle / zuvor mit seinem Bruder / den er beleidiget / sich versühnen soll / So bittet er auch hiermit diese gantze Christliche Gemeinde / vnd sonderlich wen er beleidiget / betrübet vnnd geärgert haben mag / man wolle jhm solches vmb Christi willen / vnd auß Christlicher Liebe verzeihen / vnd zu einem Mitgliede dieser Kirchen wieder auff-

nehmen/ vnd wolle niemand sein böse Exempel sich weiter zu Sünden reitzen vnd verführen lassen. Wenn wir denn göttlichen Befehl haben/ dem Nechsten / Bruder vnnd Schwester / so sich bessern / jhre Fehle zu verzeihen / vnnd jhnen wieder zu recht zu helffen/ Derhalben werden was Christen sind / sich auch wissen dißfals Christlich gegen diesem busfertigen Sünder zu erzeigen / jhme günstiglich vergeben / vnd Gott bitten/ daß er jhm solche seine Sünde auß Gnaden vmb Christi willen verzeihen wolle / auch vns alle mit seinem heiligen Geist auff ebener Bahn führen vnd leiten / damit wir in seiner Furcht leben / einen vnärgerlichen Wandel führen / dem Teufel vnnd vnserm Fleisch vnd Blut Widerstand thun/ vnd für Sünden behütet ewig selig werden mögen / Amen. Also wird es bey vns vnd in vielen reformirten Kirchen gehalten.

Diese Vngleichheit des Processus mit der offentlichen Versühnung vnnd Kirchenbusse / darff sich niemand jrren lassen / sintemal / wie gemeldet / dasselbe in Christlicher Freyheit stehet / vnnd muß jegliche Kirche wissen / welche Form bey jhr am füglichsten sey / vnd zur Besserung diene. Es benimmet auch der Religion

nichts/

nichts/ noch derselben Gewisheit. Denn wie es heist/ Dissonantia jejunii, non tollit consonantiam fidei, vnd sonst in den Ceremonien nie allenthalben Gleichheit gehalten worden/ Also auch die vngleiche Art der Kirchenzucht/ hebet die Einigkeit des Glaubens nicht auff.

Wir in dieser Lande Kirchen behalten vnsern jetzt erzehlten Brauch/ weil derselbe dem Wort Gottes nicht entgegen ist/ vnd darinnen ein offentlich Bekentnis vnnd Abbittung offentlicher Sünde geschiehet/ der Sünder wieder auffgenommen wird/ daneben dem Ergernis gewehret/ vnnd andere/ als durch eine offentliche Straffe/ geschreckt werden/ vnd Vrsach nehmen/ sich zu fürchten. Doch binden wir andere Kirchen daran nicht/ schreiben jhnen nichts für/ verwerffen anderer Ordnungen nicht/ wissen auch wol/ daß Zeit vnd Fälle Vrsach geben köndten/ solche zu ändern.

Ja wir gestehen/ daß nicht allein die Form vnnd Weise/ sondern auch res ipsa, die offentliche KirchenBusse/ nicht sey absolutæ & simplicis necessitatis, allerdings vnd bey verlust der

Seligkeit nöhtig / oder als wenn keiner wahre Busse thun köndte / noch Vergebung der Sünden bey Gott erlangen / ohne solch offentlich Bekäntnis / Abbittung vnd drauff folgende offentliche Auffnehmung. Vrsach / denn solche Handlung ist nicht de substantia pœnitentiæ, ist nit ein sonder vnd eigentlich oder wesentlich Stücke der Busse (wiewol sie sonst ein andere nohtwendigkeit hat / davon hernach gemeldet werden soll) vnd können vielerley Fälle sich zutragen / daß einer solche Kirchenbusse nicht leisten kan / aber dennoch warhafftig sich bekehret / Vergebung seiner Sünden bey GOtt erlanget / gerecht vnd selig wird.

Nur etlicher Fälle vnd Exempel hie zu gedencken: Es tregt sich zu / daß einer gefangen ligt / plötzlich im Gefängnis / oder mancher wol auch zu Hause / todkranck wird / vnd so viel Zeit vorm Tode nicht hat / sich mit der geärgerten Kirchen zuversühnen / ob er wol gerne wolte. Kan aber gleichwol ware Busse wircken vnd selig werden. Drumb auch Kirchendiener jhnen zur Aufflösung der vorbehaltenen Sünden Vrsach gnug sein lassen sollen die Gefahr des Todes / ob gleich die Versühnung mit der Kirchen durch die

offent-

offentliche Büsse nicht möchte erfolgen durch die sterbende Person. Doch ists billich vnnd recht/ daß man den Sünder anhalte / daß er durch den Kirchendiener die Kirche vmb Verzeihung bitten lasse / von wegen des gegebenen Ergernis/ schreibet Sarcerius in Pastorali pag. 216.

Item/ es zeucht mancher/der Ergernis angerichtet hat / in frembde Lande / kömpt sein Lebtage nicht wieder heim / oder wird mit dem Tode vbereilet/ ehe er wieder nach Hause kommen/seine Sünde offentlich bekennen vnd depreciren kan / solte drumb ein solcher nicht ware Busse thun / Vergebung der Sünden erlangen vnd ewig selig werden können.

Es lebet mancher an einem Orte / vnd begehet ein ärgerlichen Fall / da kein offentlich Exercitium reiner Religion ist / oder da es ist/ sind wol die Prediger stumme Hunde / straffen nicht/ begeren keine offentliche Versühnung / ja wollens auch wol nicht acceptiren/ da doch der Sünder ein recht busfertig Hertz hat/ vnnd sich der offentlichen Abbittung nicht wegerte / wenn mans von jhm forderte: Wer wolte aber eim solchen die Hoffnung der Gnade/Vergebung der Sünden vnnd Seligkeit abschneiden ? Christus der

HErr

HErr absolviret die Ehebrecherin / Johannis am 8. vnd sagt nur: Gehe hin vnd sündige fort nicht mehr / etc. Weil weder Priesterschafft noch Obrigkeit damal vber der Zucht mit rechtem Ernst hielte.

So kan auch ein offentlicher ärgerlicher Fall dermassen von der Obrigkeit geanthet / desgleichen vom Predigambt sonst offentlich gestrafft werden / der Sünder auch hinwieder eine Zeitlang so Christlich sich verhalten / vnnd sein Liecht also für männiglich leuchten lassen / daß jhm jederman wol gewogen wirdt / niemand des vorigen Falls gedencket / viel weniger sich daran ärgert / daß es gestalten Sachen nach keiner weitern offentlichen Versühnung bedarff. Denn die Versühnung geschihet eigentlich wegen des Ergernis. Wo nun demselbigen durch andere Mittel allbereit abgeholffen ist / heist es / Cessante & sublata caussa cessat sublatusque est effectus.

Ja es möchte sich zutragen / daß mit offentlicher Benahmung einer Person vnd jhres Falls ein grösser Ergernis vnd vbel angerichtet würde / als abgeschafft / da dann billich Kirchendiener jhre Christliche Discretion zu halten haben / vnd

Aufferbawung der Kirchen zu sehen / dahin alles gerichtet seyn soll / Omnia facite ad ædificationem, 1. Corinth 14. Vnd der HERR hat vns Macht gegeben / zu bessern / vnnd nicht zu verderben / 2 Corinth 13. Darumb auch Pastores in solchen Fällen nichts præcipitanter vnnd für sich thun / sondern bey jhren Superioribus sich billich Rahts erholen sollen.

Darauß offenbahr / daß diese offentliche Kirchenbuß vnd Versühnung nicht ein wesentlich Stück der jnnerlichen Bekehrung zu Gott sey / auch nicht so bloß vnd allerdings vnvermeidlich nohtwendig. Es folget aber gleichwol im Gegentheil darumb auch nicht / daß sie gar nit oder keines Weges nohtwendig sey / vnd man sie fallen lassen / oder niemanden darzu anhalten soll. Denn wie es nit folget / wenn man also schliessen wil / gute Werck sind nötig zur Rechtfertigung für Gott / vnd zur Seligkeit / drumb sind sie gar nicht nötig / vnd man soll keine gute Werck thun / auch niemanden darzu vermahnen / etc. Oder / Die H. Tauffe kan im Nohtfall verbleiben / vnd ein Christenkind kan selig werden / obs schon im Nohtfall (wegen vbereilung des Todes) nicht hat getaufft werden können.

Drumb

Drumb ist die Tauffe gar nicht nötig / ist nicht von Gott geboten / vnd man soll sie gar abschaffen / Also folget auch nicht / die offentliche Versühnung ist nicht nötig als ein wesentlich Stück der Busse / vnd kan in etlichen Fällen wol vnterlassen werden. Drumb ist sie gar nicht nötig / in Gottes Wort nicht gegründet / vnd man soll niemanden darzu anhalten. Nein / die Nohtwendigkeit ist vnterschiedlich / vnd ist nicht allein Necessitas absoluta, sondern auch ex hypthesi, Et quod ad unum finem non est ordinatum, perperam nullum finem habere putatur. Von welcher Nohtwendigkeit vnnd Vrsachen dieses Stücks der Kirchenzucht im folgenden eilfften Capitel Bericht geschehen soll.

Darumb nun / wenn ein offentlich Ergerniß angerichtet worden ist / dem anders nicht gesteuret werden kan / als durch solche offentliche Versühnung / vnnd der ärgerliche Sünder kan dieselben leisten / so wird er auch billich mit Ernst darzu angehalten / vnnd anderer Gestalt nicht auffgenommen.

Vnd hierinnen gebühret sich gleich durch zu gehen / man soll die Person nicht ansehen / vnd allein arme Knechte vnd Dienstmägde / Bawren /

Hand-

Handwergsleute/ etc. dazu anhalten / der grossen vnd reichen verschonen/ sondern ohne Vnterscheid vnd Ansehen der Person/ hohes vnd niedriges Standes/ Edel vnd Vnedel/ reich vnd arm. Es soll nicht heissen/

Dat veniam corvis, vexat censura columbas,

Diese Zucht soll nicht ein Spinneweb seyn / darinnen die armen schwache Fliegen behangen/ aber die starcken Hummeln vnd Hornisse durchreissen/ Denn bey Gott ist kein Ansehen der Person/ Actor. 10. Vnd in Christo ist weder Jüde noch Grieche / weder Knecht noch Freyer/ Galat. 3. So haben auch die Edlen/ Gewaltigen vnd Reichen keinen andern Mosen noch Christum / keine andere zehen Gebot / Evangelium noch Sacramenta/ keine andere Schüssel des Himmelreichs/ kein andere Hell noch Himmel / als die niedriges Standes Personen / armen vnnd verachteten in dieser Welt / Vnnd grosser Leute böse Thaten sind viel ärgerlicher / als anderer gemeiner Leute. Drumb gebührt sich nicht/ jhnen etwas newes zu machen.

Wie man auch eine wol geordnete / lang her gebrachte/ Landübliche Kirchenordnung vnd Zucht/ vmb eines oder des andern willen nicht

endern soll / sonderlich wo man weis / daß sie nur jhre Sünde damit palliiren / decken / schmücken vnd sich weiß brennen wollen. Denn sonst würde ein Schanddeckel drauß / vñ man müste hernach Jährlich / ja fast täglich endern / biß man zu letzt nichts behielte. Vnnd machen sich die jenigen frembder Sünden theilhafftig / vnd mit frembden Sünden auch frembder Straffen / welche etlichen zu Gratificiren, vnd für der Welt sie zu ehren / vnnötige Enderungen vnd schädliche Newerungen helffen einführen. Sarcerius in seinem Pastorali pag. 217. schreibt hievon also: Es sollen die Kirchendiener niemand gestatten / dem sie seine Sünde mit Recht vorbehalten haben / daß er jhm eine Busse / Besserung vnd vergleichung mit der Kirchen / vorauß in offentlichen Lastern / erwehle / wider den Gebrauch der Kirchen. Denn etliche / so jhnen vmb jhrer offentlichen Laster willen / vnd in ansehen des gegebnen Ergernis / offentliche Busse zur Versünung der Kirchen aufferlegt wird / so suchen sie allerley Außflüchte. Einer wil solche Busse für der gantzẽ Kirchen oder Gemeine nicht thun / sondern allein für etlichen oder wenigen. Der ander wil sie nicht in seiner Pfarkirchen thun. Der dritte wil es auffm Rathause thun.

Der vierdte für den Eltesten. Die fünfften für den geistlichen Gerichten. Die sechsten abermals an andern vnd andern Orten vnnd Steten. Die siebenden wollen den Kirchendienern nicht verzeihen/ die jhnen jhre Sünden haben vorbehalten/ oder sie auch dazu in den Bann gethan. Die achten wollen von denen Kirchendienern nicht absolviret seyn/die jhnen jhre Sünde vorbehalten haben/oder sie auch dazu in den Bañ gethan/etc. Denn solche Leute geben durch jhre erzehlte Händel vnd Wegerung gnugsam zu verstehen / daß jhnen jhre Busse vnd Vergleichung mit der Kirchen kein Ernst ist. Denn welchen diese ein Ernst ist/der wird sich auch für der Form vnd Weise/so die Kirche im Gebrauch gehabt / vnnd noch hat / offentlich zu büssen / vnd sich mit der Kirchen zuvergleichen/nicht schewen. Vnd seyn solche Außzöge gewisse Zeichen eines rachgierigen Hertzens/ an die Kirchendiener. Vnd wo man sie einem solte einreumen/so wolten die andern nachfolgen/ vnd also mit der Zeit müste die Form vnd Weise/ die offentliche Sünder durch die offentliche Busse in die Gemeine Gottes wiederumb auffzunehmen/ bisher in der Kirchen bräuchlich/ zu Boden gehen/ etc.

Das zehende Capitel.

Was für Sünde vnter diese Kirchenzucht gehören / vnd offentlich abgebeten werden sollen.

ES Gehören vnter diese offentliche Handlung solche Sünden / welche folgende zwo Eigenschafften an sich haben / daß es 1. offentliche / bekandte / Vnd 2. grobe / ergerliche Fälle sindt.

Was heimlich geschiehet vnd heimlich bleibet / es sey auß Schwachheit oder Bosheit begangen / gehöret nicht in der Kirchen / sondern allein in Gottes Gerichte. Denn weil die Kirche / sambt jhren Dienern vnd Gliedern / des Hertzen Gedancken vnd andere Heimligkeit nicht wissen kan / auch durch solche heimliche Thaten niemand geärgert / sonderlich kein offentlich oder gemein Ergernis gegeben wird (Quod latet, ignotum est, ignoti nulla cupido) so kan vnd soll auch die Kirche darüber nicht vrtheilen / noch Satisfaction fordern (wiewol man solche Sünde in gemein auß GOttes Wort straffen soll / auff daß wer getroffen wird / dieselben erkennē vnd sich bessern mag) sonder das Gerichte vnserm HERRN Gott

GOtt lassen befohlen seyn. Hieher gehöret die bekandte Kirchenregel: De occultis non judicat Ecclesia, Die Kirche richtet nicht/ was heimlich vnd verborgen ist.

Weil aber gleichwol mit solchen heimlichen Sünden Gott der HErr (der nicht ein Gott ist/ dem gottloß Wesen gefellet / Psal. 5.) beleidiget/ erzürnet / wider sein heiliges Gesetz gehandelt / vnd damit zeitliche vnd ewige Straffe verdienet wird / Auch Gott dem allwissenden Hertzenkündiger nichts verborgen ist / seine Augen sind heller denn die Sonne / vnd sehen alles/ was die Menschen thun/ vnd schawē auch in die heimlichen Winckel / Sirach 23. Er verstehet vnsere Gedancken von ferne / Psal 139. Vnd wird dermal eins alle Werck für Gericht bringen / auch was verborgen ist/ Eccles. 12. Er wird das Verborgene der Menschen durch JEsum Christum richten / Rom. 2. So gebühret einem jeden armen Sünder / solche heimliche Sünde seinem lieben Gott zu bekennen / zu klagen / vmb Gnade vnd Vergebung jhn anzuruffen/ vnd soll jhm ja keiner einbilden / GOtt wisse nichts darumb/ der HErr sehe es nicht / der Gott Jacob achte es nicht/ Psal. 93. Sprich nicht/ der HErr

sihet nach mir nicht / wer fragt im Himmel nach mir? Vnter so grossen Hauffen denckt er an mich nicht/ Sirach 16. Am Könige David haben wir dessen ein fein Exempel/ Psal. 32. Da ichs wolte verschweigen/ verschmachtẽ meine Gebeine durch mein täglich heulen/ Denn deine Hand war Tag vnd Nacht schwer auff mir/ daß mein Safft vertrocknete/ wie es im Sommer dürre wird. Darumb bekenne ich dir meine Sünde / vnnd verhäle meine Missethat nicht. Ich sprach / Ich wil dem HERRN meine Vbertrettung bekennen / da vergab'est du mir die Missethat meiner Sünde.

Prov. 28. Wer seine Missethat leugnet/ dem wirdt nicht gelingen / wer sie aber bekennet vnd lesset / der wirdt Barmhertzigkeit erlangen. S. Johannes schreibt 1. Canonica 1. So wir sagen wir haben keine Sünde/ so verführen wir vns selbst/ vnd die Warheit ist nicht in vns / So wir aber vnser Sünde bekennen / so ist GOtt trew vnd gerecht / daß er vns die Sünde vergibt / vnd reiniget vns von aller Vntugend. So wir sagen / wir haben nicht gesündiget / so machen wir jhn zum Lügener / vnd sein Wort ist nicht in vns.

Ja so

Ja so gar sollen wir für der Allwissenden Majestet GOttes nichts verschweigen/ daß wir vns auch schuldig geben derer Sünde/ die wir auß Vnwissenheit begehen/ die wir selbst nicht wissen noch verstehen/ wie David thut Psal. 19. Wer kan mercken/ wie offt er fehlet? Verzeihe mir die verborgene Fehle. Also sollen nu heimliche Sünden nicht der Kirchen/ sondern allein Gott bekennet werden.

Hievon schreibet auch sehr fein Chrysostomus in Psal. 50. Peccata tua dicito, ut deleas illa. Si confunderis alicui dicere, quia peccasti, dicito ea quotidiè in anima tua. Non dico, ut confitearis conservo tuo, ut exprobret: dicito DEO, qui curat ea. Nec enim, si non dixeris, ignorat ea DEUS. Dicito in hac vita, ut in illa requiem habeas. Idem ad Hebræos Cap. 12. hom. 31. Non dico tibi, ut te prodas in publicum, neque ut te apud alios accuses; sed obedire te volo Prophetæ, dicenti: Revela DOMINO viam tuam. Ante DEUM ergo confitere peccata tua. Nota, Dieser Spruch wird allegirt in decretis de Pœnitent. distinct. 1. parte 8. post Cap. Quis aliquando.

Item/ In der Augspurgischen Confession beym vierdten Artickel der geenderten Misbräuche von der Beicht.

Chrysost. de incomprehens. DEI natura, hom. 5. Rogo & oro, ut crebrius DEO immortali confiteamini, & enumeratis vestris delictis veniam petatis. Non te in Theatrum conservorum duco, non hominibus peccata tua detegere cogo. Repete coram DEO conscientiam tuam, te explica, ostende Medico præstantissimo vulnera tua, & pete ab eo Medicamentum.

Doch ist hiemit nicht gemeynet die Rahtsbeicht/ da ein betrübet Hertz sich selbst nicht trösten/ noch sein Gewissen stillen kan/ sondern seine heimliche Sünde auch in specie vnnd nahmentlich einem Seelsorger/ oder im Nohtfall eim andern frommen Christen vertrawlich beichtet/ Raht/ Trost vnd Absolution suchet. Welchs denn der Prediger/ oder ander Christ/ in geheim bey sich behalten schuldig ist/ vnd keinem Menschen offenbahren soll/ sintemal es nicht jhm/ sondern Gott gebeichtet ist.

Vnter die heimliche Sünde/ welche nicht offentlich bekant noch abgebeten werden sollen/

gehören

gehören auch mit die jenigen Fälle / so nur einer oder etlichen wenigen Personen bekant sind. Da ist nicht nöhtig / daß solche offentlich angezeiget werden / denn es ist noch kein gemein oder offentlich Ergernis (es were deñ / daß ein solcher Sünder halsstarrig verharrete / vnnd man jhn deßwegen excom̃uniciren müste / oder sonst seine Vbelthat rüchtbar würde) vnd kan der Sachen gerahten werdē / weñ man nur mit denselben sich versünet / oder bey jhnen dem Ergernis abhilfft / denen der Fall bekandt ist. Also lehret Christus Matthæi 18. So dein Bruder an dir sündiget / so straffe jhn zwischen dir vnd jhm allein. Ja es würde ergerlich seyn / vnd würden allerley Inconvenientia darauß entstehen / wenn man solche heimliche Fälle wolte offentlich auff die Cantzel bringen. Daher Augustinus schreibet: Si solus nosti, quia peccavit in te frater, & eum vis coram omnibus arguere, non es correptor, sed proditor. Item, Quid est, IN TE PECCAVIT, tu scis, quia peccavit. Quia enim secretum fuit, quando in te peccavit, secretum quære, cum corrigis, quod in te peccavit. Idem: Sic agamus, & sic agendum est, non solùm quando in nos peccatur, sed

quando peccatur ab aliquo, ut ab altero nesciatur, in secreto debemus corripere, in secreto arguere, ne volentes publicè arguere, prodamus hominem.

Leo Papa (dessen Spruch vom Magistro Sentent. allegirt wird/ lib. 4. distinct. 17. Und in Jure Canon. Decret. de Pœnit. dist. 1. cap. Quamvis:) Multa sunt, quæ non expedit sic publicè dici, nec homines facilè dicunt propter inimicos, ne exprobrent, & ne ad tribunalia rapiantur.

Und eben darumb ist bey den Alten Vätern der Brauch gefallen / da etliche guter Meynung heimliche Sünde offentlich bekand haben / davon droben Cap. 6 gemeldet worden.

Unter die heimlichen Sünden gehören endlich auch die jenigen/ so ausserhalb unserer Gemeine geschehen. Weñ einer an eim andern Ort eine grobe offentliche Mishandlung unnd Ubelthat begehet / wendet sich von dannen hinweg an ein andern Ort / da man nichts von seiner Verbrechung weis/ unnd bringt dem Ministerio Zeugnis / daß er mit der Kirchen / darinnen er das Ergernis angerichtet hat/ versühnet sey/ so kan man

ihn

jhn wol am andern Ort zulassen / vnnd darff sei- nes Falls nicht offentlich gedencken. Denn wie Augustinus schreibt: Ubi contigit malum, ibi moriatur. Were es aber je lautbar / vnd wolte Ergernis vnnd vble Nachrede drauß erwachsen / köndte nur offentlich angezeigt werden / daß diese Person / mit der Kirchen / die sie beleidiget hette / allbereit versühnet were / derowegen sich niemand daran stossen solte. So viel von heimlichen Sünden.

Hergegen aber / was Notoria scelera, offentliche Vbelthaten sind / die in beysein menniglich / oder vieler Leute geschehen / oder sind sonst rüchtbar worden in der gantzen Gemeynde / oder je bey den meisten erschollen / wirdt auch ein offentlich Ergernis dadurch angerichtet / oder die gantze Gemeynde bekömpt davon ein bösen Ruff vnd Geschrey bey andern / vnd der heilige Geist wird in frommen Hertzen betrübet / da gehöret auch offentliche Straffe / Bekäntnis / Abbittung / Versühnung vnd Abstellung des Ergernis zu. Hievon redet der Hocherleuchte Apostel Paulus / in seiner ersten Epistel an Timoth. am fünfften Capitel / Die da sündigen (verstehe / offentlich) die straffe für allen.

Hieher gehören auch die jenigen Sünden/ welche jhres Anfangs vnnd That halben zwar heimlich/oder wenigen bekandt gewesen/aber hernach laut vnd offenbar worden / durch Halsstarrigkeit vnd Bosheit des Thäters / Als/ wenn einer sich an seinem NebenChristen versündiget hat/ vnd wird von demselben heimlich besprochen vnd zur Besserung vermahnet/wil aber nicht folgen. Er wirdt gestrafft in Beysenn eines oder zweyer Zeugen/ vnd es wil auch nicht an jhm helffen. Es wird zu letzt die Sache für die Gemeinde/oder Kirche/vnd derselben Ausschuß gebracht/ vnd er wil noch nicht gut thun/ dz man deswegen jhn excommuniciren / als einen Heyden vnd Zöllner halten muß/ nach dem Proceß/welchen Christus der HERR fürgeschrieben hat Matth. 18. Hiedurch wird eine heimliche Sünde offentlich vnd ergerlich/davon auch S. Paulus redet 1. Timoth. 5. Etlicher Menschen Sünde sind offenbar / daß man sie vorhin richten kan/ etliche aber werden hernach offenbar. Vnd wenn ein solcher hernach Busse thut/ vnd begehret in die Kirche wieder auffgenommen zu werden/ so ist er auch schuldig/ offentliche Abbittung zu thun. Vnd also hats auch GOtt der HERR noch im alten

Testa-

Testament geordnet/ wenn man von jemand ein Ubelthat höre / daß er den Bund Gottes ubergehe/ so soll man wol darnach fragen/ und so man finde/ daß gewiß war sey/ das solcher Grewel in Israel geschehen/ als denn soll man das Ubel abschaffen/ Deut. 17.

Also lehret auch Augustinus / Tom. 10. Serm. 16 Corripienda sunt coram omnibus, quæ peccantur coram omnibus: ipsa v. corripienda secretius, quæ peccantur secretius.

Idem serm. 15. Circa finem: si peccatum in secreto est, in secreto corripe: si peccatum publicum est & apertum, publicè corripe, ut ille emendetur & cæteri timeant.

Chrysost. in Cap. 18. Matth. Peccatum aut est publicum, aut occultum. Si est publicum, publicè est arguendum. Si verò occultum, tunc habet locum correctio fraterna inter te & ipsum in loco secreto.

Auff solchen sind auch gerichtet die bekanten alten Verslein:

Publica sit pœna, fuerit si publica noxa:
Si clàm peccavit peccator, pœniteat clàm.

Es gehören aber gleichwol hieher unter diese Kirchenzucht nicht alle offentliche Sünde/ sondern

sondern allein die jenigen/ welche auch die andere Eigenschafft an sich haben/ daß es sind Enormia & atrocia peccata, seu lapsus graviores cum publico scandalo conjuncti, grobe/ schreckliche/ ergerliche Sündenfälle.

Dieweil wir ein verderbet sündlich Fleisch vnd Blut an vns haben/ welches wider den Geist gelüstet/ so geschiehet dannenher/ das täglich allerley Schwachheiten / Gebrechligkeiten vnnd Mängel sich an vns ereugen / wir gedencken / reden / thun vnnd lassen täglich / daß wir nicht solten/ bald entfehret einem ein Schwur / auch wol ein Fluch / oder ein vngebührlich Wort / er versäumet die Predigt / kömpt etwas nachlässiger zum Beichtstuel vnnd Sacrament / thut nicht alle mal/ was Eltern vnd Oberherren wollen/ ist in seinem Beruff nicht so fleissig / als er billich seyn solte/ geberdet sich etwa vnzimlich / wirdt zu Zorn bewogen/ mit einem Trunck vbereilet / vnd was des dinges mehr ist / welches zwar an jhnen selbst vnd für GOtt auch schwere Sünden sind/ vnd wenn Gott deswegen mit vns ins Gerichte gehen / vnnd nach seiner strengen Gerechtigkeit handeln solte / hetten wir damit nicht allein zeitliche / sondern auch ewige Straffe verdienet.

Darumb

Darumb wir täglich vnsern HERRN Gott vmb Vergebung vnserer Sünden anzuruffen schuldig sind. Demnach aber solche Fälle nicht auß vorsetzlicher Bosheit vnd halsstarrig geschehen/auch nicht ein gemein offentlich/groß Ergernis damit angerichtet wird/ oder da je etwz fürleufft/ durch desselbē Menschen wolverhalten vnd andere Tugenden solches wiederumb gedempffet wird/ So gebühret sich nicht/ein solchen Sünder stracks zur offentlichen Kirchenbusse/ Bekäntnis/ Abbittung vnd Versühnung anzuhalten.

Wie es auch nicht geschehen köndte/ sintemal man sonst alle Tage ein grossen Zettel voll solcher Personen anzeigen müste/ auch zu letzt eine Gewonheit drauß werden würde/ daß mans gar nicht mehr achtete/ Sondern/ wie gemeldet/ was vngewöhnliche/ grobe/abschewliche Fälle sind/ die auß Muhtwillen vnd Bosheit geschehen/ vnnd darinnen man eine geraume Zeit verharret ist/ oder wenn es schon nicht lange gewehret hat/ dennoch durch eine einige solche THAT viel frommer Christen Hertzen/ vnd in denselbigen der HEILIGE Geist

Geist / betrübet worden / ein offentlich Ergernis angerichtet ist / daran andere sich stossen / dadurch auch verleitet vnd verführet werden / vnnd gedencken / was dem hingehet / das hab ich auch macht / was jhm recht ist / das ist mir billich / etc. Gegen solche Sünder soll man diß Stück der Kirchenzucht billich brauchen.

Hieher gehören nun die so excommunicirt gewesen / vnd hernach sich wieder bekehren / oder wenn sie schon nicht ausgeschlossen gewesen sind / dennoch offentlich Ergernis gegeben haben / Als / die Zäuberey getrieben haben / vnd dessen offentlich gestendig sind / die von der wahren Religion abgefallen sind / dieselbe gelestert vnnd verfolget haben / die grewlich fluchen vnd Gott lestern entweder für der gantzen Gemeinde / oder in beysein vieler Leute / die eine geraume Zeit / in etlichen Jahren / zur Kirchen / zum Beichtstuel vnd Tisch des HERRN sich nicht funden haben / Todschläger / Hurer / Ehbrecher / Blutschänder / die Trunckenbolde / so nichts thun / denn daß sie sich täglich voll sauffen / im Luder ligen / Weib vnd Kindern das jhre verthun. Item / Diebe / bekante offentliche Wucherer / Meinendige Leute / vnd dergleichen. Von denen heist es / Ruffe getrost / schone nicht / Esa. 58. Vnd die da sündigen / straffe für allen / 1. Timoth. 5.

Das eilffte Capitel.

Von Vrsachen / vmb welcher willen die KirchenBuß nöhtig / auch derowegen die Prediger mit Fleiß vnd Eyfer darüber (wie sie jedes Orts üblich) halten / Obrigkeit dieselbe nicht hindern / vnd gefallene Sünder sich deren nicht weigern sollen.

OB wol diese Kirchenzucht kein eigentlich vnd wesentlich Stück der wahren Busse ist / auch dardurch vnserm HERRN Gott kein Gnugthuung noch Abtrag für die Sünde geschiehet / noch Vergebung der Sünden vnd Versühnung mit GOtt erlanget wird / Denn die Vergebung der Sünden ist vnsert halben ein pur lauter Gnadenwerck Gottes / rühret her allein von der Gnugthuung vnd dem Verdienst vnsers HERRN vnd Heilands Christi JEsu / vnd ein armer Sünder wird derselben theilhafftig / wenn er inwendige Hertzensbusse hat / seine Sünde warhafftig erkennet / dieselbige berewet / vnnd die Evangelische Gnadenverheissungen mit wahrem Glauben ergreifft / jedoch

hat diese offentliche Abbittung/ Busse vnd Versühnung andere erhebliche Vrsachen / vmb welcher willen sie nohtwendig ist/ vnd in der Kirchen/ von allen Ständen derselben / mit Fleiß / Ernst vnd Eyfer erhalten werden soll.

Als I. Ist sie nöhtig / des gegebenen Ergernis halben/ damit demselben abgeholffen werde / vnd nicht die Straff desselben auff dem der es angerichtet hat/bleibe. Wer also ein offentlichen groben Fall begehet mit Hurerey/ Ehebruch/ Todschlag vnd dergleichen / der richtet ein offentlich gemein Ergernis an/ bey Feinden vnd Freunden. Denn Feinde nehmen daher Vrsach die wahre Kirche vnd Religion / ja hiedurch GOtt selbst zu lestern. Wie von Davids Ehebruch vnd Mord Gott der HERR durch den Propheten Nathan sagt / Er habe durch diese Geschicht die Feinde des HERRN lestern gemacht/ 2. Sa. 12. Vnd von den Römern schreibet S. Paulus Roman. 2. Ewert halben wird Gottes Nahme gelestert vnter den Heiden.

Wenn heut zu Tage die Papisten erfahren/ daß einer auß vnsern Religionsverwandten einen Exceß begangen/ bald sagen sie / das ist eine Frucht der Lutherischen Lehre vñ des Evangelii.

Muß

Muß es also das heilige vnschuldige WOrt Gottes / ja der allerheiligste GOtt selbst/ vber sich nehmen / die Feinde werden geärgert / vnd in jhren Irrthumen gestärcket. Darumb der heilige Apostel Paulus zu seiner Zeit die gläubigen Christen so fleissig vermahnet hat / eines Erbaren / vnsträfflichen / vnergerlichen Wandels sich zu befleissigen / auff daß der Nahme GOttes / die Lehre / vnd das Wort Gottes nicht verlestert werde / in der ersten Epistel an Timotheum am 6. vnd Tito am 2.

Freunde vnnd Glaubensgenossen ergern sich auch daran / sonderlich junge Leute / (welche ohne das sehr zum argen geneiget sind / vnnd wie Zunder fahen / aber allezeit ehe das böse / denn das gute) daß sie in dergleichen Sünde gerahten / vnd in gottloser Leute Fusstapffen tretten. Denn die bösen Exempla verderben einem das gute / stehet im Buch der Weisheit am 4. Vnd alle Historien weisen auß / daß böse Exempla jederzeit den meisten vnnd grösten Schaden gethan haben.

Nun ist es zumal ein schwer vnnd schrecklich ding vmb gegebenes / sonderlich offentliches ERGERNIS / wer das anrichtet /

wird aller Sünden / die andere seinem Exempel nachthun / schuldig / vnnd mit den Sünden zugleich jhrer Straffe vnd Verdamnus. Daher der Sohn GOttes das schreckliche Wehe vber solche Leute ruffet / Matth. 18. Wehe der Welt / der Ergernis halben / Wehe dem Menschen / durch welchen Ergernis kömpt. Wer da ergert dieser geringsten einen / die an mich gläuben / dem were besser / daß ein Mülstein an seinen Hals gehenget / vnd er ersäufft würde im Meer / da es am tieffsten ist. Derowegen ein jeder / der ein andern geergert / sonderlich aber ein gemein offentlich Ergernis gegeben hat / höchsten Fleisses / so viel jhm jmmer müglich / dahin arbeiten soll / daß er dasselbe wieder abschaffe / vnnd auß dem Wege reume.

Dazu denn sonderlich ein bequem Mittel ist / vnnd fast nicht füglicher geschehen kan / als wenn nicht allein die Obrigkeit jhr Ambt thut / sondern wenn auch die Kirchenzucht ohne Ansehen der Person erhalten wird / vnd im schwange gehet. Da müssen als dann Feind vnd Freunde sehen vnnd greiffen / vnsere Lehre billiche nicht Sünde vnd Schande / vnnd die Sünden seyen nicht eine Frucht vnserer Religion. Wird jhnen

also das LesterMaul gestopffet. Desgleichen wird bey den Vnserigen verursachet einen schew für solchen Sünden / sich davon zu enthalten / welche Vrsach S. Paulus einführet/ 1. Tim. 5. Die da sündigen/ straffe für allen/ auff daß sich auch die andern fürchten.

Vnd wie der Sünder jhnen zuvor Exempel zu sündigen gegeben hat / also gibt er jetzt jhnen wieder Exempel vnd Anreitzung sich zu bekehren / vnd von Sünden abzustehen.

II. Ist diß Stück der Kirchenzucht nötig wegen göttliches Gebots von der Versühnung mit dem beleidigten Nechsten. Durch einen solchen ergerlichen Fall wird die Kirche vielfeltig beleidiget/ der heilige Geist wird in vieler frommen Christen Hertzen betrübet/ daß sie vber solch gottloß Leben achzen / wemmern vnd seufftzen / sich damit quelen vnd engstigen / sonderlich weil dadurch andere geärgert vnd verleitet werden/ vnd endlich der gerechte / eiferige Gott vmb etlicher solcher bösen Buben willen eine gantze Gemeine heimsucht / vnd straffet / daß Kalb mit Kuhe gehen/ vnd der vnschuldige des schuldigen entgelten muß. Desgleichen muß eine Stad / ein Dorff vnd Gemeinde / vmb eines oder etlicher solcher

gottlosen Leute willen ein bösen Ruff vnd Nahmen bey andern haben.

Derowegen freylich ein solcher offentlicher Sünder schuldig ist / seine Sünde offentlich zu bekennen / vmb Verzeihung zu bitten / vnd sich mit der beleidigeten Gemeinde zu versühnen. Denn Christus der HERR befihlet klärlich Matth. 5. Wenn du deine Gabe auff dem Altar opfferst / vnd wirst allda eindencken / daß dein Bruder etwas wider dich habe / so laß allda für dem Altar deine Gabe / vnd gehe zuvor hin / vnd versühne dich mit deinem Bruder / etc. Jacob. 5. Bekenne einer dem andern seine Sünde.

Soll nun einer / der ein einigen Christen-Menschen beleidiget hat / sich mit demselben wieder versühnen / oder des Altars / das ist / aller Kirchenämbter vnd des Gottesdienstes sich enthalten. Wie viel mehr soll es geschehen / wenn er vielen / ja einer gantzen Gemeinde zu nahe gewesen ist? Sintemal ja ein gantzer Cörper mehr in acht zu nehmen ist / als ein einiges Gliedt. Drumb freylich solcher Befehl Christi von der Versühnung mit dem Nechsten / so auß dem 5. Gebot des Gesetzes genommen ist / nicht hindan gesetzt werden muß / alldieweil Gott der HERR

die

die andere Tafel seines Gesetzes jhm eben sowol angelegen sein lest / als die erste / Wie dann Christus sagt / Das ander Gebot / von der Liebe des Nechsten / sey dem ersten / von der Liebe Gottes / gleich / Matth. 22. Vnnd er wil sich nicht mit eusserlichem Scheindienst der ersten Tafel abweisen lassen / Er hat wolgefallen an Barmhertzigkeit / vnd nicht am Opffer / Matth. 9. Es ist nicht damit außgerichtet / daß du nur zum Beichtstuel vnd Tisch des HERRN dich findest / mit Worten für ein armen Sünder angibst / vnnd mit andern vmb den Altar vmbher schleichest / es muß eine gründliche Busse / vnd ein warer Glaube vorhanden seyn / welcher wo er ist / so bricht er bald auß / ist thätig durch die Liebe gegen dem Nechsten / zun Galat. am 5. Vnd trachtet darnach / daß derselbe versühnet vnnd zu frieden gestellet werde.

Wo aber solches verbleibet / da mans doch thun köndte / ibi non agitur, sed simulatur & fingitur pœnitentia, da ist auch kein wahrer lebendiger / sondern ein todter Glaube / vnndt wird aller Gottesdienst zur Sünden vnd zum Grewel.

III. Ist diese offentliche Handlung vnd Versühnung nötig / vmb der Prediger willen / damit sie jhrem Straffambt ein gnüge thun mögen. Denn ob wol dieselbe eigentlich vnnd an jhr selbst keine Straff ist / jedoch wird zufellig etlicher Massen eine Straffe drauß / weil der Delinquent sich vnd seine Verbrechung mit Nahmen muß offentlich nennen lassen / vnnd der gantzen Kirchen Abbittung thun / wie droben gedacht worden / Cap. 2.

Solche Straffe sind nun Prediger vnnd Seelsolger anzustellen / vnd die offentlichē Sünder zu leiden schuldig / sonderlich wenn zuvor solche Sünde offentlich auff der Cantzel noch nicht ist gestrafft worden. Sintemal S. Paulus Timotheo vnd allen trewen Kirchendienern diß gar ernstlich einbindet / 1. Timoth. 5. Die da sündigen / die straffe für allen. Jnmassen auch Paulus Petrum offentlich für allen gestraffet hat / Als Cap. 5. erzehlet worden ist. Welcher Prediger nun das nicht thut / sondern offentliche ergerliche Fälle vngestrafft hin passiren lest / der macht sich solcher Sünden schuldig / vernachlässiget sein Ambt / beschweret sein Gewissen / verwarloset eine Seele / die Christus erlöset hat / vnnd muß

gewertig sein/ daß Gott der gerechte Richter das verseumete Blut von seinen Händen fordern wirdt. Welcher offentliche Sünder sich auch nicht wil offentlich straffen lassen/ was thut er anders/ denn daß er sich dem klaren Wort Gottes freventlich widersetzet? Ja nach dem Exempel der ersten Welt/ den Geist GOTtes selbst sich nicht wil straffen lassen/ Genes. 6. Weil doch der heilige Geist das Straffambt durch Prediger vnd derselben Wort verrichtet/ daher auch das Predigambt Ministerium Spiritus genennet wird/ 2. Cor. 3.

IV. Ist diese offentliche Kirchenbuß nöhtig/ der innerlichen Hertzensbuß halben gegen Gott. Denn wenn nicht etwas ein Ernst auch von aussen gebraucht wird/ soll wol mancher fein sicher vnnd blind dahin gehen/ die Sünde nicht halb erkennen/ berewen/ noch sich von Hertzen bekehren/ sondern dem Teufel/ der Welt/ dem verderbten Fleisch vnd Blut folgen/ vnnd nicht einmal mit Ernst an Gottes Zorn vnd Gericht gedencken/ Wie König David vor des Propheten Nathans Straffpredigt/ Vnd Keyser Theodosius vor Bischoffs Ambrosii correption. Aber durch diß Mittel der Kirchendisciplin/

wird/ in Krafft göttlicher Gnade / manchem das Hertz gerühret/ daß er in sich schlägt/ die Sünde/ vnd darüber den Zorn Gottes recht erkennet/ vnd die Bekehrung zu GOtt jhm auch ein rechten Ernst seyn lest. Vnd eben diß war die Vrsach/ daß Johannes der Täuffer die Phariseer vnnd Saduceer/ so zu seiner Tauffe kamen / etwas hart anredet/ Ihr Ottergezüchte / wer hat euch geweiset/ daß jhr dem künfftigen Zorn entrinnen werdet? etc.

Da möchte jemand gedencken / weil diese zur Tauffe kommen weren / vnnd als busfertige Sünder sich angeben hetten/ solte S. Johannes der Täuffer sie nicht gestraffet haben / bevorab so offentlich / sondern viel mehr getröstet/ nicht das Gesetz/ sondern das Evangelium jhnen geprediget. Aber Sanct Johannes straffet sie / vnd braucht das harte vnfreundliche Wort / daß er sie ein Ottergezüchte nennet / etc. Zu dem Ende/ daß sie ja jhre Busse jhnen solten ein Ernst seyn lassen / vnnd nicht in Heucheley zur Tauffe kommen/ wie er denn diese Vrsach seiner Straffe mit folgenden Worten eröffnet: Sehet zu / thut rechtschaffene Frucht der Busse.

V. Ist

V. Ist diese offentliche Bekäntnis vnnd Versühnung auch nöhtig / des Gewissens halben / bey einem solchen Sünder / damit demselben desto besser gerahten / vnd es gestillet werde. Denn wenn einer ein solch offentlich Ergernis angerichtet / vnnd ein gantz Kirchspiel beleidiget hat / aber mit offentlicher Versühnung sich deßwegen nicht abfindet / ob er schon eine Zeitlang sicher dahin gehet / das Maul wischet / als hab er kein Wasser betrübet / vnnd das Gewissen in Sünden schläfft / so wachet es doch endlich auff / engstiget vnd quelet jhn / daß er an Gottes Gnade vnd Vergebung der Sünden zweifeln muß / vnnd nicht weiß / wo er bleiben soll. Hergegen wird das Hertz viel ruhiger / wenn man beydes mit GOTT vnd dem NECHSTEN versühnet ist.

Davon ein denckwirdig Exempel erzehlet D. SIMON PAULI, in seiner Postilla vber das Evangelium am Tag MARIÆ Magdalenæ: Es ist bey vns zu Rostock gewesen ein fürnehmer Man / welches Nahmen / dieweil er Busse gethan vnnd seliglich gestorben ist / vnd vmb anderer Vrsachen willen / ich nicht setzen wil.

Derselbe /

Derselbe/ da er in seinem Siechbette lage/ dem Tode fast nahe/ vñ schreckliche angst vnd schmertzen in seinem Hertzen fühlete/ so jhm machte das Erkentnis seiner Sünden/ welche er doch für andern nicht bekennen wolte/ ließ zu sich beruffen vnd fordern den Ehrwirdigen M. Andream Martini seligen (welcher ein fürtrefflicher Prediger war/ von GOtt mit sonderlichen Gaben gezieret vnd begabet) auff daß er Trost von jhm hörete. Als M. Andreas zu jhm kömpt/ vermahnet er jhn auß GOttes Wort mit Sprüchen/ die dazu dienstlich waren/ fleissig zur Busse/ vnd zu seiner Sünden Erkentnis/ welche jederman bewust war/ vnd thut hernach Trost hinzu. Wie nun M. Andreas Martini lang vnd viel mit dem jetzt gedachten Sünder geredt hatte/ vnd mit seiner ernsten Vermahnung (denn er hatte sonderliche Gaben für andern/ die Leute zur Busse zu vermahnen) nicht erhalten kondte/ daß er ein offentlich Bekäntnis thete/ nicht in gemein von allen seinen Sünden/ sondern in specie, oder sonderlich von einer/ die da Stad vnd Landrüchtig war/ bittet zu letzt der offt gemelte Sünder/ daß nicht weiter in jhn gedrungen würde/ ein offentlich Bekäntnis zu thun/ den auch gemeldten

meldten M. Andream / er wolte jhm etwas auß dem Psalter fürlesen / vnnd vbergibt jhm damit den Psalter / den er domals in seiner Hand hatte / Es begibt sich aber / daß er jhm den Psalter offen vberreicht / vnd den Daumen auff diesen Worten des vorgedachten 32. Psalms hatte / Vnd da ichs wolte verschweigen / verschmachteten meine Gebeine. Da M Andreas sihet / daß er jhm eben diese Wort zeiget / wundert er sich sehr / ergreifft jhm den Daumen auff dem Buche / vnnd drückt jhn daran / daß er jhn nicht kondte hinweg ziehen / vnd spricht: Sehet jhr Herr / was für Wort jhr mir zeiget / die ich euch lesen soll? Leset jhr sie selbst. Wie der mehrgedachte Sünder lieset: Vnd da ichs wolte verschweigen / verschmachteten meine Gebeine / Spricht M. Andreas / Diß ist nicht ohn gefehr / sondern auß sonderlicher Schickung GOTtes also geschehen / daß jhr mir eben diese Wort im Psalter zeigen müsset / die ich euch lesen soll. Lieber Herr / diß ist die Vrsach / darumb euch ewre Gebeine verschmachten / vnd jhr in ewrem Gewissen so vnruhig seyd / daß jhr nemlich bisher ewre Sünde habt wollen verschweigen / vnd nicht offentlich bekennen. Lieber Herr / schweiget nicht länger / sondern bekennet ewre Sünde

auffrichtig

aufrichtig vnd redlich / so wird euch der HERR genedig seyn / nach dem Eyde / welchen er geschworen hat allen busfertigen Sündern / Ezechiel 33. So wahr als ich lebe / spricht der HERR HERR / Ich habe kein Gefallen am Tode des Gottlosen / sondern das sich der Gottlose bekehre von seinem Wesen vnnd lebe. Wo jhr werdet länger verschweigen ewere Sünde / die Gott im Himmel / seinen heiligen Engeln / allen Einwohnern dieser Stad / vnd auch viel draussen bekandt ist / so werden ewre Gebeine noch mehr verschmachten / vnnd die Hand des HERRN wird Tag vnd Nacht schwerer auff euch seyn / daß ewer Safft vertrocknen wirdt / wie es im Sommer dürre wird. Wo jhr aber dem HErrn werdet ewr Sünd bekeñen / vnd ewr Missethat jm nit verhelen / so wird er euch die Missethat ewrer Sünde vergeben / wie im selben Psalmen weiter folget: Darumb bekenne ich dir meine Sünde / vnd verhele meine Missethat nicht / Ich sprach / Ich wil dem HERRN meine Missethat bekennen / da vergabest du mir die Missethat meiner Sünde. Lieber Herr / sprechet mit David: Ich wil dem HERRN die Missethat meiner Sünde

beken-

bekennen/ vnd eben diese (nennete sie jhm) thut auff den Mund / lieber Herr/ gebet GOTT die Ehre/ leugnet ewre Missethat nicht länger / bekennet sie / wie ein ehrlicher Christ / so wird euch geschehen nach dem Spruch 1. Johan. 1. So wir vnsere Sünde bekennen / so ist Gott getrew/ daß er vns die Sünde vergibt / vnd reiniget vns von aller Vntugend. Als er jhm diß so fürpredigt / wird derselbe Sünder bitterlich weinend / daß jhm die Threnen die Backen häuffig herunter lauffen/ vnd spricht/ Ach ich fühle es / daß mir die Hand des HERRN zu schwer ist / ich fühle es / daß meine Gebeine verschmachten / vnd meine Krafft verdorret vnd verzehret wird / Drumb daß ich meine Missethat gern verschweigen / vnd für den Leuten mich entschüldigen wolte / Es wil nicht anders seyn/ ich muß bekennen/ wo ich nicht gar wil verzehret seyn. Bekenne derhalben für Gott / für seinen heiligen Engeln im Himmel/ vnd für euch seinem Diener / daß ich daran gesündiget/ daß die Prediger vertrieben sind. Kan auch leiden/ vnd bitte euch vmb Gottes willen / daß nicht allein jhr/ sondern auch alle Prediger / von allen Predigstüelen / der Gemeine anzeigen/ daß ich meine Sünde euch bekandt habe

Denn

Denn ich sehe / daß David / Paulus vnd andere / jhre Sünde auch in offentlichen Büchern bekant haben. Da er diß Bekändtnis geendiget hatte / sprach er / Sihe / wie ist mir nun so wol / für dem / als mir zuvor war / Nun bin ich in meinem Gewissen zu frieden / dancke GOtt / daß es so weit mit mir gekommen.

Nach wenig Tagen / als er des HERRN Nachtmal auff diß Bekändtnis gebraucht hatte / ist er seliglich im HERRN entschlaffen.

Demnach lasset vns auch vnsere Sünde bekennen / mit David / mit Marien Magdalenen / vnd mit andern Heiligen / auff daß vns nicht geschehe nach den Worten des Psalms: Da ichs wolte verschweigen / verschmachteten meine Gebeine. Vnd nach den Worten Jeremiæ / C. 20. Es ward in meinem Hertzen wie ein brennend Fewer / in meinen Gebeinen verschlossen / daß ichs nicht leiden kondte / vnnd were schier vergangen. Bißher D. Simon Pauli.

Besihe droben auch Cap. 8. das Zeugnis Lutheri / auß Tom. 1. Lat. Jen.

VI. Endlich weil im alten vnd newen Testament / zun Zeiten Christi / der Apostel vnd alten Väter / eine solche Kirchenzucht gehalten

worden

worden ist / auch zu vnsern Zeiten Luth. vnd andere fürneme Theologi / ja sonderlich die semptlichen Türingischen Landstende in jrem Bekentnis / dieselbe für nöhtig vnd nützlich erkant vnd gebrauchet / vnd diese letzte böse Welt / da allerley Laster vnd Ergernis je mehr vberhand nehmen / derselben gar höchlich bedarff / wer könte mit gutē Gewissen / oder wolte dran schuldig werden / dz sie in abgang kommen oder fallen sollen? Wer wolte gerne helffen / oder andere lassen ein Loch darein machen? Vnd darff mann sich wegen erzehleter wichtigen Motiven nichts kehren an allerley Ein vnd Ausreden der Weltkinder / die sie in grosser Anzahl dawider wissen scheinlich fürzubringen / davon etliche im folgenden Capitel zum Beschlus erzehlet / vnd nohtdürfftig beantwortet werden sollen.

Das zwölffte vnd letzte Capitel.

Widerlegung etlicher Einreden wider die offentliche Kirchen Buß.

I. Einrede.

ERstlich / wenden etliche für / Diese Handlung sey ein lauter Menschentündlein / vnd komme auß dem Bapsthumb her / drumb soll man sie billich abschaffen / die Leute damit vnverworren lassen / vnd nicht ein new Bapsthumb anrichten.

Antwort.

1. Wenn diß ein Bäpstisch Werck were / so müste Gottes Wort Bäpstisch seyn / ja der HERR Christus selbst vnd seine Papisten müsten arge Papisten gewesen seyn. Denn Christus der HERR hat vns in seinem Wort gelehret / wir sollen dem Ergernus abhelffen / vnd vns zuvor mit vnserm Nechsten versühnen / wenn wir vnsere Gabe auff dem Altar opffern / oder Gott dem HERRN recht dienen wollen. S. Paulus hat vns gelehret / offentliche grobe Sünder

soll

soll mann offentlich vnd für allen straffen / (wie auch er S. Petrum offentlich gestrafft hat / als er straffwirdig gewesen) auff daß sich auch die andern fürchten / welches eben in vnnd mit diesem Stück der Kirchenzucht geschihet. Drumb mans freylich in Gottes Wort muß gegründet seyn vnd bleiben lassen / wie denn auch zuvor ausführlich erwiesen.

3. Im Bapsthumb hat mann viel andere Ceremonien / helt ein andern Proceß / macht ein besonder Stück der Busse draus / ja ein verdienlich Werck / damit ein Mensch nicht nur der Kirchen / sondern Gott dem HERRN selbst gnug thu für die Sünde / welches bey vns gar nicht geschihet / sondern vielmehr solcher Päpstlicher Grewel verworffen vnd gestrafft wird. Davon droben im siebenden Capittel gehandelt worden. Wie kan es denn ein Päpstische Satzung seyn? Vnd geben die jenigen ihre ruditatem an Tag / wie wenig sie vom Bapsthumb wissen / die vns solches fürwerffen. Besihe auch Elegantias veteris Adami Spangenbergii, num. 36.

II. Einrede.

Christus der HERR lehret Matth. 18. daß mann die Sünder privatim vnd in geheim straf-

sen / vnd nicht daß mann sie auff die Cantzel tragen soll / es sey denn / daß sie sich gar nicht bessern / vnd auff keine Vermahnung geben wollen.

Antwort.

Der HErr Christus redet daselbst von solchen Sünden / die noch heimlich / vnd nicht der gantzen Gemeine oder den meisten darinnen bekant sind / da soll mann freylich des Nechsten Schande (wenn er auff freundliche Vermanung sich begehrt zu bessern) helffen zudecken / vnd es nicht offenbahren.

Ein andere Gelegenheit aber hat es mit bekanten / offentlichen / ergerlichen Fällen / von denen lehret vns Gottes Wort / 1. Timoth. 5. Die da sündigen / straffe für allen / auff daß sich auch die andern fürchten. Ja der HErr Christus wil selbst / wenn auch solche heimliche Sünde durch vnterschiedliche Vermahnung laut vnd offenbar worden / daß mann sie hernach offentlich straffen / vnd ein solchen für ein Heyden vnd Zöllner halten soll.

Besihe zuvor das zehende Capitel / darinnen von solchem Vnterscheid gehandelt worden: Item: Sanct Augustini Spruch / bey Beantwortung folgenden Arguments.

III. Einrede.

Der angezogene Spruch Sanct Pauli/ 1. Timoth. 5. Peccantes coram omnibus argue, &c. gehet allein auff die ergerlichen Kirchendiener vnd Prediger / die mann offentlich straffen soll/ wie Moses den Aaron / Exod. 32. vnd Paulus Petrum/ Galat. 2. Sintemal vorgehende vnnd nachfolgende Wort von den Eltesten / de Præsbyteris, Priestern oder Vorstehern der Kirchen / handeln / derhalben solcher nicht in gemein auff alle andere gezogen werden kan noch soll.

Antwort.

1. Es gibets das gantze Capitel / daß Sanct Paulus den Timotheum informiret vnd lehret / nicht allein wie er als ein Superintendens gegen die Presbyteros, Eltesten oder Pfarrer in seiner Inspection/ sondern auch wie er gegẽ seine Pfarrkinder vñ Zuhörer in gemein sich verhaltẽ soll/ wie er denn der Alten vnd Jungen/ Männer vnd Weiber/ auch der Witwen gedenckt/ vnd Timotheum vnterrichtet/ was massen er sich gegen sie erzeigen soll. Hernach handelt er in gemein von der Menschen Sünden vnd guten Wercken / daß etliche vorhin offenbar sind/ etliche hernach offenbar werden/ etc.

 2. Vnd

2. Vnd gesetzt / daß S. Paulus nur von sündigen Priestern handelte / so kan mann doch à majori ad minus fein draus schliessen : Soll mann der Kirchendiener nicht verschonen / die doch in einen so hohen ehrwirdigen Stand von Gott gesetzt sind / vnd sie offentlich straffen / wie vielmehr soll mann bey andern die offentlichen Sünden vngestrafft passiren lassen. Erscheinet demnach hieraus vnd bleibet / daß diß ein gemeiner Canon sey / der auff alle grobe / offentliche / ergerliche Fälle sich ziehe / Inmassen denn auch alte vnd newe Kirchenlehrer diesen Spruch also gemein seyn lassen.

Augustinus Tom. 10 serm. 15. 1. Timoth. 5. Peccantes coram omnibus argue, ut & cæteri timorem habeant. Si peccatum in secreto est, in secreto corripe: si peccatum publicum est & apertum, publicè corripe, ut ille emendatur, & cæteri timeant.

Idem, serm. 16. Quid dicis Domine? si peccaverit in te frater tuus, corripe illum inter te & ipsum solum. Quid dicis Apostole? Peccantes coram omnibus argue, ut cæteri timorem habeant. Quid facimus? controversiam istam sicut judices audimus? ab-

sit. Non enim Apostolo suo contrarium locutus est, qui in illo ipse locutus est. Ergò corripienda sunt coram omnibus, quæ peccantur coram omnibus. Ipsa verò corripienda secretiùs, quæ peccantur secretiùs.

Etliche andere bringen bey gedachtem Spruch S. Pauli diese Einrede auff die Bahn / der Apostel heist offentlich straffen / nicht die jenigen / so allbereit Busse thun / sondern die da sündigen / er sagt nicht / Pœnitentes, sondern Peccantes coram omnibus argue. Nun sind aber diß allbereit busfertige Sünder / welche die Absolution vnd das heilige Abendmahl begehren / Darumb solte mann sie nicht erst offentlich straffen / sondern ohne Kirchenzucht zulassen.

Antwort.

1. Es ist mit diesem Stück der Kirchenzucht nicht so sehr vmb die Straffe zu thun / als vmb das gegebene offentliche Ergernus / damit demselben abgeholffen / vnnd der Sünder mit der beleidigten Kirchen nach Christi Befehl möge versühnet werden / vnnd wie etlich mal gemeldet / ist die Straffe hie etwas gleichsam zufelliges.

2. Wenn mann gar gewiß weis / daß der Sünder ein recht busfertig Hertz habe / vnd seine

Bekehrung jhm ein gründlicher Ernst sey/ so bedarffs freylich keiner Straffe mehr / dieweil aber bey vielen Heucheley mit vnterleufft/vnd die Busse nicht allerdings hertzlich vnd rechtschaffen ist/so ist in allweg auch die Straffe noch nöhtig / wie denn zuvor von Johanne dem Teuffer gemeldet worden ist/ daß er den Phariseern vnd Sadduceern mit eben harten Straffworten zugesprochen habe/ohn angesehen / daß sie zu seiner Tauffe kamen/vnd eusserlich sich busfertig erzeigten / Jhr Ottergezicht/ etc. sehet zu / thut rechtschaffene Früchte der Busse. Item: der HERR Christus schalt seine Apostel / vnd strafft sie Vnglaubens vnd Hertzens Härtigkeit halben/ohn angesehen / daß sie sich allbereit bekehret hatten / vnd wieder gleubig worden waren/ Marci 16. auff daß sie jhr Sünde desto besser erkennen / die Busse jhnen noch jmmer ein rechten Ernst seyn liessen / vnnd forthin Fleisch vnd Blut nicht zu weit traweten.

3. Vber das/ists mit solcher Straff nit allein vmb deß Delinquenten Person zu thun/ sondern auch vmb andere Leute / auff daß dieselben durch solchen Proceß geschreckt werden / daher Vrsach

nehmen/

nehmen / sich zu fürchten / für Sünden zu hüten / vnd ihr Leben in Gottseligkeit vnd Erbarkeit zu führen. Wie denn Sanct Paulus klärlich diese Vrsach nahmhafftig macht: Die da sündigen / die straffe für allen. Warumb / vnd zu was Ende / Auff daß sich auch die andern fürchten.

IV. Einrede.

Mann wendet ein / daß die Apologia Augspurgischer Confession die Kirchenzucht vnd dabey vorlauffende Ceremonien verwerffe / vnd nicht wolle / daß mann sie wieder einführen soll / mit solchen Worten:

Hi mores diu jam antiquati sunt, nec necesse est, eos restituere, quia non sunt necessarii ad remissionem peccatorum coram Deo (Cap. von der Beicht vnd Gnugthuung / p. 272. edit. Lips.)

Antwort.

Die Apologia redet nicht von der Kirchenzucht / wenn sie bey vns / dem Wort GOttes

gemäß / geübet wird / wie die vorhergehenden Wort klärlich zeugen / von den Satisfactionibus vnd Straffen / so bey den alten Vätern bräuchlich gewesen / vnd die mann nach Grösse der Vbertrettung zur Prob vnd Versuchung den Gefallenen aufferleget hat. Davon sagt die Apologia, es sey nicht noht / daß mann sie wieder auffrichte / vnnd dasselbe darumb / denn sie seyn nicht nöhtig / Vergebung der Sünden bey Gott zu erlangen. Sonst aber handelt die Apologia gar herrlich von Jurisdiction der Bischoffe / vnd vom Ampt der Schlüssel / cap. ult. daß ein Bischoff macht habe auszuschliessen / die mit offentlichen Sünden behafftet seyn / vnnd diese wiederumb zu absolviren / wo sie sich bekehren / vnnd begehren absolvirt zu werden / vnd wie die Apologia die offentliche Straffe vnd Vergebung offentlicher Sünde / wenn der Thäter von der Kirchen auffgenommen werden soll / billige / davon ist droben cap. 8. ein klarer Spruch eingeführet worden. Darneben ist auch angezeiget worden / wie gleichwol Herr Philippus / so die Apologiam concipirt hat / gewündschet / daß von der alten Väter Kirchenzucht etwas zu vnsern Zeiten /

doch

doch ohne Aberglauben vnnd falschem Wahn möchte gebraucht werden.

V. Einrede.

Es ist die offentliche Versühnung nicht allenthalben in allen reformirten Kirchen bräuchlich/ vnd ist zuvor in dieser Schrifft bekant worden/ die Art vnd Weise der Auffnehmung offentlicher Sünder stehe in Christlicher Freyheit. Warumb wil denn mann bey vns so hefftig darauff dringen/ vnd es nicht frey stellen?

Antwort.

1. So jrgend Kirchen vnd Kirchendiener seyn/ welche die Kirchenzucht gentzlich fallen lassen/ müssen wirs dahin gestelt seyn/ vnd sie verantworten lassen/ wie wir auch geschehen lassen müssen/ wenn anderswo andere Misbräuche/ ja falsche Lehre einreissen. Aber deswegen müssen wir nicht vnterlassen/ was wir wissen/ das zu vnserer Kirchen Erbawung dienet/ vnd in Gottes Wort Grund hat.

2. So ist zuvor angezeiget worden/ obwol viel Kirchen nicht eben vnsern Brauch halten/ daß sie gleichwol drumb nicht gar keine Kirchenzucht/

zucht/sondern jhrer Kirchen Gelegenheit nach/ nur andere Arten vnd Weisen derselben haben.

3. Vnd obwol die Form vnd Weise der Versühnung vnd Auffnehmung in Christlicher Freyheit stehet/ jedoch weil es bey vns so ein geraume Zeit vnd aus wichtigen Vrsachen also herkommen/dasselbige mit offentlicher Benahmung auff der Cantzel vnd Abbittung geschihet/ wider Gottes Wort nicht leufft/ vnd zu gemeiner Besserung wol dienet/ halten wir billich drüber/ vnnd gebürt keinem/ der in vnsern Kirchen leben/ vnd des Kirchenampts brauchen wil/ für sich Spaltung vnd Trennung anzurichten/oder etwas sonders zu begehren. Welches mit einem gleichen Exempel kan erkleret werden.

Daß mann in der Wochen einen Tag feyret vnd heilliget/ mit der Predigt vnd Gehör göttliches Worts/ das ist juris divini/ ist ein Morale, vnd von Gott im dritten Gebot befohlen/ (doch ists nicht absolutæ & simplicis necessitatis, denn der Nohtfall bisweilen verursachet/ daß die Feyr des Sabbaths gebrochen werden muß) Aber ein Ceremoniale ist/ vnd stehet im newen

Testament

Testament in Christlicher Freyheit / welchen Wochentag mann für den SABBATH halte vnd brauche / wie offt vnnd zu welcher Tages Stunde mann GOTTES Wort handle / etc. Daher zur Apostel Zeit der Jüdische Sabbath oder die Sonnabends Feyer abgeschaffet / vnd das Wochenfest auff den folgenden Sontag gelegt worden ist. Könte auch / wenn es die Kirche für rahtsam hielte / vnd die Noht es erforderte / wol auff einen andern Tag verlegt werden / auffn Montag / Dienstag / etc.

Aber weil es so eine geraume Zeit der gestalt gehalten worden ist / vnd mann keine wichtige Vrsachen hat der Enderung / so lest mans billich bey der gewöhnlichen Ordnung bleiben / Ergernis vnd Trennung zu verhüten.

Drumb wenn ein Phantast herkommen wolte / auff die Christliche Freyheit dringen / vnd begehren / mann sollte deswegen jhm ein besonders machen / auff die Mittwochen oder andern Tage die Arbeit einstellen / jhm predigen vnd Sacrament reichen / auch nit des Morgens frühe / sondern auffn Abend / etc. der mißbrauchte Chr. Freyheit /

vnd

vnnd richtet Spaltung an / welches Sünd vnnd vnrecht / sintemal in Mitteldingen einer handeln soll / daß er die Christliche Liebe in acht nehme / vnd thun / nicht was er wol macht hette / sondern was frommet vnnd zur Besserung dienet / Omnia mihi licent, sed non omnia mihi prosunt, 1. Corinth. 6. vnd 10.

Ebener Massen verhelt sichs allhier auch. Die Kirchenzucht an jhr selbst ist juris divini, wir haben göttlichen Befehl / daß mann offentliche Sünder offentlich straffen / daß Beleidiger mit den Beleidigten sich versühnen / daß ergerliche Leute / ja menniglich / vnd sonderlich Amptspersonen / dem Ergernus stewren vnnd abhelffen sollen / vnnd daß die Kirche die Wiederkehrenden auffnehmen soll. Aber die Form / Art vnd Weise stehet in Christlicher Freyheit.

Weil wir aber in dieser Lande Kirchen vnsere mehr gedachte Gewonheit also herbracht haben / vnd keine erhebliche Vrsachen finden der Enderung / auch vmb eines oder des andern willen solche gemeine Ceremonien mit der vbrigen Ergernus vnnd Schaden nicht sollen geendert werden / so lest manns billich dabey bewenden / soll auch keiner singularis seyn / etwas eignes vnnd

newes

newes begehren / Christlicher Freyheit mißbrauchen / vnd also weiter Ergernus vnnd Spaltung anrichten.

VI. Einrede.

Sünde straffen gehört der weltlichen Obrigkeit zu / die ist von Gott dazu geordnet / vnd tregt das Schwerd nicht vmbsonst / sie ist Gottes Dienerin / eine Rächerin zur Straffe vber den / der böses thut / Rom. 13. Drumb solte das Predigampt die Leute vnverworren lassen / vnnd der Obrigkeit nicht in jhr Ampt greiffen / sonderlich weil auch die jenigen / so Kirchenbusse gethan haben / hernach von der Obrigkeit sich nicht weiter wollen straffen lassen / vnnd wird also der gestalt der Obrigkeit fürgegriffen. Item / Es ist vnbillich / daß einer mit zwiefacher Ruthen gesteupet werde / von der Obrigkeit vnd vom Predigampt.

Antwort.

Es sind dreyerley Regiment von vnserm HERRN Gott geordnet / das Kirchen Regiment / das Weltliche vnd das Häusliche / deren jedes seine Jurisdiction vnnd Straffen hat / so nicht wider einander sind / noch einander auffheben / sondern wol beysammen stehen vnnd bleiben

ben können / ja sollen. Ein Vater strafft vnnd züchtiget sein Kind mit der Ruthen / ein Præceptor seinen Schüler / dessen hat er Gewalt vnnd Befehl von Gott / vnd thut darumb damit weder dem Predigampt / noch der weltlichen Obrigkeit in jhre Jurisdiction Eingrieff.

Also hat auch das Predigampt seine Straffe / welche in Gottes Wort weniger nicht geordnet vnd befohlen / 1. Timoth. 5. Die da sündigen / straffe für allen. 2. Timoth. 2. Ein Knecht des HERRN soll straffen die Widerspenstigen. 2 Timoth. 4. Straffe / dräwe vnd vermahne / zu rechter Zeit vnd zur Vnzeit. Tit. 1. Ein Bischoff soll mechtig seyn zu ermahnen durch die heilsame Lehre / vnd zu straffen die Widersprecher. Item: Straffe scharff.

Hiemit aber wird der weltlichen Straff nichts genommen / viel weniger dieselbe cassirt vnd auffgehoben / Evangelium non abolet Politias.

Denn es ist zwischen beyderley Straffen ein mercklicher Vnterscheid vnd Vngleichheit. Das weltliche Gericht strafft die Vbelthäter mit leiblicher Gewalt / mit Geldbussen / mit Gefengnis / mit Landsverweissungē / mit Schwert / Strang / Rad / Wasser / Fewer / etc. Aber das geistliche

Gericht

Gericht straffe dergleichen nicht/ sondern nur mit dem Wort/ daß es dem Sünder Gottes Zorn ankündiget/ wenn er halsstarrig verharret/ jhn von Gemeinschafft der Christlichen Kirchen ausschleust/ versagt jhm Absolution vnd Sacrament/ vnd erkennet jhn nicht für ein Gliedmas der Kirchen/ biß so lang er sich bekehret/ mit Gott vnd seiner Kirchen versühnet.

Vnd ob wol diese beyde Gericht ein ander vmb etwas die Hand bieten/ also/ daß wenn das Predigampt in der Straffe fleissig ist/ die Leute desto Christlicher leben/ vnd die Obrigkeit desto weniger straffen darff/ vnd wiederumb/ wenn die Obrigkeit in jhrem Ampt mit Straffen nicht seumig ist/ so hat das Predigampt auch desto bessern Gehorsam/ vnd darff nicht allezeit den höchsten rigorem brauchen/ jedoch thut deren Straffen keine der Sachen gar gnug/ daß deßwegen die andere müste nachbleiben/ vnd vnterlassen werden. Denn zugeschweigen/ daß viel Sünde sind/ so vnter die Kirchenstraff gehören/ vnd doch von der Obrigkeit nit gestrafft werden/ so verhelt sichs darneben auch also/ daß der weltlichen Obrigkeit Straffe nur auff zeitlichen Fried vnd Ruhe in gemeiner menschlicher Gesellschafft

M sihet/

sihet / nicht aber auff des Sünders Christenthumb / bekehrung zu Gott vnd Seligkeit. Das Predigambt aber muß diß letzere Stück sonderlich in acht nehmen.

Darumb ob schon ein Mörder / Ehebrecher / Hurer / Dieb / etc. von der Obrigkeit gestrafft wird vmb eine Summa Geldes / er wird gestrafft mit hartem langwirigem Gefängnis / mit Verweisung auff etliche Jahr / ja wird jhm wol das Leben gar abgesprochen / vnnd geschiehet also dem weltlichen Gericht genug / so behelt doch das Kirchen Gericht noch sein Interesse, Es hat zu dem Vbelthäter seinen Zuspruch / daß er soll ware Busse thun / mit Gott vnnd mit der geärgerten beleidigten Kirchen sich versühnen / Thut er das nicht / so ist er noch kein warer Christ noch Gliedmaß der Kirchen / vnd wenn er noch einsten so hart von der Obrigkeit were gestrafft worden. Jenes trifft nur der Welt Reich vnd das euserliche Politische Wesen an / diß aber das Reich CHristi / (welches nicht von dieser Welt ist / Johan. 18.) vnd des Sünders Christenthumb vnd Seligkeit.

Wiederumb / wenn ein Mörder / Ehebrecher / Hurer / Dieb / sich schon mit GOtt vnd der

Kirchen

Kirchen versühnet / wahre Busse thut / vnd also das geistliche Gericht mit jhm zu frieden ist / so ist doch damit der Obrigkeit Gericht nicht auffgehaben / es lest sich auch daran nicht ersättigen / sondern greifft zu / lest den Dieb an Galgen hengen / den Hurer zur Staupe schlagen / vnnd dem Todschläger oder Ehebrecher den Kopff weg hawen / oder strafft sie vmb etlich hundert oder tausent Gülden.

Derowegen auch kein Gericht auff das andere lange warten darff / strafft das Predigambt nicht / so mag die Obrigkeit gar wol straffen vnd jhr Ambt thun / Wiederumb / ist die Obrigkeit seumig vnd strafft nicht / so mag das Predigambt das seine thun / wie CHristus die Ehebrecherin absolvirt / Johan. 8. ohn angesehen / daß sie von der Obrigkeit nicht gestrafft war.

Darauß offenbar / daß mit der Kirchenzucht gar nicht dem weltlichen Gerichte ein oder vorgegriffen werde / vnd sey demnach eine lautere Calumnia von solchen Leuten / die diß fürbringen / oder ein grober Vnverstand / daß sie nicht gelernet haben / Christi vnd der Welt Reich vnterscheiden.

So geschihet auch der Sachen nit zu viel / ob ein solcher sünder schon nit allein von d Obrigkeit

M ij sondern

sondern auch vom Predigampt gestrafft wird / denn der gerechte Gott hats also geordnet / der jhn noch dazu mit der dritten allerschärpffesten Ruthen straffen/vnd dem hellischen Peiniger zur ewigen Staupe vbergeben wil / wenn er nicht in der Gnaden Zeit wahre Busse thut. Ließ hiervon weiter D. Wigandi Büchlein / de clave ligante, suspensione & reconciliatione, Anno 1651. Francof. pag. 216. &c.

VII. Einrede.

Wie wenns aber die Obrigkeit also gebeut vnd haben wil / mann soll ein offentlichen ergerlichen Sünder ohne offentliche Versühnung recipiren / soll denn ein Prediger nicht seiner hohen Obrigkeit gehorsam leisten ? Ich meynte je / er könte mit gutem Gewissen derselben sich nicht widersetzten.

Antwort.

Was ein recht Christliche Obrigkeit ist / die thut solches nicht / sondern bleibt in jhrem Gezirck / vnnd lest der Kirchen jhr Regiment. Da sichs aber eine Obrigkeit aus Vnverstand vnterstehet / ist ein Prediger schuldig / die Obrigkeit auß Gottes Wort eines andern vnd

bessern

bessern zu vnterrichten / von jhrem bösen Fürneh-
men abzuweisen / vnd jhr anzuzeigen / wie schwer
sie dißfalls sich versündige / Lutherus Tom. 4.
Lat. Jen. in cap. 3. Joëlis, f. 801. b. Magistra-
tus hac in parte si non facit suum officium,
& publica scandala gravi animadversione
non punit, gravissimè peccat. Quod si etiam
illud addit, ut Ecclesiasticam censuram im-
pediat, & scandalis patrocinetur, prorsus ex
Dei servo in Satanæ mancipium degenerat.
Wolte Warnung nicht stat haben / vnd die O-
brigkeit hierüber mit Gewalt fahren / tyrannisi-
ren / dem Prediger das Ampt legen / vnd jhn re-
moviren / das müste er leiden / vnd die Sach Gott
befehlen / wie Ambrosius gegen des Keysers The-
odosii Gesandten Ruffino sich erkleret / er wolle
ehe den Tod leiden / als wider sein Ampt thun /
wenn je der Keyser Tyranney an jhm vben wolle /
Nicephorus lib. 12. hist. Eccles. capit. 41. Hi-
storia Tripart. lib. 9. cap. 30.

Aber so lang ein Prediger noch im Ampt gedul-
det wird / vnd die Cantzel jhm vngesperret ist / soll
er sein Ampt ohne Schew / vnd ohne Ansehen der
Person / Gunst oder Vngunst / verrichten / Gott
mehr gehorchen vnd jhn fürchten / als Menschen /

Matth. 10. Actor. 5. vnd nicht allein dem Keyser/ sondern auch Gott das seine geben/ ja nicht Gott das seine nehmen/ vñ dem Keyser geben. Mat. 22. Wird er drüber gehasset vnd geneidet/ Wolan/ Patientia, es ist nichts newes/ Wer viel lehren muß/ der muß auch viel leiden/ Eccle. 1. Sie sind dem gram/ der sie im Thor (offentlich) straffet/ vnd haben den für ein Grewel/ der heilsam lehret/ klagte Amos zu seiner Zeit/ Cap. 5. Ist aber viel tausent mal besser/ ein gnädigen Gott haben im Himmel/ vnd ein vngnädige Herrschafft auff Erden/ als ein vngnädigen Gott/ vnd gnädige irrdische Herren. Wenn ich Menschen gefällig were/ so were ich Christus Knecht nicht/ schreibt Paulus Galat. 1.

Cyprianus Epist. 3. Etsi quotidiè nos impii & odio & verbis & delictis perimunt, non tamen idcircò relinquenda est nobis Ecclesiastica disciplina, aut sacerdotalis solvenda censura, quoniam convitiis infestemur, aut terroribus quatimur. Nec Christiani ultrà aut durare aut esse possumus, si ad hoc ventum est, ut perditorum minas atque insidias pertimescamus. Manere debet apud nos fidei robur immobile, & stabilis atque inconcussa

cussa virtus contra omnes incursus atque impetus oblatrantium fluctuum velut pœnæ objacentis fortitudine & mole debet obsistere.

Doch hats ein andere Gelegenheit / wann ein zweifelhafftiger Fall sich zutrüge / vnnd ein Consistorium sondere erhebliche Vrsachen hette / (von denen Cap. 9. tractiret worden) vmb etwas zu dispensiren / da gebühret einem Ministro Ecclesiæ in judicio superiorum zu acquiesciren, denn es heist / Oculi plus vident, quàm oculus, Vnd die Geister der Propheten sollen wie in Theoria / also auch Praxi Ecclesiastica andern Propheten vnterthan seyn / denn Gott ist nicht ein GOTT der Vnordnung / sondern des Friedes / schreibet der heilige Apostel Paulus / in der ersten Epistel an die Corinther am vierzehenden Capitel. Deswegen auch nach vnterschiedlichen Gaben vnterschiedliche Gradus vnter den Lehrern in der Kirchen geordnet sind.

VIII. Einrede.

Etliche bringen diß auff die Bahn / wenn man je die Kirchenzucht observirẽ wolle / so müsse man gleichwol ein Unterscheid der Personen halten / vnd möge zwar solchen Proceß anstellen mit niedriges Standes Leuten / mit gemeinen Bürgern / Handwercksleuten / Bawren / etc. daß man aber Personen hohes Standes / den Adel / die Beampten / vnnd andere so im Regiment sind / also auff die Cantzel / wie andere gemeine Bawren / tragen / proclamiren / vnd gleichsam an Pranger stellen wolle / zumal für jhren eigenen Unterthanen / das sey zuviel / sey ein Schimpff vnnd Spott einem gantzen Geschlechte / gereiche zur Verachtung der Obrigkeit / möchte auch wol Auffruhr daraus entstehen / etc.

Antwort.

Diß / halte ich / sey die fürnehmste Vrsache / vmb welcher willen mann die Kirchenbus so anfeindet / sonderlich aber der Adel vnd andere grosse Herren sich also darwider sperren / vnd so vbel damit zu frieden seyn / dieweil sie es für eine sonderliche Schande vnd Vnehr achten. Es ist aber eine zumal schlimme nicht wehrte Vrsache / so

zum theil aus Blindheit vnnd Vnwissenheit/ zum theil aus stinckendem Hoffart vnd Eitelehre herrühret. Denn 1. verstehen solche Leute noch nicht den Vnterscheid zwischen Christi Reich/ vnd der Welt Reich. Der Adel vnd Obrigkeits-stand gehöret nicht ins geistliche Reich Christi/ sondern in der Welt Reich/ da ist vnd soll sein ein Vnterscheid zwischen Edeln vnnd Vnedeln/ Oberherren vnd Vnterthanen/ da mag auch gelten das Menschliche Recht de Persona illustri: Aber für Gott vnd in Christi Reich da ist kein Vnterscheid noch Ansehen der Person/ da ist der geringe so hoch geachtet/ als der grosse/ vnd wiederumb/ etc. Luth. T. 8. G. J. f. 251. b.

Wie auch solcher Vnterscheid im ewigen Leben vnnd Reich der Glori (welches sich hie im Reich der Gnaden im Glauben vnd in der Hoffnung ansehet) nicht seyn wird. Daher schreibet S. Paulus Galat. 3. Ihr seyd alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christo JEsu/ denn wie viel ewer getaufft sind/ die haben CHristum angezogen/ Hie ist kein Jüde noch Grieche/ hie ist kein Knecht noch Freyer/ hie ist kein Mann noch Weib. Denn ihr seyd allzumal Einer in Christo.

1. Darumb sagte jener fromme Christliche Graff recht zu seinem Prediger: Wann ich daheim bin / so bin ich ein grosser Herr / in der Kirchen bin ich wie ein ander Mensch / recke meinen Kopff herauß vnnd lasse mich straffen. Mein Herr / sagt mir die Warheit / etc. Strigenit. in Cap. 3. Jonæ. p. 391. Dergleichen sollen auch andere thun / kommen sie zu Kirchen vnd wollen Kinder GOttes seyn / so müssen sie jhren Adel / jhr Gloria vnd Ambtschlüssel daheime lassen / im Reich Christi als Christen vnnd ware Gliedmassen dieses Reichs sich erzeigen / vnd alda keine Prærogativ noch Vortheil für andern begehren.

2. Wenn ein Prediger offentliche Sünde an einer fürnehmen Person straffet / so thut er des heiligen Geistes Ambt / davon der HErr Christus sagt / Joh. 16. Wenn der heilige Geist kömpt / wird er die Welt straffen vmb die Sünde. Solches verrichtet der heilige Geist durch das ordentliche Predigampt / welches ein Ampt des Geistes ist / 2. Cor. 3. Vnd Christus sagt Matth. 10. Jhr seyds nicht / die jhr redet / sondern der Geist ewers Vaters / der in euch ist.

Darumb als die erste Welt von der Sündflut den Prediger der Gerechtigkeit Noah sich

nicht

nicht wolt straffen lassen/klagt Gott der HErr/ Genes. 6. Die Menschen wollen sich meinen Geist nicht straffen lassen. Wer wolte aber so gottlos seyn / so spöttisch vnd gottslesterlich davon reden/daß er das Ampt des heiligen Geistes/ welches freylich ein heilig Ampt vnd Werck ist/ für ein Schmachampt wolt haltẽ oder ausruffẽ?

3. So gehet auch solche Straffe nicht ein gantz Geschlecht an/ sondern nur den gottlosen Menschen/der mit seinen Sünden dem ehrlichen Geschlecht vorhin ein Schandfleck angehenget hat. Hiervon wil ich D. Luthers Wort setzen/ aus seiner Schrifft an D. Brücken Chur. Sächs. Cantzler/Tom: 6.Germ. Jen.fol. 358.b. Ich bin der demühtigen Zuversicht gegen hochgenanten H. vnd F. sie werden bedencken / daß ich nicht kan einen gantzen Stamm geschmecht heissen lassen/ wenn ich einem Buben die Warheit sagen muß/ vnd wolte sich das Haus zu Brandenburg deß annehmen/als wer der Stam̃ damit geschmecht/ wo ich vom Cardinal viel böses schriebe/sie werdẽ sich billicher annehmen der Schmach/so der Cardinal mit der That dem Stamm anlegt/ vnnd jhn selbst mehr darumb straffen/ denn ich thue/ sonsten were es ein newes Annehmen/

wo man den lobt oder vertheldigt / der böses thut / vnd verspricht oder verfolget den / der es straffet. Die Könige Juda waren des höchsten vnnd edelsten Stammes im gantzen Menschlichen Geschlecht / noch hieß das nicht den Stam geschmehet / da Esaias den König Ahas / wie auch andere Propheten viel Könige strafften / So ist nu kein Stam so gut / es kregt zuweilen eins ein vngerahten Kind / vnd müssen den Keyserlichen Keim vnvertilget lassen / etc. Wie wolten Richter / ja Fürsten vnnd Herren bestehen / wenn sie solten Schmeher heissen / wo sie einen von gutem Geschlecht / vmb seiner Vntugend willen mit allem Recht köpffen oder richten liessen? Damit würde jener Dieb noch recht gesaget haben / es geschehe jhm eine grosse Schmach / daß er hangen solte. Ja es heist / lieber Geselle / Du solt auch nicht stelen. O lieber Gevatter / kompt jhr selbst mit allen Juristen nicht gegen mich also. Summa / Könige vnd Fürsten sind vnter Gott / der wil sie erstlich mit Gnaden gestrafft haben / wenn sie böse Schälcke sind. Solche gnedige Straffe müssen die Propheten mit Worten thun / aber gar weidlich drüber leiden. Zum andern mit Zorn / da straffet Gott selbst / vnd heist / Er stösset die Ge-

waltigen

waltigen vom Stuel. Aber die erste Straffe verlachen sie / darumb müssen sie der andern ewig weinen.

Lutherus Tom. 7. Germ. Jen. fol. 355. b. wider den Bischoff zu Magdeburg Allbrecht Cardinal:

Höret lieben Fürsten vnd Herrn / ihr müst vns elende Prediger nicht so in ein Bockshorn jagen / wenn wir ewers Geschlechts ein Schalck straffen / daß ihr drumb woltet zürnen / vnd fürgeben / wir hetten das gantze Geschlecht gemeinet vnd geschendet / sonst würden wir zu letzt gedrungen euch wiederumb zu sagen / dz ihr ewer löblich ehrlich Geschlecht nicht solt zum Schanddeckel machen / vnd darunter Laster vnnd Vntugend stercken oder vertheidigen / da würde ewer Lob vnd Ehre / vmb eines verlornen Sohns willen zu schanden / vnd selbst mit schuldig werden. Grosse Fürsten vnd Herren soll man nicht schänden / das sage ihnen / daß sie sich selbst nicht schänden mit Vnfürstlichen Lastern. Mir ists bald gesagt / Ich kan niemand schänden / wenn ich die rechte Warheit sage / die Warheit auch nicht / sondern sie wil der Schanden wehren. Solches muß ich ohn Gefehr also reden / denn mir auch von klu-

gen

gen Juristen / vnd sonst noch mehr Nasenweisen fürgehalten ist / was ists denn mehr? Es ist nun geschehen / mann muß Fürsten vnd Herren etwas nachlassen für andern. Reden sie solches aus Vnverstand / so sey es jhnen geschenckt vnd zu gut gehalten / thun sie es wissentlich / so sind es die rechten Caiphas vnd Häuptbösewicht / die alle Vntugend vmb Gelts willen billigen / vnd darnach sagen / Es ist besser ein Mensch getödtet / etc. Ja wenn Gott den armen Lazarum auch so gering hette geachtet / so were er in der Helle / vnd der reiche Epulo im Himmel. Es heist aber / Gott hat den geringen sowol gemacht als den grossen / denn Fürsten sind nicht von Gott gesetzt / Witwen / Waysen / arme elende Leut zu plagen / sonderu zu schützen / retten / helffen / desgleichen die Juristen vnd Rähte. Was dürfft mann sonst der Fürsten Rähte vnd Juristen / wenn mann solte den Teuffel lassen machen / was er wolt? Da Habel erschlagen war / da wars auch geschehen / aber das Blut schrey gleichwol gen Himmel / vnd wolte dem grossen Fürsten Cain / der dazumal der Welt Erbe / Fürst vnd Herr war / nichts nachlassen.

Jetzt thun vnsere Junckern vom Adel auch also /

so / wenn mann die Bösen schilt / so soll es eine Schandpredigt / Schandbuch / Schandschrifft heissen / wider den löblichen Adel / fürwar eine sehr Adeliche Rede ist das / ohne daß sie vns vnrecht thun. Denn wir warrlich den löblichen Adel nicht schelten noch schenden / sondern für gar ein thewr zart Kleinot halten / aber den schendlichen Adel müssen wir schelten / der sich wil vnter den Federn des löblichen Adels / in seiner Vntugend vertheidigen. Ein löblicher Adel heist / der Gott fürchtet / sein Wort ehret / seinem Fürsten vnnd Herrn trew vnd gehorsam ist / sein Haus züchtig vnd ehrlich regirt / seine arme Leut schützt vnd fördert / wo er kan. Ein schendlicher Adel ist der Gottes Wort veracht / hurt vnd bubet / stoltz vnd hoffertig ist / wuchert / arme Leute schindet / Fürsten vnd Herrn vntrew vnnd vngehorsam ist / vnnd dieser schendliche Adel ist wol grösser / denn der löbliche Adel.

Gleich wie die Weiberschafft ist ehrlich / denn sie sind vnsere Mütter / Schwester / Ehefrawen / Töchter / Mhumen / wir sind alle vnter jhren Hertzen gelegen / vnnd vom Blut jhres

Hertzens

Hertzens ernehret vor der Geburt / vnd nach der Geburt mit jhren Brüsten geseuget / vnd in der Wiegen erzogen / mit grosser Mühe vnnd Sorge / man soll sie ehren / nicht schenden / vnnd das Hütlin für jhnen abziehen / sonst wirds heissen: Wer Weiber schändet / den wird GOtt schänden / Oder / wie man sagt / nicht wol gehen.

Aber wenn sie wolten jhren ehrlichen Schleyer zum schanddeckel machen der schändlichē Weiberschafft / Huren / Ehebrecherin / Zäuberin / vnd andere mehr schändliche Weiberschafft vertheidigen / daß man dieselben nicht straffen solt / oder solte heissen / die ehrliche Weiberschafft geschändet / Wer wolt das leiden? Summa / Wo wolten die Gericht vnd Obrigkeit bleiben / weñ man Diebe vnnd Schälcke nicht solt straffen / angesehen / daß es der gantzen Freundschafft eine schande solt heissen? Denn welcher Schalck vnd Bube ist auff Erden kommen / der nicht etliche ehrliche Eltern / Voreltern oder Freundschafft hette? Vnd was darffs doch viel Wort? Sie selbest hencken / köpffen / straffen böse Buben von guter Freundschafft geboren / achten nichts / daß der Freundschafft Schande sey / wiewol es keine Schande ist / denn allein dem verlohrnen Kinde.

Allein D. Luther der soll niemand schelten / oder soll heissen die Freundschafft geschändet. Man möchte zu letzt den elenden Luther damit verursachen / daß er sich seiner alten Weise annehme / liesse die gantze Welt zürnen / vnd gebe er nichts darumb. Hæc ille. Hiervon handelt auch Spangenberg in Elegant. veter. Adami, num. 42.

4. Ja wenn mans recht bedencket / so gereicht diß Werck gar nicht zu Schande / sondern auß der Schande / (darein man sich zuvor durch grobe Sünde gesetzt) zu Ehren / bey GOtt / bey seinen heiligen Engeln / vnd bey allen gottseligen verstendigen Christen Menschen / vnd zu gedeihen an Leib vnd Seel / Welches auch von den Predigern allein damit gesucht wird. Denn Busse thun / ist ja keine Schande / sondern wird damit ein Frewdenfest Gott vnnd seinen Engeln angerichtet / Lucæ 15. Ergernis abschaffen ist keine schande / sondern ein gut Werck / damit man des schweren Mühlsteins loß wird / der sonst einen nicht nur in die Tieffe des Meers / sondern gar in Abgrund der Hellen drücket. Matth. am 18. C. Sich versühnen mit dem Beleidigten / ist keine Schande / sondern ein gut Werck / vnnd kan ein

solcher seine Gabe GOtt dem HERRN recht opffern / Matth. 5. Vnd welchem ists je zu schanden gereicht / dz er sich der Gestalt mit Gott vnd seiner Kirchen versühnet hat?

Die Hochlöblichsten Christlichen Keyser / Philippus vnnd Theodosius haben offentliche Kirchenbusse gethan. Man hats aber keinem ins Schild gemahlet / oder als ein Schandfleck auffgerucket / sondern es wird zu ewigen Ehren jhnen nachgeschrieben.

Hertzog Albrecht in Preussen / vnnd die gantze Preussische Kirche hat in einem offentlichen gedruckten Bekändnis den Osiandrischen Irrthumb bekant / wiederruffen / vnnd der allgemeinen Kirchen das damit gegebene Ergernis abgebeten. Von wem ists jhnen jemal schimpflich auffgerückt worden? Die Wort in Repetit. Corporis Doctrinæ Ecclesiast. Anno 1567. lauten also / pag. H. j. Diß ist vnsere fürnehme grosse schwere Sünde für Gott in diesem Lande / die vns eine Zeitlang auff dem Halse gelegen vnd gedruckt / für welche wir an jenem Tage müsten schwere Rechenschafft geben / wo wir dieselbigen solten mit vns nehmen / vnd nicht zuvor dermassen ablegen / daß wir von Hertzen vns der liessen

gerewen / derselbigen Feinde würden / Busse theten / vnd durch hertzliches Vertrawen zu GOtt im Glauben Vergebung der Sünden suchten. Ist derohalben sonderlich dieses Orts die hohe grosse vnvermeidliche Nohtdurfft / weil viel tausent armer Hertzen damit verführet vnnd irre gemacht seynd / die liebe Kirche betrübet / der Nahme GOttes gelestert / daß solche irrige Lehr offentlich mit klaren Worten gestrafft vnd verdammet werde / damit alle die Verführten (dafür sonst Gott wird Rechenschafft fordern an jenem Tage / als für sein eigen Blut / 1. Corinth. 8.) wiederumb zu recht gebracht / die liebe Kirche versühnet werde / vnd wir alle mit der That für GOtt vnnd aller Welt warhafftig bekennen / vnd bezeugen / daß wir von Hertzen auch solcher irriger Lehre nach Gottes Wort Psal. 139. Odio perfecto, &c. feind sind / vnnd nach rechter Art der Schäfflein Christi / Johan. 10. dieselbige frembde Stimme fliehen. Nota. Dieser Repetion haben vnter andern Theologen vnterschrieben / D. Joachimus Mörlin / M. Martinus Chemnitius / D. David Voit / etc.

Ja vieler Heiligen (vnnd dabey grosser Herren) Fälle / Davids / Salomonis vnd an-

derer/ wird offentlich in der gantzen Welt in heiliger Schrifft gedacht / Welcher Christ aber wils für eine Schande achten? Wie es auch noch heut zu Tage einem Krancken keine Vnehr ist / weñ er (mit ausgedrucktem Tauff vnd Zunamẽ) von offentlichr Cantzel ein gantze Gemeine/ so er jemand darinnen beleidiget/ vmb Verzeihung bitten lest.

Will hieher setzen die Antwort D. Simonis Pauli, in seiner Postilla am Tage S. Matthæi, Ob wol die Zölner bey den Jüden gehalten wurden für gottlose vnd berüchtete Leute / vnnd für offentliche Sünder/ mit welchen man nicht essen oder trincken muste/ so schämet sich doch S. Matthæus nicht / seine Sünde zu bekennen / sondern schreibet seinen Nahmen in sein Buch / vnd setzt dabey / was für ein Schinder vnnd offentlicher Sünder er gewesen sey. Denn er gibt Gott die Ehre / das er allein heilig vnd gerecht ist / vnd bekennet sich für einen Sünder/ wie Josua zu Achan spricht / in seinem Buch am 7. Capitel / Mein Sohn / gib dem HERRN / dem Gott Jsrael/ die Ehre / vnd gib jhm das Lob / vnd sage mir an/ Was hast du gethan? vnd leugne mir nichts. Also bekennet S. Paulus / was er für einer gewesen / vnd was er gethan hab / vnd schreibt es in

seine

seine Episteln. In 1. Corinth. 15. schreibt er von sich selbst / daß er nicht werth sey / daß er ein Apostel heissen soll / darumb daß er die Gemeine Gottes verfolget habe. 1. Tim. 1 schreibt er von sich / daß er ein Lesterer vñ Verfolger / vnd ein Schmäher gewesen sey. Andere Heiligen Gottes schämen sich auch nicht jhre Sünde zu bekennen / vnd sind in die Bibel geschrieben. Also soll sich niemand schemen / seine Sünde zu bekennen. Denn das ist Gott vnd jhm ein Ehre. Deñ der Sünder erkennet / daß Gott allein gerecht / heilig vnd ohne Sünde ist / alle Menschẽ aber sich für jm schämen müssen / wie Daniel spricht Cap. 9. Du HERR bist gerecht / wir aber müssen vns schämen. Die jhre Sünde nicht wollen offentlich bekennen / die vnehren Gott damit / wie vnsere Leute thun / welche man zum offentlichen Bekäntnis nicht bringen kan. Jhme / dem Sünder selbst / ists auch ein Ehre. Denn da er zuvor sich mit seinen offentlichen Sünden für GOtt vnd für den Menschen hat anrüchtig vnd vnehrlich gemacht / da macht er sich mit seinem offentlichen Bekentnis widerumb ehrlich / sintemal er Gott vnd seiner Kirchen abbittet / was er mißgehandelt hat / vnd auch von Gott vnd seiner Kirchen vergebung seiner Sünde erhelt.

Dieweil die Vnehre für Gott vnd für der Kirchen herkömpt auß der Sünde / vnd aber derselben / durch ein freywilliges Bekändtnis vnnd offentliches Abbitten / Vergebung erlanget wird / so muß die Schande vnd Vnehre auffhören / vnd die vorige Ehre wieder kommen / wie der verlorne Sohn in seinen vorigen Ehrenstand wiederumb gesetzt wird / da er durch ein freywilliges Bekäntnis vnd offentliche Abbitte seiner Sünden Vergebung erhelt vnd erlanget. Zu beklagen ists / daß die Leute in jhren Sünden so schändlich verblendet sind / daß sie nicht wollen durch ein offentlich Bekentnis jhrer Sünden für Gott vnd für seiner Gemeine wiederumb ehrlich werden / da sie zuvor sind vnehrlich geworden. Blind vnd toll sind sie / daß man nicht wissen soll / daß sie wiederumb sind ehrlich geworden / da doch ein jeder weiß / daß sie zuvor vmb jhrer Sünde willen für Gott vnd für den Leuten sind vnehrlich gewesen. So ferne D. Simon Pauli.

Nicht vneben ist auch Herrn Sarcerii Antwort in seinem Pastorali, pag 218. Es sollen die Kirchendiener denen / so sie jhre Sünde vorbehalten haben / oder sie vielleicht auch in den Bann gethan / freundlich vnterweisen / daß sie

sich der

sich der offentlichen Busse/ vnd der Vergleichung hiedurch mit der Kirchen/ nicht schämen sollen/ viel weniger sich dafür schewen vnnd entsetzen. Denn hat sich ein armer Sünder nicht geschämet offentliche Sünde vnd Laster zu treiben/ vnd hiemit die Kirche zu verärgern/ Gottes Zorn vnnd Straffen auff sich zu laden/ wie wolte sich denn ein solcher schämen/ durch die offentliche Busse sich mit der Kirchen wiederumb zu versühnen/ mit Gott zu vergleichen/ etc. Ja/ sprichst du/ Ich wolte gerne alle mündliche Straffen leiden/ vmb meiner offentlichen Sünden willen/ desgleichen auch den Bann dazu/ aber daß ich allda für der gantzen Gemein stehn soll/ zu hohn vnd spott/ zur Fabel vnd Spectackel/ das kan ich vber mein Hertz nicht bringen/ etc. Mein lieber Mann/ Was ist das gesagt? Bist du denn besser als der büssende Sünder am Stam des Creutzes? Luc. am 23. Cap. Oder als andere büssende Sünder/ die das zum offtern mal für dir her gethan haben? Theodosius der Keyser war wol also ein grosser Hans/ als du bist/ noch hat er sich der offentlichen Busse vnd Absolution für der Gemeine Gottes nicht geschämet. Philippus der erste Christliche Keyser hats auch nicht gethan.

Constantinus gleichsfalls auch nicht. Vnd können solcher Exempel nur sehr viel mehr angezogen werden/ welche dich vnd mich / so wir vns der offentlichen Busse schämen/zu schanden machen. Oder dieweil du dich der offentlichen Busse so sehr schämest vnd dafür entsetzest / warumb schämest du dich auch nicht zur Beicht zu gehen / oder auch zum hochwirdigen Sacrament des Nachtmals? Denn hiermit bezeugest du / daß du ein Sünder bist. Denn niemand zur Beicht vnd zum Sacrament gehet / als die da Sünder seyn. Vnd kan mich nicht gnugsam verwundern / was das für eine Scham sey / sich nicht schämen offentlich zu sündigen / daß solches alle Menschen in einer Gemeine wissen / oder schier der gröste Theil vnd sich doch hernach der offentlichē Busse schämen. Daß du so offentliche Laster getrieben hast / Gott hiemit erzürnet vnd die Kirche verärgert / das solt du dich billich schämen / das ander aber für eine Ehre achten/daß dir Gott die Gnade gegeben hat / daß du dich durch die offentliche Busse mit der Kirchen versühnest. Denn das die gröste Ehre ist eines armen Sünders / daß er sich bekehre vnd Busse thue/ Wie denn das auch auß dem Gegentheil des Sünders höchste Vnehre

ist / sich nicht wollen bekehren noch Busse thun / entweder daß er sich schäme / oder daß er sonst hartnäckicht ist / oder auß derer vnd dergleichen Vrsachen. Aber das ist der Gebrauch in gemein bey vns allen / daß wir vns des schämen / daß wir Ehre haben / vnnd wiederumb / was wir nicht Ehre haben / des schämen wir vns nicht.

Idem ibid. pag. 219. Es sollen die Kirchendiener auch hiervon die Leute fleissig vnterrichten / welchen sie die Sünde vorbehalten oder sie gebannet / daß sie sich nicht schämen / offentliche Busse zu thun / vnd sich mit der Kirchen zu vergleichen / vnter dem schein / daß jhnen solches solte zu Hohn vnnd Spott gereichen / oder zur Verachtung vnd Verkleinerung. Denn ichs selbst geübet / vnnd andere habe oben sehen / daß wenn man die offentlichen büssenden wiederumb in die Gemeine Gottes auffgenommen hat / vnd sie offentlich absolvirt / nicht allein niemand jhr gespottet / sie verhönet vñ verlachet hat / oder auch verachtet vnd verkleinert / sondern die Kirchendiener vnnd gantze Gemeinde haben ein sonderlich Mitleiden mit jhnen gehabt / vnd darzu geheulet vnd geweinet / nicht so sehr von wegen Betrübnis / als für Frewden.

Denn das müste ein steinern Hertz / vnnd kein Christ seyn / der mit solchen offentlichen Büssern nicht wolte ein Mitleiden haben / sich derer erjammern / vnd sich ihrer Bekehrung von Hertzen erfrewen. Bißher Sarcerius.

Auß diesem Berichte ist ja oberflüssig klar vnd offenbar / wie gar die offentliche Busse keine Schande sey / vnnd keiner sich derselben schämen soll / Derowegen es eine geträumete nichtige Vrsach ist von denen Leuten / die deswegen sich nicht dazu behandeln lassen wollen / Davon man recht mit Sirach sagen kan / Cap. 42. Man schämet sich offt / da man sich nicht schämen solt.

5. Vnnd gesetzt / es lieffe etwas von Schande mit vnter / Lieber so bedencke / daß du selbiges wol verdienet hast / vnd ohne das dir gebühret / mehr GOttes / als deine eigene Ehre zu suchen. Dein Nahme werde geheilliget / bitten wir täglich im Vater vnser / Vnd auß dem hundert vnd funffzehenden Psalm / Nicht vns HErr nicht vns / sondern deinem Nahmen gib Ehre. Sirach vermahnet im 4. Capitel. Laß den Hohn vber dich gehen / wo du in der Sachen gefehlet hast / schäme dich nicht zu bekennen / wo du gefehlet hast / vnd strebe nicht wider den Strom.

Wie

Wie es denn auch kein gutes Ende nimbt/ wenn man eigene Ehre höher achtet vnnd mehr suchet als Gottes Ehre/ Inmassen die Exempla Eli vnd seiner Kinder/ vnnd König Sauls auß-weisen/ davon im vierdten Capitel Meldung geschehen.

Man solte auch der Vrsach halben die Prediger desto weniger verdencken/ als welchen auff jhr Blut vnd Seel/ bey verlust jhrer Seligkeit/ das Straffambt befohlen ist/ vnnd die ja niemand heissen kan/ das sie vmb ander Leut zeitlicher Ehre willen Gottes Ehre schmälern/ dessen Zorn auff sich laden/ jhr Ambt vnterlassen/ vnd zum Teufel fahren sollen.

6. So sind auch grosser Herren böse Thaten viel schädlicher/ vnnd richten grösser Ergernis an/ denn anderer gemeiner Leute. Ein grosser Baum wenn er vmbfället/ schleget viel kleiner Bäumlein vnd Streuchlein zu Boden/ Also wenn ein grosser Superlativus, ein Regimentbaum vnnd ansehenlicher Herr einen Fall begehet/ so fallen mit jhm/ vnd folgen seinem ärgerlichen Exempel nach viel andere/ sonderlich Diener vnd Vnterthanen. Darumb sie vor andern sich für Sünden hüten/ oder da sie gefallen/

dem

dem Ergernis durch allerhand Mittel abhelffen solten.

Lutherus schreibt in Cap. Gen. 34. f 469. Sichem non pœnitet nec dolet de facto, sed putat, se tanquam Principem terræ posse impunè peccare, sicut extant voces: Sanctitas, pietas, fides, privata bona sunt: reges, quò libet, eant. Rusticum esse, Principem parere pietatis & justitiæ legibus, Herren sollen ein Vortheil haben. Principes sunt exempti legibus, habent sua privilegia. Ideò quicquid libet, licet. Ja Blitz vnd Donner/ etc. Imò minus licet Magistratibus, quàm privatis. Et libido illorum & licentia severiùs punienda est: quia sunt gubernatores & custodes disciplinæ & debent aliis exempla esse omnium virtutum. Sed clamant: Ego sum Princeps & Dominus terræ, cur non possim mihi indulgere? Imò quo major es, hoc magis te humilia, ut & virtute & bonis Exemplis aliis præire possis, juxta sententiam usitatam: Regis ad Exemplum totus componitur orbis. Magnatum & Principum prava Exempla sunt omnium pestilentissima, & latissimè patent, quia multos corrumpunt & ad licentiam

tiam peccandi pertrahunt. Privatorum Exempla minus nocent & faciliùs corriguntur: Principum delicta sunt planè Diabolica, ideò puniuntur atrociter.

7. Den fürgewandten geträumeten Auffruhr / vnd vermeinte Verachtung der Obrigkeit belangende / so hierauß entstehen soll / beantwort Lutherus dieselbe in der Hauspostilla / Dominica Oculi, fol. 97. Man sehe beyde an der Herren Höfe vnd in Städten / da vnterstehet sich jederman die Prediger zu regieren / daß sie predigen sollen wie vnnd was dem Herrn gefellet. Wo aber ein Prediger seinem Ambt nach die Laster straffet / die man doch so offentlich treibet / daß man die Personen leichtlich kan kennen / ob man sie gleich nicht nennet / da gehet das Geschrey mit Hauffen / es diene zu Auffruhr / sey derhalb der Obrigkeit nicht zu leiden. Man könne das Evangelium wol sonst predigen / daß man die Leute nicht so offentlich schende vnnd schmehe. Muß also die OBRIGKEIT geschändet vnd geschmähet heissen / wenn man die Warheit sagt.

Wie

Wie düncket dich aber vmb solche Frömmichen? Meinest du nicht / sie seyen denen etwas gleich vnd verwand / die das herrliche Wunderzeichen hie sehen / wollens aber für kein Wunder halten / er gauckele jhnen denn / was sie gerne hetten? Wollen also Herren seyn / nicht allein vber jhr Land / Leute vnd Gemeine / sondern auch vber das Wort vnnd die Kirche. Das mögen doch fromme Kinder seyn / da GOtt solte Lust an haben. Aber es hat die Meynung nicht / wenn man sagt / Weltliche Obrigkeit soll man ehren / sie nicht schelten / noch jhr vbel nachreden / als solt darumb weltliche Obrigkeit vber Gott vnd sein Wort seyn / sondern sie sollen eben so wol vnter GOtt vnd seinem Wort seyn / als jhre Vnterthanen / vnd jhm gehorchen. Thun sie es nicht / so soll man jhnen den Beltz wol waschen / vnd den Mund redlich auffthun / vnd sagen was sie nicht gerne hören / vnd soll gar nichts darnach fragen / ob sie darumb zürnen oder lachen. Denn das Evangelium soll keines Menschen / er sey so hoch er wolle / schonen / sondern an jederman das Vnrecht straffen. Darumb sind Pfarrhern vnd Prediger da / denen ist eine sehr schwere Bürde auffgelegt / daß sie sollen jhr Ambt also führen / daß

sie am

sie am jüngsten Tage davon Antwort vnd Rechenschafft geben. Wenn sie dir nicht sagen / vnd an dir nicht straffen / was sie zu sagen vnd zu straffen Ambtshalben schuldig sind / so wirdt Gott dein Blut von jhrer Hand fordern. Warumb wolten denn wir Prediger vmb deinent willen vns noch höher beschweren / vnd dir predigen / wie du es gerne hettest? Ist doch das Wort nicht vnser / so sind wir nicht von deinet wegen da / als hettest du vns bestellet / vnd wir müsten predigen / was dir eben were. Solches können / wollen vnd sollen die Prediger nicht thun. Wer es nun nicht wil hören / dem stehet die Kirchenthür offen / da mag er hinnauß gehen / vnd vnsern HERRN Gott sein Predigambt vngesperret lassen.

Lutherus Tom. 5. Germ. Jen. in Ps. 82. fol. 151. b. Wolan / so gibt dieser erste Vers / daß nicht auffrührisch ist / die Obrigkeit straffen / wo es geschicht nach der Weise / die hie berühret stehet / nemlich / daß es durch göttlich befohlen Ampt / vnd durch Gottes Wort geschehe / offentlich / frey vnd redlich / sondern es ist eine löbliche / edle / seltzame Tugend / vnd ein sonderlicher grosser Gottesdienst / wie hie der Psalm beweiset. Das were viel mehr auffrürisch / wo ein Prediger

die Laster der Obrigkeit nicht straffet. Denn damit macht er den Pöbel böse vnd vnwillig / vnd stercket der Tyrannen Bosheit / vnd machet sich derselbigen aller theilhafftig vnd selbst schuldig / darüber Gott erzürnen möchte / vnnd zur Plage Auffruhr kommen lassen. Sonst wo die Herren so wol gestrafft werden als der Pöbel / vnd der Pöbel so wol als die Herren (wie die Propheten thun) da kan keins dem andern etwas auffrücken / vnd müssen mit einander leiden vnd für gut nehmen / vnd gegen einander zu frieden seyn. Denn das sind gifftige vnd fehrliche Prediger / die einen Theil allein für sich nehmen / schelten die Herren / auff daß sie den Pöbel kützeln / vnnd den Bawren hofieren / wie der Müntzer / Carlstad vnd andere Schwermer / Oder / wiederumb den Pöbel allein schelten / daß sie den Herren heucheln vnd wol dienen / wie vnsere Widersacher / sondern es heisset / Alle beyde Theil in ein Töpffen gehawen / vnd ein Gericht darauß gemacht / einem wie dem andern. Denn das Predigambt ist nicht [ein] Hofediener oder Bawrenknecht / Es ist GOTtes Diener vnnd Knecht / vnd sein Befehl gehet vber Herren vnd Knechte / wie hie der Psalm sagt / Es richtet vnnd straffet die

Richtet/ scilicet judicio & jure, daß ers thue/ wie sichs gebühret vnd recht ist/ vnnd nicht nach eigner Gunst vnnd Abgunst/ sondern nach dem Recht/ das ist/ nach Gottes Wort/ welches kein Vnterscheid noch Ansehen der Person achtet.

Lutherus Tom. 7. German. Jen. fol. 183. Die weisesten vnter jhnen sagen jetzt/ Was soll das seyn/ daß man die ordentliche Obrigkeit angreifft/ vnd Vrsach gibt zu Verachtung/ Vngehorsam and Empöhrung? Wolan/ wie ich gesagt habe/ Was redest du mit mir drumb? Ist es doch nicht vnser Thun/ rede mit dem davon/ der allhie gesagt hat/ Der heilige Geist soll die Welt straffen/ Soll er aber straffen/ so muß er nit stille schweigen/ viel weniger heucheln/ vnd sagen was sie gerne höret. Wollen sie es nicht leiden/ so wird der heilige Geist vmb jhres Zürnens vnnd Scharrens willen sein Straffen nit nachlassen/ sondern damit fort fahren/ biß sie auffhören oder vntergehen müssen. Hebet sich nun hierob Vnfried vnd Empöhrung/ so sage du/ Wes ist die Schuld/ ohne des/ der diese Predigt des heiligen Geistes nicht leiden/ noch jhr gehorchen wil? Wer ist hie vngehorsam? Die/ so nach Gottes Befehl vnd Gebot die Predigt führen vnnd an-

nehmen/ oder die/ so sich mit gewalt wider Gottes Gebot setzen? Wollen dazu recht haben vnd vber Vngehorsam klagen / wenn man nicht predigt vnd thut / was sie wollen.

D. Johannes Wigandus im Büchlin vom Straffambt der Prediger/ Anno 1564. bringt auch diese Einrede auff die Bahn / vnnd beantwortet sie. Es ist aber/ sagen sie ferner / vnrecht / vnnd ein Misbrauch des Ambts / daß man zu Auffruhr predigt / die Obrigkeit angreifft / vnnd das Volck wider sie erreget. Antwort. Das ist ein alter vnd schwerer Fürwurff oder Beheiff der Klüglinge/ vnd ist diß Gegenbericht. Dem Volck zur Auffruhr Vrsach geben / ist vnrecht / wie Müntzer mit seinen Geistern gethan. Aber der der Obrigkeit Laster/ wie es von nöhten/ straffen/ vnd also sagen: Ihr von der Obrigkeit soltet das Evangelium fördern / so dempffet jhrs / jhr solt mit der Bekentnis reiner Lehre forn an der Spitzen gehen/ so seyd jhr die ersten/ so abfallen / vnd verleugnen/ ja welche da helffen die Spiesse vmbwenden wider Christum / jhr soltet dem Armen zu rechte helffen / jhn zu den seinen bringen / so raubet jhr selber / jhr soltet Vnzucht/ Fresserey/

vnd Sodomitisch Leben wehren / so thut jhrs mehr denn andere / Derowegen Gottes Straffe wird schwerer folgen / wo jhr nicht Busse thut. Ja es würde aber die Obrigkeit bey dem Pöbel veracht gemacht / wenn man das also von der Cantzel ruffet. Ey lieben Herren / wer giebet Vrsach darzu? Jhr selber / Wiewol jhr auch wol wisset / wie man die Obrigkeit so hoch in vnsern Kirchen rühmet / daß jhr alle Ehre von dem Predigambt wiederfehret.

Man vermahnet ja mit allem Fleiß / daß die Vnterthanen euch für Gottes Stadthalter auff Erden halten vnnd gehorsamen sollen / die Sünden aber / so an euch kleben / Gott befehlen / Welche Ehre jhr vnter dem Bapstthumb nicht gehabt Aber darumb kan vnnd soll man ewere Vntugend nicht verschweigen / Sondern euch gleich so wol / als privat Personen / ja etwas mehr / die Buspredigt thun / Denn euch mehr Teufel zusetzen vnd blenden wollen.

Zu dem / seynd ewre Sünde kundlicher vnd offentlicher / als der Personen / auff welche viel Leute sehen / vnnd thun hundert mal grösseren Schaden / denn eines gemeinen Mannes Sünde.

Hiemit wirdt verhoffentlich die Einrede vom Unterscheid der Personen / Hohn vnnd Spott/Verachtung d Obrigkeit/Auffruhr etc. zur Gnüge verantwortet seyn/ welches auch darumb desto weitleufftiger geschehen / weil diß die meisten für den Kopff stösset.

IX. Einrede.

ETliche Kinder dieser Welt werffen den Predigern für / als affectirten sie mit der Kirchenzucht eine Herrschafft/wolten mit den Leuten gebahren vnd verfahren nach ihrem eigenen a) Wolgefallen / zu wider dem / das Petrus schreibet / Non imperantes clero, Nicht als die vber das Volck herrschen / 1. Pet. 5.

a) Das Schwert ist den Geistlichen genommen / sagte N. N. sie wolten nur gern noch ein Tölchlin haben / damit sie köndten vmb sich stechen/ etc. Als man von der Kirchenbuß redete.

Antwort.

Diß ist ein lauter gifftig Gespött des leidigen Teufels/ von dem solche Leute wider ihr Gewissen zu reden sich treiben lassen. Denn sie wissen gar wol / daß wir armen Prediger keine weltliche Botmässigkeit (davon Petrus redet / vnnd

deren der Bapst sampt seinen Prælaten sich anmasset/) haben noch zu haben begehren/auch mit keiner eusserlichen Gewalt straffen/sondern allein mit dem Wort/ welches nit vnser/ sondern Gottes ist / vnnd wir anders nicht / als Prediger vnd Diener desselben sindt/ auch das Ambt auff vnser Blut vnd Seele vns thewer befohlen ist. Wil hierzu noch setzen die Antwort Lutheri, Tom.7. Germ. Jen fol. 379. b. Vnd ob sie wolten fürgeben / Wir Pfaffen wollen Herren seyn / mit Gewalt vber sie fahren / wie jetzt etliche Scharrhansen / auch wol bawrkundige Bürger / vnnd reiche Dorffrültzen schreyen / wenn der Pfarherr nicht predigt/was sie gerne hören/so muß es flugs heissen/ Sie wollen vnsere Herren seyn / vnd haben die groben vnadeliche Luntrossen / die Stadschlüngel vnnd die Dorfffiltze / noch nicht so viel gelernet / daß sie vnter dem GOttes Wort / das geprediget wird / vnd der Person des Predigers / köndten Vnterscheid machen / sondern wo sie Gottes Wort / vnd jhr eigen Gewissen strafft / das muß der arme Pfaff gethan haben / damit sie suchen / daß man GOttes Wort ja nicht solle predigen/ wollen gleichwol das Evangelium gefressen haben. Was zörnestu Narr wider den

Pfarherr? Zürne wider deine eigene Bosheit/ oder mit Gotte/ des Wort dich Buben schilt/ der kan dir zürnens gnug geben/etc.

X. Einrede.

Gleiches Schlages mit der vorigen/ ist auch diese Einrede/ daß ein Theil fürwenden/ Prediger thuns auß eigner Rachgier/lassen jhre Affectus auß/vnd külen jhr Mühtlein/ es sey nur Haß vnnd Feindschafft/ Wenn jemand jhnen etwas versessen habe/ so müsse er hernach sich also auff die Cantzel tragen lassen.

Antwort.

Kein rechtschaffener Prediger thut solches/ wie sich auch keiner leichtlich vnterstehet/noch vnterstehen soll/ jemanden zur offentlichen Versühnung anzuhalten/ohne Vorwissen vnd Erkentnis seines Superintendenten/ oder auch des Consistorij.

Einem trewen Seelsorger ist nicht wol dabey/er were es viel lieber geübriget/muß es aber thun/ Ambts vnd Gewissens halben. So heissens auch nicht stracks privat Affecten, wenn ein Prediger Christlich eyfert/ vnnd ein Ambts-

Zorn vber Sünde vnnd Sünder blicken lesset. Denn wo Sünde recht vnd ernstlich soll gestraffet werden / so kan es ohne Affecten vnnd Bewegungen nicht geschehen / Vnd lobet die Evangelische Histori den H. Christum / daß er nit so law vnd kaltsinnig geprediget habe / wie die Schrifftgelehrten vnd Phariseer. Ja die Heyden haben gesagt / Wer andere bewegen solle vnd wolle / der müsse selbst zu erst beweget werden. Si vis me meflere, dolendum est primùm ipsi tibi. Oratio non urit, quando non ardet Orator. Zu dem / so meynens ja rechtschaffene Seelsorger trewlich vnd hertzlich gut / suchen der Büsser vnd aller Zuhörer Besserung / vnnd wenn sie jhnen feind weren / vnd jhnen vbels beweisen wolten / köndten sie es füglicher nicht thun / als wenn sie sie in jhren Sünden vngestraffet hingehen liessen. Ein Vater schilt / strafft / vnd steupet sein Kind / vnd ist jhm doch nicht feind / der ist jhm aber feind / der seine Bosheit schweiget / vnd nicht schilt noch straffet / wie Salomo lehret / Proverb. 13. vnd 23. vnd Sirach 30. Also also auch ein geistlicher Vater oder Pfarrer / strafft sein Pfarkind / nicht daß er jhm feind were / sondern daß er desselben bestes / seine Bekehrung / Heil vnd Seligkeit suchet.

Vnd gesetzt/daß ein Prediger zu weit gieng vnd zu viel thete/ so hat ers nicht allein hiegegen seine Superiores, sondern fürnehmlich gegen GOtt schwer zu verantworten. Doch ist vermuhtlicher/ es geschehe mehr auß göttlichem/ als fleischlichem Eifer. Thun wir zu viel/so thun wirs Gott/ schreibt S. Paul. 2. Cor. 5.

XI. Einrede.

ES habens viel Leute nur jhren Spott vnd Hohn/ vnd wird nichts damit außgerichtet/ eben so mehr möchte mans vnterwegen lassen/ vnnd nicht so vergebliche Mühe auff sich nehmen.

Antwort.

Rechte Christen thuns nicht/ sondern lassen jhnen solche heilsame Ordnung wolgefallen/ vnd bezeuget die Erfahrung/ daß jhr viel dadurch in der Zucht erhalten werden/ die sonst in Sünde fielen. Darumb auch S. Paulus haben wil/ daß man offentliche ergerliche Sünder für allen straffen soll/ auff daß sich auch die andern fürchten/ 1. Tim. 5. Sind aber je Spötter vnterm Hauffen/ die es jhren Hohn haben/ das muß man Gott befohln seyn lassen/ der solche Spötter

wol wird zu seiner Zeit zu finden vnnd zu richten wissen. Irret euch nicht/ Gott lest sich nicht spotten/ Galat. 3. Proverb. 1. Sie werden mir ruffen/ aber ich werde jhnen nicht antworten/ sie werden mich früh suchen/ vnd nicht finden. Darumb daß sie hasseten die Lehre/ vnd wolten des HERRN Furcht nicht halten/ wolten meines Rahts nicht/ vnd lesterten alle meine Straffe/ so sollen sie essen von den Früchten jhres Wesens.

Man muß auch vmb etlicher böser Leute Gespötts willen nicht vnterlassen/ was recht/ Christlich vnd heilsam ist. Sind doch jhrer viel/ die alles verlachen/ was vom jüngsten Tage geprediget wird/ wie S. Petrus in seiner andern Epistel am 3. Cap. von solchen Spöttern lange zuvor geweissaget hat/ Solte man darumb vom jüngsten Tage nichts predigen/ oder die Weissagungen davon für falsch vnd vnnütz halten?

XII. Einrede.

WJe weñ aber jemand sich gar nicht dazu wolte bereden lassen/ Kirchenbusse zu thun/ vnnd bliebe ehe viel Jahr/ ja wol sein Lebetag von der Absolution vnd Sacrament/ solte man denn jhn also gehen lassen/ vñ nicht viel ehe mit jhm dispensiren?

Antwort.

Ist einer so halsstarrig / daß er auff Gottes Befehl vnd Vermahnung des Dieners Gottes sich nicht wil mit der beleidigten Kirchen versühnen / vnd das gegebene Ergernis abschaffen / So ist gewiß kein busfertiges Hertz in jhm / Non agit, sed simulat pœnitentiam, Denn wenn jhm das Hertz davon voll were / würde jhm auch der Mund vbergehen. Darumb muß man jhn auch als einen Heyden vnd Vnchristen auff sein Ebentheuer fahren lassen. Wie Noah thun muste / vnd die Propheten / da die Leute zu jhrer Zeit den Geist Gottes sich nicht mehr wolten straffen lassen / Vnd heist mit solchen / Qui sordet, sordescat adhuc Apoc. 22. Vnd ist darumb der Prediger an seiner Verdamnis gar nicht schuldig / so wenig ein Artzt oder Barbirer schuldig ist am Verderben vnnd Tode eines Patienten / der seinen Schaden nicht wil anrühren / noch Artzeney darauff legen lassen / die jhn etwas beisset vnd wehe thut.

Denn der Prediger / der Gottes Diener ist / vnd nicht der Welt / vnd der nicht den Menschen zu gefallen reden / oder thun soll / sondern allein seinem Principalen / der göttlichen Majestet im

Himmel / muß auff seines HERRN Befehl se-
hen / vnd denselben verrichten / es folge oder lasse /
wer da wil.

Der Prediger hat mit warnen vnnd ver-
mahnen seine Seele errettet / Ezech. am 3. vnd
33 hat auch den Befehl von Christo / Matthæi
am siebenden / daß er das Heiligthumb nicht den
Hunden geben / noch die Perlen für die Sew
werffen soll. Vnd ligt nicht dran / ob schon die
Personen hohes Standes sind. Denn bey Gott
ist kein Ansehen der Person / in der Apostel Ge-
schicht am zehenden. Vnd der heilige Apostel
Paulus lehret ohne das / nicht viel Weise nach
dem Fleisch / nicht viel Gewaltige / nicht viel Edle
sind beruffen / etc. 1. Corinth. 1. Weil sie jhrer
Gaben vnd Standes sich vbernehmen / vnd die-
selbe wider GOTT vnnd sein WOrt miß-
brauchen.

Lutherus schreibt Tom. 7. Germ. Jen.
fol. 436. b. Sind etliche / so die Straffe nicht
leiden wollen / in GOttes Nahmen / die mögen
auß der Kirchen bleiben / oder herauß gehen in des
Teufels Nahmen / Wer helt hie den andern?
Sie werden vns doch kein Nütz noch Hülffe / son-
dern viel mehr schaden thun in solche Nöhten / die

Gottes

Gottes Wort nicht hören wollen/ wir aber nicht können Gottes Wort still schweigen vmb jhren willen/ laß sie zum Teufel fahren/ vnnd sterben/ wie die Sew vnd Hunde/ ohn Sacrament vnd Gnade/ jmmer hin auff den Schindeleich begraben. Denn so wir wollen ein gnedigen Gott haben/ müssen wir warlich von jhm leiden/ daß Er vns straffet vnd schilt/ als Sünder vnd böse Buben/ dazu auch bekennen/ daß er recht thut/ da er vns Sünder vnd böse Buben schilt/ wie David sagt/ An dir allein hab ich gesündiget/ auff daß du gerecht seyest in deinen Worten. Vnd zwar rechte Christen hörens gerne/ daß man sie schilt vnd strafft mit Gottes Wort. Aber diese/ so vngestrafft seyn wollen/ bekennen damit frey/ daß sie die rechten verzweifelten Buben sind/ die hiemit auch in den heiligen Geist sündigen/ als die nicht leiden wollen/ daß er sie durch sein Predigambt straffe/ Oder/ sind sie so weit gefallen/ daß sie vnser Predigt vnnd WOrt für vnser/ das ist/ für Menschen Wort halten/ vnd darumb nicht leiden wollen/ so sind sie lengst vom Christlichen Glauben gefallen/ wol werth vnd verdienet/ daß sie Mahomet/ den Türcken/ den Bapst/ den Teufel vnd seine Mutter an Gottes stat hören.

Amen/

Amen/ Amen/ wenn sie es ja haben wollen. Besihe auch Spangenbergium in elegant. vet. Adami, num. 41.

XIII. Einrede.

WJe wenn aber der Sünder sich sonst bußfertig erzeigete/ liesse an sich signa veræ pœnitentiæ spüren/ wolte auch sonst alles gerne leiden/ was man GOttes wegen mit jhm redete/ allein zur offentlichen Deprecation wolte er sich nicht behandeln lassen/ vnd die könte er nicht vbers Hertz bringen. Were es dann in solchem Fall nicht rahtsamer seiner zu verschonen/ als mit dem rigore vnd allzu grosser schärfe jhn für den Kopff stossen/ vnd Vrsach geben/ daß er gar zu rück trette/ vnd ins Sündenleben auffs newe gerahte.

Antwort.

I. Droben Cap. 9. ist angezeigt worden/ wann vnd in was Fällen dispensirt werden könne vnd solle.

II. Jst einer recht bußfertig/ erkennet seine Sünde/ vnd berewet sie vom Hertzen/ so wird gewißlich diese Frucht auch nicht aussen bleiben/ daß er GOtt dem HERRN Gehorsam leistet/

auff

auff dessen Befehl vnd Wort dem Ergernis abhilfft (damit er nicht den schweren Mühlstein / oder ein ergers jhm selbst an Hals henge / Matth. am 18.) vnd mit der betrübten / beleidigten Gemeinde sich versühnet / sonderlich wenn er darzu berichtet wird auß voriger Erzehlung / Wie viel mehr jhm solches eine Ehre / als Schande sey. Folget aber auff solchen Vnterricht kein Gehorsam / so ist gewislich noch kein busfertiges Hertz / kein wahre Erkentnis vnd Berewung der Sünd / viel weniger ein wahrer vnnd lebendiger Glaube vorhanden / sondern eine lauter Heucheley / sintemal der Baum nicht Früchte bringet / die er bringen solte vnnd bringen würde / wenn er gut were / Matth. 3. vnd 7. Cap.

Augustinus: Qui de priori peccato habere veniam desiderat, nullo modo augmentare aliud præparat.

3. So hat man auch auff den vbrigen Cörper der Kirchen wol zu sehen / damit man nicht mit einem vnzeitig dispensire / Hergegen viel andere dadurch auffs newe ergere / zu Sünden verleite / auch also verbost mache vnd stercke / daß sie hernach gleicher gestalt keine Kirchenzucht

leiden wollen / vnnd dieselbe also gäntzlich fallen wüste / oder zum wenigsten das Predigampt in Verachtung / vble Nachrede / vnnd Verdacht setze / als sehe dasselbe die Person an / vnd straffe allein die Geringen vnd Armen / nicht aber auch die Grossen vnd Reichen.

Darumb / wie man keinem gratificiren soll in andern Stücken Christlicher Freyheit / wenn er seiner Person halben vnnötige Newerung mit vieler anderer Ergernis sucht / Als / wenn einer das Abendmal an keinem Sontage frühe empfahen wolte / keine Gevattern bey der Tauffe leiden / den Exorcismum nicht hören / Oder / Es wolte einer zum Sacrament gehen / vnnd man wüste doch / daß er seinen Nechsten gröblich beleidiget hette / vnd noch nicht versühnet were / etc. Es were einer sonst so Erbar / als er jmmer wolte / so gebühret sich nicht / mit Ergernis der andern / vnnd Zerstörung der wol hergebrachten Kirchenordnung jhme ein sonders zu machen: Also auch in vnd mit der Kirchenzucht. &c.

Hierauß

Hierauß erscheinet nun / wie wol gegründet diß Stück der Kirchenzucht sey/ vnd wie nichtig/ alles was darwider auff vnd fürbracht wird. Derowegen wir vns auch dasselbige nicht sollen erlaiden lassen / sondern steiff vnnd feste darüber halten.

Der liebe fromme GOtt wolle seine Kirche vnd derselben Diener mit seinem heiligen Geist erleuchten vnnd regieren / daß sie trewe Haushalter vber Gottes Geheimnis erfunden werden / sich leiden / das Werck Evangelischer Prediger thun / jhr Ambt redlich außrichten / vnnd mit jhren Zuhörern die ewige Seligkeit erlangen / Durch Christum JEsum vnsern HERREN /

AMEN.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rebhan, Nicolaus,

Bericht Von offentlicher KirchenBusse, oder, Wiederauffnehmung gefallener, ärgerlicher, doch wiederkehrender busfertiger Sünder

Jehna 1615

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Script.1233
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11117328-7